

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 19. September 1994
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Antretter, Robert (SPD)	88	Kubatschka, Horst (SPD)	121
Bartsch, Holger (SPD)	23, 24, 25	Kuessner, Hinrich (SPD)	86
Böhm, Wilfried (Melsungen) (CDU/CSU)	6, 7	von Larcher, Detlev (SPD)	1, 2
Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)	89	Lörcher, Christa (SPD)	94, 95
Börnsen, Arne (Ritterhude) (SPD)	26	Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)	60, 61, 62
Dr. Brecht, Eberhard (SPD)	55	Mehl, Ulrike (SPD)	96, 97
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)	87	Dr. Mertens, Franz-Josef (Bottrop) (SPD)	36, 37
Bulmahn, Edelgard (SPD)	8, 9	Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD)	107
Carstensen, Peter Harry (Nordstrand) (CDU/CSU)	27, 28	Neumann, Volker (Bramsche) (SPD)	3, 13, 14, 15
Conradi, Peter (SPD)	109, 110, 111	Neumann, Gerhard (Gotha) (SPD)	79, 80, 81, 82
Diller, Karl (SPD)	29	Palis, Kurt (SPD)	38, 63
Duve, Freimut (SPD)	10	Reschke, Otto (SPD)	116
Ebert, Eike (SPD)	30, 31, 32, 33	Schöler, Walter (SPD)	53, 54
Dr. Eckardt, Peter (SPD)	11, 12, 90, 91	Schwanitz, Rolf (SPD)	4, 5, 64, 65
Eich, Ludwig (SPD)	34, 35	Sielaff, Horst (SPD)	16, 17, 122, 123
Großmann, Achim (SPD)	46, 47, 48	Dr. Freiherr von Stetten, Wolfgang (CDU/CSU)	18, 19, 20, 21
Habermann, Michael (SPD)	56, 83, 84, 85	Vosen, Josef (SPD)	39, 40
Dr. Hirsch, Burkhard (F.D.P.)	66, 67	Wartenberg, Gerd (Berlin) (SPD)	22
Ibrügger, Lothar (SPD)	112, 113, 114, 115	Weißgerber, Gunter (SPD)	41, 42
Iwersen, Gabriele (SPD)	49, 50	Dr. Wetzel, Margrit (SPD)	98, 99, 100, 101
Janz, Ilse (SPD)	68, 69, 70, 71, 72, 73	Weyel, Gudrun (SPD)	102
Dr. Jens, Uwe (SPD)	51, 52	Dr. Wieczorek, Norbert (SPD)	43, 44, 45
Kalb, Bartholomäus (CDU/CSU)	103, 104, 105	Dr. de With, Hans (SPD)	108
Kampeter, Steffen (CDU/CSU)	106	Wittmann, Simon (Tännesberg) (CDU/CSU)	117
Kemper, Hans-Peter (SPD)	57, 58, 59	Dr. Zöpel, Christoph (SPD)	118, 119, 120
Dr. Klejdzinski, Karl-Heinz (SPD)	74, 75, 92, 93		
Dr. Köhler, Volkmar (Wolfsburg) (CDU/CSU)	76, 77, 78		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
von Larcher, Detlev (SPD) Aufforderung der Bundesregierung an die USA zur Aufhebung des Wirtschaftsembar- gos gegenüber Kuba; humanitäre Hilfe für die Bevölkerung Kubas	1	Sielaff, Horst (SPD) Bau eines Studentenwohnheims für Studenten aus der deutschen Minderheit in Moskau	8
Neumann, Volker (Bramsche) (SPD) Verhängung der Todesstrafe in Staaten der ehemaligen Sowjetunion	1	Dr. Freiherr von Stetten, Wolfgang (CDU/CSU) Anerkennung des von der Organisation „Jugend gegen Rassismus in Europa“ (JRE) veranstalteten „Anti-Nazi-Camps“ vom 13. bis 20. August 1994 in Reinwarzhofen durch die Bundeszentrale für politische Bildung	9
Schwanitz, Rolf (SPD) Entschädigung für politische Verfolgung in der sowjetischen Besatzungszone durch die Russische Föderation	2	Wartenberg, Gerd (Berlin) (SPD) Haushaltsausgaben für den Aussiedler- bereich 1994	10
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern			
Böhm, Wilfried (Melsungen) (CDU/CSU) Information über die Vertreibung von Deutschen zum Ende des Zweiten Weltkrieges	4	Bartsch, Holger (SPD) Privatisierung der Sanierungsgesell- schaften in der ostdeutschen Braunkohle; Sicherstellung von Dauerarbeitsplätzen und der Entwicklung mittelständischer Strukturen	12
Bulmahn, Edelgard (SPD) Aussagen der Direktorin des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung zur durchschnitt- lichen Intelligenz der Afrikaner und zur NS-Rassehygiene auf der Weltbevölkerungskonferenz	4	Börnsen, Arne (Ritterhude) (SPD) Einigungsbedingte Zusatzeinnahmen, Einsparungen und Steuererhöhungen von 1990 bis 1994	13
Duve, Freimut (SPD) Aufruf serbischer Bosnier in Deutschland zur Teilnahme am Volksentscheid über den jüngsten internationalen Teilungsplan durch das Ausländerprogramm des WDR	5	Carstensen, Peter Harry (Nordstrand) (CDU/CSU) Damalige Gründe für die Einführung der Jagdsteuer; Anrechnung von Natur- schutzleistungen der Jagdpächter	13
Dr. Eckardt, Peter (SPD) Verbreitung der Auschwitzlüge durch Schriften des Udo Walendy; Schritte gegen den Versand aus Litauen	6	Diller, Karl (SPD) Zunahme der Bundesausgaben 1995 mit und ohne Ausgaben für die neuen Bundesländer	14
Neumann, Volker (Bramsche) (SPD) Information der Aussiedler vor ihrer Ver- nehmung durch deutsche Nachrichten- dienste in den Grenzdurchgangslagern über die rechtlichen Konsequenzen im Falle einer Abschiebung (drohende Strafe wegen Landesverrats im Heimatland).	7	Ebert, Eike (SPD) Steuerschätzungen von Dezember 1990 bis Mai 1992	15
Sielaff, Horst (SPD) Zuwendungen an die Pommersche Lands- mannschaft für deren kulturelle und publizistische Arbeit; Rechenschaftspflicht	8	Umsetzung der Entscheidung des Bundes- verfassungsgerichts zum Existenzminimum; Arbeit der Einkommensteuerrkommission beim BMF	16
		Eich, Ludwig (SPD) Steuerlastquote in der 12. und in der kommenden Wahlperiode; Auswir- kungen der Bahnreform	17

	Seite		Seite
Dr. Mertens, Franz-Josef (Bottrop) (SPD)		Kemper, Hans-Peter (SPD)	
Abweichungen von den Steuerschätzungen		Leistungen nach dem Pflege-Versicherungs-	
1991 bis 1995	18	gesetz bei Unterbringung einer pflegebedürf-	
Palis, Kurt (SPD)		tigen Person in einem grenznahen aus-	
Lohnsteuerabzug in Steuerklasse I		ländischen Pflegeheim; Nichteinbe-	
1993 und 1994	21	ziehung im EG-Ausland ansässiger	
Vosen, Josef (SPD)		Leistungserbringer	32
Halb- bzw. vierteljährliche Zahlungsweise		Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)	
für die Kfz-Steuer; Änderung § 11 KraftStG	22	Anträge auf Lohnkostenzuschuß nach § 242 s	
Weißgerber, Gunter (SPD)		AFG und auf Weiterzahlung von Arbeits-	
Lohnsteigerungsraten seit 1990 in den		losenhilfe bei Ausführung zusätzlicher	
neuen Bundesländern gegenüber		Gemeinschaftsarbeiten in den einzelnen	
den Produktivitätszuwächsen	22	Arbeitsamtsbezirken; Inanspruchnahme	
Dr. Wieczorek, Norbert (SPD)		der Möglichkeit des Überbrückungsgeldes	
Anpassung der Vorsorgepauschale an		bei der Aufnahme einer selbständigen	
gestiegene Sozialversicherungsbeiträge	23	Tätigkeit durch Arbeitslose gemäß	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für		§ 55 a AFG	34
Wirtschaft		Palis, Kurt (SPD)	
Großmann, Achim (SPD)		Erscheinen der Broschüre „Die Einkommens-	
Verbesserung der Beratung von Kredit-		und Vermögensverteilung in der	
nehmern über die Zweckmäßigkeit		Bundesrepublik Deutschland"	36
der Kreditaufnahme	24	Schwanitz, Rolf (SPD)	
Iwersen, Gabriele (SPD)		Begutachtung der Gesundheitsschäden von	
Unseriöse Beratung bei Baufinanzierungen		politischen Häftlingen in der DDR	36
durch Kreditinstitute	26	Kriegsopferversorgung in den neuen	
Dr. Jens, Uwe (SPD)		Bundesländern	37
Entwicklung der Insolvenz in Europa	27	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der	
Schöler, Walter (SPD)		Verteidigung	
Zwangsversteigerung von Eigenheimen		Dr. Hirsch, Burkhard (F.D.P.)	
durch fehlerhafte Beratung seitens der		Disziplinarische Untersuchung faschistoider	
Kreditinstitute; Hilfen für die Geschädigten	29	Vorgänge im Bonner Wachbataillon	38
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für		Janz, Ilse (SPD)	
Arbeit und Sozialordnung		Einsparungen im Bundeshaushalt durch	
Dr. Brecht, Eberhard (SPD)		Übertragung von Bewirtungsrechten für	
Nichtberücksichtigung der Zahlungen aus		Mannschaftsheime an private Investoren;	
dem Montanvertrag bei der Berechnung von		Sicherstellung einer ordnungsgemäßen	
Altersübergangsgeld gemäß dem ab Januar		Betreuung	40
gültigen neuen Arbeitsförderungsgesetz	30	Dr. Klejdzinski, Karl-Heinz (SPD)	
Habermann, Michael (SPD)		Anzahl der von ehemaligen NVA-Soldaten	
Verfassungsbeschwerden gegen die		gestellten Anträge zur Übernahme in die	
Pflegeversicherung wegen Fehlens		Bundeswehr; Anzahl der aufgrund von	
einer Kinderkomponente	30	Bedenken des MAD oder des Bundesbeauf-	
		tragten für die Unterlagen des Staatssicher-	
		heitsdienstes abgelehnten Anträge	43
		Dr. Köhler, Volkmar (Wolfsburg) (CDU/CSU)	
		Ausstattung der Marine mit einem	
		Lazarettsschiff; Ausbau dieses Schiffes	
		zu einem multifunktionalen Führungs-	
		und Kommandoschiff	44

	Seite		Seite
Neumann, Gerhard (Gotha) (SPD)		Lörcher, Christa (SPD)	
Geplante Tiefflüge und Nachttiefflüge 1995 über Thüringen; Auswirkungen auf das Fremdenverkehrs- und Erholungsgebiet Thüringer Wald	46	Kriterien für die Bundesförderung von Güter- verkehrszentren und Umschlagbahnhöfen für den Kombinierten Verkehr; Förder- mittel für ein Terminal für den Kom- binierten Verkehr in Villingen- Schwenningen	54
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie und Senioren		Mehl, Ulrike (SPD)	
Habermann, Michael (SPD)		Ausbringung eines künstlichen Ölfilms in der Nordsee westlich von Sylt zur Durchführung des Radarexperiments „X-SAR/SIR-C“ zum Zweck der satellitengestützten Identifikation von Ölfilmen auf der Meeresoberfläche; Sicherstellung der Umweltverträglichkeit . .	55
Durchsetzung der durch das Bundesverfas- sungsgericht im „Familienurteil“ von 1992 festgelegten familienpolitischen Vorgaben im Zusammenhang mit der Pflegeversiche- rung; wirtschaftliche Situation von Familien	47	Dr. Wetzel, Margrit (SPD)	
Erwerbsunwillige bei jüngeren Sozial- hilfeempfängern	49	Auslaufverbot für den zypriotischen Frachter „MacDonald“ aus dem Hamburger Hafen; Wahrnehmung der Hafenstaatskontrolle . . .	56
Kuessner, Hinrich (SPD)		Weyel, Gudrun (SPD)	
Mittel aus dem Bundeshaushalt 1994 für das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI)	50	Über die Umgehungsstraße Bad Ems hinausgehende Straßenbaumaßnahmen im Bereich der Gemeinden Bad Ems und Lahnstein an der B 260	58
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)		Kalb, Bartholomäus (CDU/CSU)	
Unterstützung der Wahlkämpfe von Politikern und Parteien durch gesetz- liche Krankenversicherungen	50	Übernahme des amerikanischen Verfahrens des Beimischens von Mais-Ethanol zum Benzin; Durchsetzung eines entsprechen- den Richtlinienentwurfs in der EG	58
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr		Kampeter, Steffen (CDU/CSU)	
Antretter, Robert (SPD)		Sammlung und Wiederverwertung von Elektronikschrott durch Kommunen	59
Ausbau der B 314 zwischen Stühlingen und Grimmelshofen	51	Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD)	
Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)		Sicherstellung der Umweltverträglichkeit von noch nicht unter das UVP-Gesetz vom 1. August 1990 fallenden Projekten	60
Weitere verkehrspolitische Übereinkommen neben dem über zeitabhängige Straßen- benutzungsgebühren 1994 und 1995 zwischen Dänemark und der Bundes- republik Deutschland; Conse- quenzen für Verkehrsträger	51	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation	
Dr. Eckardt, Peter (SPD)		Dr. de With, Hans (SPD)	
Vergabe von DB-Aufträgen in die Ukraine und Slowakei	52	Kriterien der Deutschen Bundespost TELEKOM für die Gewährung einer Übernahmehilfe an von ihr nicht über- nommene Kommunikationselektroniker, insbesondere bei verkürzter Lehrzeit	61
Dr. Klejdzinski, Karl-Heinz (SPD)			
Vorfinanzierung der Bausparverträge von Bundesbahnbediensteten	53		

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung und Technologie	
Conradi, Peter (SPD)		Dr. Zöpel, Christoph (SPD)	
Beweissicherungsverfahren zum Hoch-		Förderung des genossenschaftlichen	
wasserschaden am „Schürmann-Bau“;		Wohnens in den alten und neuen	
Dauer des Leerpumpens; Mitteilungen		Bundesländern	65
des Bundesrechnungshofs über die			
Prüfung der Investoren-Ausschrei-			
bung für die Deutsche Welle	61		
Ibrügger, Lothar (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Angleichungsmaßnahmen gemäß § 8a des		Sielaff, Horst (SPD)	
Bundesnaturschutzgesetzes; Handhabung		Kriterien für die Vergabe von Krediten der	
in einzelnen Bundesländern; Regelung		Kreditanstalt für Wiederaufbau an Betriebe	
der Ausgleichsfläche	62	in Kirgisistan, insbesondere im Bereich	
Reschke, Otto (SPD)		Landwirtschaft und Textilwirtschaft	68
Hochwasserschutz am „Schürmann-Bau“;			
Inhalte eines Grundstückskaufvertrages			
und eines Mietvertrages hinsichtlich			
des „Schürmann-Baus“	64		
Wittmann, Simon (Tannesberg) (CDU/CSU)			
Förderung des Eigenheimbaus	65		

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (SPD) Beabsichtigt die Bundesregierung, so wie ihre französischen Freunde und Partner, die Vereinigten Staaten von Amerika aufzufordern, das Wirtschaftsembargo gegenüber Kuba aufzuheben?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 15. September 1994**

Bei ihren Kontakten zur US-Regierung hat die Bundesregierung wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß das amerikanische Embargo nach ihrer Überzeugung nicht geeignet ist, die gewünschte politische und wirtschaftliche Öffnung in Kuba zu fördern.

2. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (SPD) Was unternimmt die Bundesregierung gegen das Elend und die Not der Menschen in Kuba, die letztendlich auf den Wirtschaftsboykott der USA zurückzuführen sind?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 15. September 1994**

Die sich zuspitzende Krise in Kuba ist in erster Linie auf das erstarrte politische System sowie auf die planwirtschaftlichen Strukturen des Landes zurückzuführen, deren Ineffizienz nach dem Wegfall der massiven Subventionierung im Rahmen des RGW immer deutlicher zu Tage getreten ist. Eine dauerhafte Verbesserung der Lage der kubanischen Bevölkerung ist deshalb nur durch tiefgreifende politische und wirtschaftliche Reformen zu erreichen, zu denen die kubanische Führung bisher jedoch offenbar noch nicht bereit ist.

In der Zwischenzeit bemüht sich die Bundesregierung, durch humanitäre Hilfe zur Linderung der Not der Menschen in Kuba beizutragen. 1993 hat sie 200 000 DM zur Unterstützung von Wirbelsturmopfern sowie weitere 181 000 DM für Lebensmittelhilfe zur Verfügung gestellt. Im übrigen ist sie durch ihre Beiträge zum EU-Haushalt (28 %) auch an der umfangreichen humanitären Hilfe der Europäischen Union für Kuba (1993: 7,8 Mio. ECU, 1994: 13,7 Mio. ECU) beteiligt.

3. Abgeordneter **Volker Neumann (Bramsche)** (SPD) In welchen Staaten der ehemaligen Sowjetunion wird nach zivilen oder Militärgesetzen noch die Todesstrafe wegen Landesverrats angedroht und verhängt?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 14. September 1994**

Die Verhängung der Todesstrafe wegen Landesverrats ist gegenwärtig in der Russischen Föderation und den Nachfolgestaaten der Sowjetunion (Republik Armenien, Aserbaidzhanische Republik, Republik Belarus,

Republik Georgien, Republik Kasachstan, Kirgisische Republik, Republik Moldau, Republik Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Republik Usbekistan) grundsätzlich vorgesehen, allerdings in der Regel nicht als einziges Strafmaß.

Zu einer Verurteilung wegen Landesverrats kam es seit der Auflösung der Sowjetunion, soweit dies bekannt wurde, lediglich in der Russischen Föderation, wobei das verhängte Strafmaß nicht bekannt ist. In der Republik Georgien läuft zur Zeit ein Ermittlungsverfahren wegen Landesverrats. Konkrete Angaben, daß die Todesstrafe für Landesverrat nicht verhängt wurde, gibt es nur zur Aserbaidzhanischen Republik, zur Republik Kasachstan seit Ende 1992, zu Usbekistan und zur Republik Belarus.

In keinem der Länder wurde die Vollstreckung eines Todesurteils wegen Landesverrats bekannt.

Informationen über Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe, insbesondere aufgeschlüsselt nach Delikten, sind oft nicht dokumentiert und Angaben sind von offiziellen Stellen zum Teil schwer oder gar nicht zu erhalten oder unterliegen – wie z. B. im Fall der Ukraine – sogar offiziell der Geheimhaltung. Angaben anderer Quellen lassen sich dementsprechend schwer belegen.

4. Abgeordneter
**Rolf
Schwanitz**
(SPD)

Welche Betroffenen könne durch das „Gesetz der Russischen Föderation über die Rehabilitierung von Opfern politischer Verfolgung“ rehabilitiert werden, wenn die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 7. Februar 1994 auf die Frage 8 des Abgeordneten Dr. Hans de With in Drucksache 12/6819 ausführt, daß auch „diejenigen Personen rehabilitiert werden (können), welche in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone zu Unrecht durch sowjetische Militärtribunale verurteilt oder vom NKWD verfolgt wurden“?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 21. September 1994**

Als Ausdruck der langjährigen deutschen Bemühungen um eine Rehabilitierung zu Unrecht Verfolgter kamen Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und der Präsident der Russischen Föderation, Boris Jelzin, in einer gemeinsamen Erklärung im Dezember 1992 überein:

„Den unschuldigen Opfern von Willkür und Unterdrückung muß Gerechtigkeit widerfahren.“ Deutschland und Rußland „anerkennen die Bemühungen, dem einzelnen Betroffenen Rehabilitierung zu verschaffen und sprechen sich für eine beschleunigte Fortführung dieser Bemühungen im Einzelfall aus. Sie stellen fest, daß die zu Unrecht Verurteilten und unschuldig Verfolgten moralisch rehabilitiert sind.

Wer über diese Erklärung hinausgehend individuelle Rehabilitierung begehrt, kann diese in individuellem Verfahren verfolgen.“

Dem trägt die heutige Rechtslage in der Russischen Föderation Rechnung: Nach Artikel 3 des Gesetzes der Russischen Föderativen Sozialistischen Sowjetrepublik über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen vom 31. Oktober 1991 können Personen rehabilitiert werden, die aus politischen Beweggründen für Verbrechen gegen den Staat oder

andere Verbrechen verurteilt wurden, in einem Verwaltungsverfahren Beschränkungen ihrer Rechte und Freiheiten ausgesetzt waren oder aufgrund von Gerichts- oder Behördenentscheidungen zur Zwangsbehandlung in psychiatrische Heilanstalten eingewiesen wurden. Hiervon ausgenommen sind gemäß Artikel 4 Buchstabe d Fälle, in denen die Prozeßdokumente ausreichende Beweismittel für die Anklage wegen der Verübung von „Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Justiz“ vorweisen. Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes der Russischen Föderation über Abänderungen und Ergänzungen zum Gesetz der Russischen Föderativen Sozialistischen Sowjetrepublik über die Rehabilitierung von Opfern politischer Verfolgung vom 22. Dezember 1992 weitet den Anwendungsbereich des Rehabilitierungsverfahrens auf „Ausländer, die auf Beschluß von Gerichten der UdSSR oder außergerichtlichen Organen außerhalb der UdSSR wegen Handlungen gegen Bürger der UdSSR oder Interessen der UdSSR verfolgt wurden,“ aus. Personen, die unter diesen Voraussetzungen in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone zu Unrecht durch sowjetische Militärtribunale verurteilt oder vom NKWD verfolgt wurden, können demnach durch die zuständigen Stellen der Russischen Föderation rehabilitiert werden.

5. Abgeordneter
**Rolf
Schwanitz**
(SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die Ausführungen des russischen Militärstaatsanwaltes Oberst Kopalin in der Tageszeitung „DIE WELT“ vom März d. J., wonach insgesamt ca. 200 000 Deutsche nach Kriegsende von sowjetischen Militär- und Sondergerichten in der SBZ oder der Sowjetunion in politisch motivierten Prozessen zu Unrecht als Kriminelle verurteilt, aus der damaligen SBZ ohne Urteil in die Sowjetunion deportiert oder in NKWD-Lagern auf deutschem Boden festgehalten wurden, zum damaligen Zeitpunkt (März d. J.) allerdings erst rund 2 000 Rehabilitierungsanträge aus Deutschland bei den zuständigen russischen Stellen vorlägen, und wie viele diesbezügliche Anträge haben das Auswärtige Amt bzw. die deutsche Botschaft in Moskau zum jetzigen Zeitpunkt an das russische Außenministerium weitergeleitet?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 21. September 1994**

Am 25. Februar 1994 führte der Leiter der Abteilung Rehabilitierung bei der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation, Oberst Kopalin, im Rahmen einer Rede anlässlich einer Veranstaltung des Deutschen Bundeswehrverbandes e. V. aus, daß nach Auffassung der für die Rehabilitierung von Deutschen zuständigen Militärstaatsanwälte vermutlich rund 200 000 deutsche Staatsbürger durch Sowjetorgane verurteilt worden waren, und daß bis Anfang 1994 ungefähr 2 000 Rehabilitierungen beantragt worden seien. Demgegenüber seien jedoch nur zwei Militärstaatsanwälte mit der Aufgabe der Rehabilitierung deutscher Staatsangehöriger befaßt. Die Darstellung von Oberst Kopalin diene der Erläuterung der mit dem Rehabilitierungsverfahren zusammenhängenden Probleme, wie insbesondere die lange Verfahrensdauer.

Das Auswärtige Amt hat über die Botschaft Moskau bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt etwa 3 000 Anträge auf Rehabilitierung an das russische Außenministerium weitergeleitet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

6. Abgeordneter
**Wilfried
Böhm
(Melsungen)
(CDU/CSU)**
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in den vergangenen Jahren ergriffen, um im In- und Ausland über die Vertreibung von Deutschen zum Ende des Zweiten Weltkrieges zu informieren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz
vom 20. September 1994**

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer durch das Grundgesetz vorgegebenen Zuständigkeit diesen Themenkomplex in den vergangenen Jahren stets umfassend behandelt und, eingebunden in den historischen Kontext, in den vergangenen Jahren in vielfältiger Weise über die Vertreibung Deutscher informiert. Zu nennen sind hier unter anderem die Informationsarbeit der Bundeszentrale für politische Bildung, die Ausstellung im Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland sowie die Einbeziehung dieser Thematik in die vielfältigen Maßnahmen der Kulturarbeit gemäß § 96 BVFG.

Die Bundesregierung verfügt über keine Auflistung aller Maßnahmen im Sinne der Fragestellung. Eine solche Zusammenstellung könnte nur mit einem angesichts des erreichbaren Informationswertes unvertretbar hohen Verwaltungs- und Zeitaufwand erstellt werden.

7. Abgeordneter
**Wilfried
Böhm
(Melsungen)
(CDU/CSU)**
- Wie wird die Bundesregierung anlässlich der bevorstehenden 50. Wiederkehr der Vertreibung der Deutschen zum Ende des Zweiten Weltkrieges im kommenden Jahr 1995 dieser Ereignisse gedenken und darüber im In- und Ausland informieren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz
vom 20. September 1994**

Im Jahr 1995 jährt sich zum 50. Mal das Ende des Zweiten Weltkrieges. Die Bundesregierung wird dieses Ereignis im Rahmen ihrer Maßnahmen zur politischen Bildung und zur Pflege des Geschichtsbewußtseins umfassend behandeln bzw. entsprechende Projekte unterstützen. In diesem Zusammenhang wird die Flucht und Vertreibung von etwa 15 Millionen Deutschen aus ihrer angestammten Heimat im Osten angemessen Berücksichtigung finden.

Im übrigen wird auf die Antwort zur Frage 5 der Drucksache 12/8363 verwiesen.

8. Abgeordnete
**Edelgard
Bulmahn
(SPD)**
- Wie wertet die Bundesregierung die Äußerungen der Direktorin des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung, die laut Bericht der „tageszeitung“ (TAZ) vom 3. September 1994 in einem Interview u. a. ausgeführt haben soll, daß es leider Denkverbote gäbe, etwa „daß man sagt, daß die

durchschnittliche Intelligenz der Afrikaner niedriger ist als die anderer", oder die dabei die Frage gestellt habe, „ist das erstrebenswert, daß sich Menschen, die krank sind, vermehren, ist das vielleicht gut“?

9. Abgeordnete
**Edelgard
Bulmahn**
(SPD)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesem Bericht, nachdem die Direktorin bereits 1990 eine von ihrem Haus finanzierte und veröffentlichte Bibliographie, in der der NS Rassehygiene bescheinigt wurde, eine „ernstzunehmende Wissenschaft“ gewesen zu sein, in einem Interview als dankenswertes Werk bezeichnet hatte, und hält die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Direktorin des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung nach wie vor für ein geeignetes Mitglied der deutschen Delegation auf der Weltbevölkerungskonferenz in Kairo?

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 14. September 1994**

Die Bundesregierung hat zur Kenntnis genommen, daß die Direktorin des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung, Dr. Charlotte Höhn, auf eigenen Wunsch aus der deutschen Delegation bei der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung ausgeschieden und vorzeitig aus Kairo abgereist ist. Das Bundesministerium des Innern hat Prof. Dr. Charlotte Höhn zur Vorlage einer dienstlichen Erklärung zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen aufgefordert. Sobald diese Erklärung vorliegt, wird sie die Bundesregierung einer eingehenden Bewertung unterziehen.

10. Abgeordneter
**Freimut
Duve**
(SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß das Ausländerprogramm des WDR (serbische Redaktion) am 26. August 1994 unter Auflistung von serbischen „Wahllokalen“ in 20 deutschen Städten serbische Bosnier in Deutschland zur Teilnahme an dem sogenannten „Volksentscheid“ über den jüngsten internationalen Teilungsplan aufgerufen hat, obwohl die Bundesrepublik Deutschland die selbsternannte serbische Republik Bosnien-Herzegowina nicht anerkannt hat, sondern den Staat Bosnien-Herzegowina?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz
vom 20. September 1994**

Die Freiheit der Berichterstattung durch den Rundfunk wird durch Artikel 5 GG geschützt und eine Zensur ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten liegt die Verantwortung für die Gestaltung der Programme beim Intendanten der Anstalt. Dieser hat sich bei der Ausübung seiner Befugnisse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu bewegen und wird durch die Kontrollgremien der Anstalt überwacht.

Die Bundesregierung kann aufgrund des Gebotes der Staatsferne, eines der tragenden Prinzipien der Rundfunkfreiheit, keinen Einfluß auf die Programmgestaltung der Rundfunkanstalten nehmen.

Die Bundesregierung hat im übrigen gegenüber den bosnischen Serben bereits vor dem Referendum vom 27. und 28. August 1994 eindeutig klargestellt, daß der Ausgang des Referendums keinen Einfluß auf ihre Haltung im Rahmen der internationalen Friedensbemühungen hat oder haben wird. Diese Haltung wurde auch von den Partnerstaaten in der Europäischen Union und den in der internationalen Kontaktgruppe für Bosnien-Herzegowina vertretenen Staaten eingenommen. Angesichts dieser Haltung wäre eine nachträgliche Aufwertung des Referendums durch eine Stellungnahme der Bundesregierung zu der fraglichen Sendung im Ausländerprogramm des WDR nicht angebracht.

11. Abgeordneter
**Dr. Peter
Eckardt**
(SPD)

Sind der Bundesregierung die Schriften eines Udo Walendy aus dem Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung aus Vlotho/Weser bekannt, der in seinem Heft „Historische Tatsachen Nr. 36“ (verlegt 1988) das Geschehen von Auschwitz leugnet und diese Hefte flächendeckend im Juli 1994 an Lehrerinnen und Lehrer in Sachsen-Anhalt verschickt hat?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 19. September 1994**

Ja; die Sicherheitsbehörden haben allerdings keine Erkenntnisse über den in der Frage genannten flächendeckenden Versand von Druckerzeugnissen an Pädagogen in Sachsen-Anhalt.

12. Abgeordneter
**Dr. Peter
Eckardt**
(SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß diese von Udo Walendy publizierten Schriften aus Vilnius/Litauen nach Deutschland verschickt werden, und welche rechtlichen und tatsächlichen Schritte will sie gegen den Versand dieser rechtsradikalen Pamphlete aus dem Ausland nach Deutschland unternehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 19. September 1994**

Es liegen Hinweise auf den Versand dieser Druckerzeugnisse von Litauen nach Deutschland vor. Rückfragen des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) bei den Landesbehörden für Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt erbrachten keine weitergehenden Erkenntnisse.

Maßnahmen zum Zwecke der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung (z. B. Beschlagnahme, Sicherstellung etc.) solcher Druckerzeugnisse fallen in die Zuständigkeit der Länder.

Daneben besteht die Möglichkeit eines Zugriffs für den Zoll unter den Voraussetzungen des „Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote“ (GüV).

- | | |
|--|--|
| 13. Abgeordneter
Volker
Neumann
(Bramsche)
(SPD) | Wie schützt die Bundesregierung jene Aussiedler, die von deutschen Nachrichtendiensten in den Grenzdurchgangslagern vernommen werden und deren Aufnahmeanträge später abgelehnt werden, vor Abschiebung und drohender Strafe wegen Landesverrats in dem ursprünglichen Heimatland? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 9. September 1994**

Seit dem 1. Januar 1993 ist das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes die gemeinsame Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Spätaussiedlern in den alten und neuen Bundesländern. Nach dem geltenden Aufnahmeverfahren, das bereits am 1. Juli 1990 durch das Aussiedleraufnahmegesetz eingeführt wurde, werden nur Personen aufgenommen, deren Aussiedler-/Spätaussiedlereigenschaft zuvor in einem schriftlichen Verfahren geprüft wurde, während sich der Aussiedler im Herkunftsgebiet befindet.

Wird gleichwohl bereits eingereisten Personen im Rahmen des mündlichen Registrier- und Verteilungsverfahrens die Anerkennung durch das Bundesverwaltungsamt versagt oder werden Umstände bekannt, die eine Ablehnung des Antrages auf Anerkennung als Aussiedler-/Spätaussiedler erwarten lassen, wird keine Befragung von den in den Bundesaufnahmeeinrichtungen vertretenen Diensten durchgeführt.

- | | |
|--|--|
| 14. Abgeordneter
Volker
Neumann
(Bramsche)
(SPD) | Werden Aussiedler vor der Vernehmung auf die rechtlichen Konsequenzen im Fall einer Abschiebung hingewiesen? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 9. September 1994**

Seit dem 1. Januar 1993 werden von den in den Bundesaufnahmeeinrichtungen vertretenen Diensten einheitlich nur solche Personen befragt, deren Anerkennung als Aussiedler zu erwarten ist. Die befragten Personen werden auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hingewiesen.

Im übrigen sind seit der politischen Wende in den Staaten des ehemaligen Ostblocks keine Fälle bekanntgeworden, in denen Aussiedler, die in ihre Herkunftsländer zurückkehrten, wegen ihrer Angaben bei Befragungen rechtliche Konsequenzen tragen mußten.

15. Abgeordneter
**Volker
Neumann
(Bramsche)
(SPD)**
- Werden vor einer drohenden Abschiebung die deutschen Nachrichtendienste von den Ausländerbehörden informiert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 9. September 1994**

Eine solche Information erfolgte bisher aufgrund der in den Antworten zu den Fragen 13 und 14 dargestellten Voraussetzungen nicht.

16. Abgeordneter
**Horst
Sielaff
(SPD)**
- In welcher Höhe erhält die Pommersche Landsmannschaft zweckgebundene Zuwendungen für kulturelle und publizistische Arbeit durch den Bund, und in welcher Form ist die Landsmannschaft rechenschaftspflichtig?

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 19. September 1994**

Der Pommerschen Landsmannschaft (Pommerscher Zentralverband e. V.) wurden im Haushaltsjahr 1994 aus Kapitel 0640 Titel 68406 durch das Bundesministerium des Innern auf der Grundlage des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes im Wege der Projektförderung 279034 DM für die kulturelle Breitenarbeit und 26500 DM für die Herausgabe der Kulturzeitschrift „Pommern – Kunst, Geschichte und Volkstum“ sowie im Wege der institutionellen Förderung 286000 DM für den Aufbaustab „Pommersches Landesmuseum/Schaufenster Pommern“ als zweckgebundene Zuwendungen bewilligt.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch das Bundesausgleichsamt Bad Homburg nach den Regeln der Bundeshaushaltsordnung und der dazu ergangenen Nebenbestimmungen.

17. Abgeordneter
**Horst
Sielaff
(SPD)**
- Ist die Vereinbarung realisiert worden, nach der der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Dr. Horst Waffenschmidt, (siehe Information des BMI vom 9. Juli 1991, 3d) mit dem Vorsitzenden des Stadtrats von Moskau vereinbart hatte, ein Studentenwohnheim mit Begegnungszentrum für 100 bis 200 deutsche Studenten aus der UdSSR mit deutscher Hilfe 1992 bezugsfähig zu erstellen, und wenn ja, welche deutschen Studenten aus den GUS-Staaten wohnen heute dort?

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 19. September 1994**

Der mit dem fortschreitenden Zerfall der Sowjetunion einhergehende Wegfall von organisatorischen Strukturen und der Umstand, daß die Eigentumsverhältnisse an den in Betracht kommenden Grundstücken und Gebäuden nicht geklärt werden konnten, führte dazu, daß beide Seiten das Projekt nicht weiterverfolgten. Zudem waren die angebotenen Objekte zum Teil von Moskauer Bürgern bewohnt, für die angemessener Ersatzwohnraum nicht zur Verfügung stand.

Deshalb wurde die Überlegung, ein Studentenwohnheim mit Begegnungszentrum für 100 bis 200 deutsche Studenten aus allen Republiken der damaligen UdSSR zu errichten, nicht realisiert.

18. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Freiherr
von Stetten**
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Organisation „Jugend gegen Rassismus in Europa“ (JRE) zu einem „Anti-Nazi-Camp“ in der Zeit vom 13. bis 20. August 1994 in Reinwarzhofen eingeladen hat mit dem Hinweis, daß diese Veranstaltung durch die Bundeszentrale für politische Bildung anerkannt worden ist?

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 19. September 1994**

Der Bundesregierung ist der Sachverhalt bekannt.

19. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Freiherr
von Stetten**
(CDU/CSU)
- Entspricht diese Anerkennung einer „JRE“-Veranstaltung durch die Bundeszentrale den Tatsachen?

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 19. September 1994**

Es entspricht den Tatsachen, daß die Bundeszentrale für politische Bildung die Veranstaltung „Anti-Nazi-Camp“ des Vereins „Jugend gegen Rassismus in Europa“ (JRE) als förderungswürdig gemäß § 7 Satz 1 Nr. 3 der Sonderurlaubsverordnung des Bundes anerkannt hat.

20. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Freiherr
von Stetten**
(CDU/CSU)
- Falls ja, ist dies der Bundesregierung bekannt, und was bedeutet die Anerkennung einer solchen Veranstaltung in Hinsicht auf eine finanzielle Förderung?

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 19. September 1994**

Mit der Anerkennung der Förderungswürdigkeit einer Veranstaltung gemäß der Sonderurlaubsverordnung ist keine finanzielle Förderung verbunden.

21. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Freiherr
von Stetten**
(CDU/CSU)
- Wie steht die Bundesregierung zu dieser Förderung der „JRE“, die im Verfassungsschutzbericht 1993 als „antifaschistische“ Tarnorganisation der trotzkistischen „VORAN zur sozialistischen Demokratie e. V.“ geführt wird und somit verfassungsfeindliche Ziele verfolgt?

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 19. September 1994**

Der Bundeszentrale für politische Bildung war zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht bekannt, daß der Verein „JRE“ als trotzkistische Tarnorganisation im Verfassungsschutzbericht 1993 aufgeführt wird. Aus dem bei der Bundeszentrale eingereichten Programm für die Veranstaltung „Anti-Nazi-Camp“ allein waren keine Rückschlüsse auf linksextremistische Aktivitäten des Vereins zu ziehen. Das Bundesministerium des Innern, das die Aufsicht über die Bundeszentrale ausübt, hat erst nach der Anerkennung von dem Vorgang Kenntnis erhalten. Die Bundeszentrale wurde inzwischen angewiesen, bei künftigen Anerkennungsverfahren die Zugehörigkeit von Veranstaltern zu extremistischen Organisationen sorgfältig zu prüfen, weil in solchen Fällen eine Anerkennung als förderungswürdig gemäß § 7 Satz 1 Nr. 3 der Sonderurlaubsverordnung des Bundes ausscheidet.

- | | |
|---|---|
| 22. Abgeordneter
Gerd
Wartenberg
(Berlin)
(SPD) | Wie setzen sich die vom Aussiedlerbeauftragten der Bundesregierung wiederholt genannten rd. 4 Mrd. DM für den Aussiedlerbereich auf Bundesebene in 1994 zusammen (bitte nach Haushalts-titeln aufschlüsseln)? |
|---|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz
vom 21. September 1994**

Die Ziele der Politik der Bundesregierung im Aussiedlerbereich sind:

1. Gewährleistung der Aufnahme und Integration der deutschen Spätaussiedler in die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines geregelten Aufnahmeverfahrens.
2. Schaffung gesicherter Lebens- und Zukunftsperspektiven für die Deutschen in Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa durch Aufbauhilfe in den Schwerpunktgebieten.

Für die Verwirklichung der Aussiedlerpolitik der Bundesregierung werden 1994 auf Bundesebene rd. 4 Mrd. DM zur Verfügung gestellt.

Der ganz überwiegende Teil der Bundesmittel fließt in das bewährte System der Aufnahme- und Eingliederungshilfen, deren Kern aus folgenden Leistungsbereichen besteht:

- Kostenübernahme für Rückführung und Erstaufnahme einschl. der Unterhaltung aller Erstaufnahmeeinrichtungen,
- Sprachförderung und Eingliederungshilfe,
- Hilfen zugunsten jugendlicher Spätaussiedler,
- Ausbildungshilfen,
- Hilfen für die soziale Beratung und Betreuung durch Wohlfahrts- und Vertriebenenverbände,
- Förderung von Projekten zentraler Organisationen und Verbände, die der Integration von Spätaussiedlern dienen.

Zu den Mitteln auf Bundesebene kommen die Leistungen der Länder, Kommunen, Kirchen, Wohlfahrtsverbände und vielen privaten Einrichtungen.

Die Mittel auf Bundesebene gliedern sich im einzelnen wie folgt auf:

	Soll 94 – in Mio. DM –
Epl. 06 – BMI (Kap. 0640)	
531 01 – Informationspolitische Maßnahmen	6,65
642 01 – Besucherhilfen	5,5
661 01 – Zinsverbilligung Einrichtungsdarlehen	80,4
671 04 – Rückführungskosten	136,0
671 05 – Kosten der Erstaufnahme	130,5
681 01 – Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz	187,0
681 06 – Häftlingshilfegesetz	246,0
681 11 – Eingliederungshilfen gem. § 9 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz	172,0
684 02 – Zuschuß an Heimkehrerstiftung	26,520
684 03 – Suchdienste	48,718
684 05 – Zuwendungen an zentrale Organisationen, die der Eingliederung der Aussiedler dienen	27,551
684 11 – Friedlandhilfe	5,0
Tgr. 01 – Unterstützung für deutsche Minderheiten in Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa ein- schließlich nichteuropäischer Nachfolge- staaten der UdSSR	144,057
Epl. 11 – BMA (Kap. 11 12)	
681 11/ – Eingliederungshilfen für	1 415,0
681 12 Aussiedler	
Epl. 15 – BMG (Kap. 1502)	
646 02 – Erstattung Aufwendungen Krankenhilfe	30,0
Epl. 17 – BMFJ (Kap. 1702)	
652 11 – Ausbildungsbeihilfen (Garantiefonds)	300,0
684 17 – Eingliederungshilfen an jugendliche Aussiedler	70,0
684 12 – Zuschuß an Otto Benecke Stiftung	19,545
Epl. 18 – BMFuS (Kap. 1802)	
aus	
684 03 – Betreuung durch Wohlfahrts-/Vertriebenverbände	46,0
Epl. 31 – BMBW	
(Kap. 3103)	
680 12 – Akademikerprogramm	15,4
(Kap. 3105)	
681 31 – Wissenschaftlerprogramm	4,0
Epl. 60 – BMF	
(Kap. 6002)	
882 06 – Finanzhilfen nach dem sog. 104 a-Gesetz	5,3
(Kap. 6004)	
654 01 – Lastenausgleich (Bundeszuschuß)	570,0
zusammen Bundeshaushalt:	3 691,141
– Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit (Sprachförderung/Eingliederungsgeld):	297,8
Gesamtsumme:	3 988,941

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

23. Abgeordneter
Holger Bartsch
(SPD)
- Wie beabsichtigt die Bundesregierung die im gemeinsamen Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. der Mitglieder des Ausschusses Treuhandanstalt (TOP 6 der 38. Sitzung am 23. Juni 1994, THA-Ausschuß-Drucksache 299/12) geforderte Einbeziehung des Mittelstandes bei der anstehenden Privatisierung der Sanierungsgesellschaften in der ostdeutschen Braunkohle zu sichern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 13. September 1994

Die unter Nummer 3 des angesprochenen Beschlusses des Ausschusses Treuhandanstalt geforderte Möglichkeit der Beteiligung von mittelständischen Unternehmen der Region an der Auftragsvergabe wird im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens durch den Sanierungsträger gewährleistet. Unabhängig davon werden die Erwerber der Sanierungsgesellschaften vertraglich verpflichtet, einen nennenswerten Teil der erhaltenen Aufträge im Rahmen der Untervergabe an regionale, mittelständische Unternehmen, die örtlich ansässiges Personal beschäftigen, weiterzugeben.

Darüber hinaus können sich mittelständische Unternehmen auch an der Ausschreibung zur Privatisierung der Sanierungsgesellschaften beteiligen.

24. Abgeordneter
Holger Bartsch
(SPD)
- Wie beabsichtigt die Bundesregierung sicherzustellen, daß die im o. g. Antrag unter Nummer 1 geforderte Entstehung von Dauerarbeitsplätzen über die Dauer der Bergbausanierung hinaus bei der anstehenden Privatisierung gewährleistet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 13. September 1994

Bei der Privatisierung der Sanierungsgesellschaften im mitteldeutschen Revier wurden über die 1 000 Dauerarbeitsplätze hinaus, die unabhängig von den Sanierungsaufgaben zugesagt wurden, für die Zeit bis zum Auslaufen von § 249h AFG zusätzlich 1 200 Arbeitsplätze vertraglich abgesichert. Eine entsprechende Vertragsgestaltung ist auch bei der Privatisierung der Sanierungsgesellschaften in der Lausitz vorgesehen.

25. Abgeordneter
Holger Bartsch
(SPD)
- Wie beabsichtigt die Bundesregierung die im o. g. Antrag geforderte Ausgründung wettbewerbsfähiger Geschäftsfelder aus den Sanierungsgesellschaften mit dem Ziel der Entwicklung mittelständischer Strukturen bei der anstehenden Sanierung zu sichern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 13. September 1994**

Die Gesellschaft für bergbauliche Rekultivierung, Umweltschutz und Landschaftsgestaltung (BUL) wird im Zuge der Privatisierung zur Förderung von Flexibilität und Effizienz der Organisation in zwei Gesellschaften aufgespalten. Damit bestehen zusammen mit den Sanierungsgesellschaften Schwarze Pumpe (SSP) und Lauchhammer (SGL) vier privatisierungs- und wettbewerbsfähige Gesellschaften, die miteinander, aber auch gegenüber Dritten mit guten Erfolgsaussichten an den Ausschreibungen der Sanierungsaufträge teilnehmen können.

Eine weitere Aufspaltung der Gesellschaften würde allerdings die Wettbewerbsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, weil weitere Ausgliederungen von Spezialisten und Fachkräften die Arbeitsfähigkeit der jeweiligen Restgesellschaft in Frage stellen würde.

26. Abgeordneter
**Arne
Börnsen
(Ritterhude)
(SPD)**

Wie setzen sich die „einigungsbedingten Zusatzeinnahmen, Einsparungen und Steuererhöhungen“ in den einzelnen Jahren von 1990 bis 1994 zusammen, die die Bruttobelastung des Bundeshaushalts von 560 Mrd. DM auf die Nettobelastung von 270 Mrd. DM absenken (vgl. Bundesfinanzplan in Drucksache 12/8001, S. 3)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 13. September 1994**

Die einigungsbedingten Zusatzeinnahmen, Einsparungen und Steuererhöhungen in Höhe von insgesamt rd. 290 Mrd. DM in den Jahren 1990 bis 1994 setzen sich folgendermaßen zusammen:

	1990	1991	1992	1993	1994	Gesamt
	– in Mrd. DM –					
1. Steuereinnahmen aus den neuen Ländern sowie Steuermehreinnahmen durch Vereinigungsboom	21	40	37	39	42	179
2. Wegfall teilungsbedingter Kosten	3	2	3	7	12	27
3. Steuereinnahmen des Bundes aus einigungsbedingten Steuererhöhungen	–	6	27	25	27	85
Gesamt	24	48	67	71	81	291

27. Abgeordneter
**Peter Harry
Carstensen
(Nordstrand)
(CDU/CSU)**

Welche Gründe gab es, zu Anfang dieses Jahrhunderts in Deutschland die Jagdsteuer einzuführen, und welchen Zweck hatte diese Steuer?

28. Abgeordneter
Peter Harry Carstensen
(Nordstrand)
(CDU/CSU)
- Hält es die Bundesregierung für zeitgemäß und angebracht, bei der Jagdsteuer auch Aufwendungen für Naturschutzleistungen durch die Jagdpächter noch zusätzlich mit einer Steuer zu belegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 14. September 1994

Die von Ihnen angesprochene Jagdsteuer ist keine Bundessteuer. Sie gehört vielmehr zu den örtlichen Steuern, die von den Gemeinden auf der Grundlage der Kommunalabgabengesetze erhoben werden. Von daher kann die Bundesregierung die gestellten Fragen nicht beantworten.

Zur Frage der Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen auf dem Gebiet des Jagdsteuerrechts darf ich ergänzend auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre schriftlichen Fragen vom Mai 1990 (vgl. Drucksache 11/7317, S. 8/9) hinweisen.

29. Abgeordneter
Karl Diller
(SPD)
- Wie hoch (in %) werden nach heutiger Einschätzung die Bundesausgaben 1995 gegenüber 1994 zunehmen, und wie hoch wäre die Zunahme ohne die Ausgaben des Bundes in 1994 und 1995 für die neuen Länder bzw. das Beitrittsgebiet (vgl. Drucksache 12/5905, S. 39)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echter nach vom 20. September 1994

Die Gesamtausgaben des Bundes betragen 1994 479,95 Mrd. DM und 1995 – nach dem Regierungsentwurf – 484,66 Mrd. DM; sie steigen damit um 4,71 Mrd. DM bzw. um knapp 1 %. Die Ausgaben des Bundes für die neuen Länder betragen 1994 127,9 Mrd. DM und 1995 (nach dem Entwurf der Bundesregierung) 116,1 Mrd. DM.

Diese Ausgabenentwicklung beruht im wesentlichen auf dem Wirksamwerden des neuen bundesstaatlichen Finanzausgleichs zum 1. Januar 1995, der die neuen Länder mit ausreichenden eigenen Einnahmen ausstattet und für den der Bund zugunsten der neuen Länder auf jährliche Steuereinnahmen in Höhe von rd. 36 Mrd. DM verzichtet.

Ein Vergleich der Haushalte 1994 und 1995 ohne die Ausgaben des Bundes für die neuen Länder ist nicht aussagekräftig, weil er fälschlicherweise suggeriert, daß die übrigen Ausgaben des Bundes ausschließlich den alten Ländern zugute kämen.

Tatsächlich sind in den übrigen Ausgaben des Bundes gerade ab 1995 Positionen von erheblichem finanziellen Gewicht enthalten, die zwar nicht als Leistungen für die neuen Länder anzusehen sind, aber dennoch in unmittelbarem Zusammenhang mit der deutschen Vereinigung stehen. Dazu gehören beispielsweise die Schuldendienstleistungen für den Kreditabwicklungsfonds bzw. den Erblastentilgungsfonds und den Fonds Deutsche Einheit.

30. Abgeordneter
**Eike
Ebert**
(SPD)

Wie sehen die in der Drucksache 12/8372, S. 19ff.,
mitgeteilten Zahlen für die Steuerschätzungen
Dezember 1990 bis Mai 1992 aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 13. September 1994**

Für die Steuerschätzung vom Dezember 1990 wurden aufgrund der unzu-
reichenden Datenbasis für die jungen Länder keine gesamtwirtschaft-
lichen Vorgaben für Gesamtdeutschland erstellt.

Die übrigen gewünschten Angaben sind in den beiden folgenden Tabel-
len zusammengestellt.

Bruttosozialprodukt für Gesamtdeutschland, nominal

Jahr	1990 ¹⁾	1991	1992	1993	1994	1995
AK Mai 1991						
Mrd. DM	2 530,8 ¹⁾	2 810,0	3 001,0	3 196,5	3 405,6	3 629,5
Mrd. DM gegenüber Vorjahr	.	.	191,0	195,5	209,1	223,9
v. H. gegenüber Vorjahr	.	.	6,8	6,5	6,5	6,6
Abweichung Nov. 91/Mai 91 (Mrd. DM)	0,0	– 3,0	9,0	.		
Revision *) Basisjahr		.	.	.		
Schätzabweichung		– 3,0	9,0	.		
AK November 1991						
Mrd. DM	2 530,8 ¹⁾	2 807,0	3 010,0			
Mrd. DM gegenüber Vorjahr	.	.	203,0			
v. H. gegenüber Vorjahr	.	.	7,2			
Abweichung Mai 92/Nov. 91 (Mrd. DM)	– 6,3	1,3	7,2	.		
Revision *) Basisjahr	– 6,3	.	.	.		
Schätzabweichung	.	.	.	.		
Abweichung Mai 92/Mai 91				30,5	35,6	42,1
AK Mai 1992						
Mrd. DM	2 524,5 ¹⁾	2 808,3	3 017,2	3 227,0	3 441,2	3 671,6
Mrd. DM gegenüber Vorjahr			208,9	209,8	214,2	230,4
v. H. gegenüber Vorjahr			7,4	7,0	6,6	6,7

¹⁾ Für das Gebiet der jungen Länder nur zweites Halbjahr.

*) Revision vorläufiger amtlicher Ergebnisse durch das Statistische Bundesamt.

Steuereinnahmen Bund, Länder, Gemeinden und EG

Jahr	1990	1991	1992	1993	1994	1995
AK Dezember 1990 Mrd. DM v. H. gegenüber Vorjahr	568,2 ¹⁾	633,2	677,7 7,0	725,1 7,0	777,4 7,2	
Abweichung Mai 91/Dez. 90 (Mrd. DM)	- 1,2	17,8	33,2	23,8	28,3	
davon: Steuerrechts- änderungen *)		16,4	27,9	19,3	23,7	
Schätzabweichung	- 1,2	1,4	5,3	4,5	4,6	
AK Mai 1991 Mrd. DM v. H. gegenüber Vorjahr	567,0 ¹⁾	651,0	710,9 9,2	748,9 5,3	805,7 7,6	862,6 7,1
Abweichung Nov. 91/Mai 91 (Mrd. DM)		8,7	10,2			
davon: Steuerrechts- änderungen		8,7	10,2			
Schätzabweichung						
AK November 1991 Mrd. DM v. H. gegenüber Vorjahr	567,0 ¹⁾	659,7	721,1 9,3			
Abweichung Mai 92/Nov. 91 (Mrd. DM)		2,2	7,4			
Steuerrechtsänderungen **)			- 2,9	1,8	6,1	8,4
Schätzabweichung		2,2	10,3			
Schätzabweichung Mai 92/Mai 91				22,4	20,4	18,4
AK Mai 1992 Mrd. DM v. H. gegenüber Vorjahr	567,0 ¹⁾	661,9 16,7	728,5 10,1	773,1 6,1	832,2 7,6	889,4 6,9

¹⁾ Für das Gebiet der jungen Länder nur zweites Halbjahr.

*) Solidaritätsgesetz, StÄndG 1991, VO zur Aufhebung von kraftfahrzeugsteuerlichen Sondervorschriften.

**) Vermittlungsausschuß StÄndG 1991, StÄndG 1992.

31. Abgeordneter
**Eike
Ebert**
(SPD)

Welche Auswirkungen auf die Erhebung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlages wären zu befürchten, wenn die dauerhafte Lösung zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums zum 1. Januar 1996 nicht rechtzeitig oder in einer den Anforderungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. September 1992 nicht genügenden Weise in Kraft treten würde, und wie wären die Folgen für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden?

32. Abgeordneter
Eike Ebert
(SPD) Wann müßte eine solche Regelung in Kraft treten, wenn man den Rechtsanwendern die angesichts der Komplexität der zu erwartenden steuerrechtlichen Gesamtregelung angemessene Zeit einräumen wollte, sich mit der Regelung vertraut zu machen und sie in rechtmäßiger Weise umzusetzen?
33. Abgeordneter
Eike Ebert
(SPD) Was hat den Bundesminister der Finanzen angesichts dieser Zeithorizonte bewogen, eine „Einkommensteuergesetzkommission“ einzusetzen mit dem Auftrag, ihre Eckwerte erst Ende 1994 und das Gutachten erst Mitte 1995 (s. Drucksache 12/7991, S. 17) vorzulegen, und wieviel Beratungszeit hat er dabei für das Kabinett, den Deutschen Bundestag und den Bundesrat kalkuliert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 14. September 1994

Die Einkommensteuergesetzkommission hat ihren Auftrag im November 1993 erhalten und ihre konstituierende Sitzung am 11. November 1993 durchgeführt. In dieser Sitzung hat sie als unabhängige Kommission in eigener Verantwortung und in Kenntnis der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts den Zeithorizont festgelegt.

Die Bundesregierung wird einen Vorschlag für eine verfassungskonforme Neuregelung der Steuerfreistellung des Existenzminimums ab dem Veranlagungszeitraum 1996 so rechtzeitig vorlegen, daß bei entsprechender Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften die Rechtsanwender hinreichend Zeit haben, sich auf die Neuregelung einzustellen.

34. Abgeordneter
Ludwig Eich
(SPD) Wie hat sich die Steuerlastquote in der laufenden Legislaturperiode entwickelt, und wie wird sie sich – auf der Basis des geltenden Rechts – in der kommenden Legislaturperiode entwickeln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 13. September 1994

Für die ablaufende und die kommende Legislaturperiode ergab sich zum Zeitpunkt der letzten Steuerschätzung im Mai 1994 folgende Entwicklung der Volkswirtschaftlichen Steuerquote:

Jahr	Volkswirtschaftliche Steuerquote ²⁾
1990 ¹⁾	22,7
1991	23,5
1992	24,2
1993	24,1
1994	24,3
1995	25,0
1996	25,3
1997	25,4
1998	25,6

¹⁾ Nur für das Gebiet der alten Bundesländer.

²⁾ Anteil der kassenmäßigen Steuereinnahmen am Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen in v. H.

Nach jüngsten Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes zur Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ergeben sich aufgrund nach oben revidierter Angaben für das Bruttoinlandsprodukt folgende Werte:

Jahr	Volkswirtschaftliche Steuerquote
1991	23,2
1992	23,8
1993	23,7

Da der Basiseffekt des höheren Niveaus beim Bruttoinlandsprodukt sich auf die Werte der Folgejahre auswirkt, ist bei zutreffender Steuerschätzung nun auch für die Jahre 1994 bis 1998 mit einem geringeren Niveau der volkswirtschaftlichen Steuerquote zu rechnen. Der Anstieg der Steuerquote ab 1995 geht im übrigen auf die vom Deutschen Bundestag und Bundesrat im Zusammenhang mit dem Föderalen Konsolidierungsprogramm im Kompromißwege vereinbarten Steuererhöhungen (Solidaritätszuschlag, Erhöhung der privaten Vermögensteuer und Versicherungssteuer) zurück. Forderungen nach weitergehenden Steuerbelastungen oder nach Einführung neuer Steuern und Abgaben (z. B. Arbeitsmarkt-abgabe) hat die Bundesregierung bei den Gesprächen zum Föderalen Konsolidierungsprogramm zurückgewiesen.

Die Steuerquote ab 1995 geht – wie auch in der Frage klargestellt – vom geltenden Recht aus; die Bundesregierung hat jedoch mit den von ihr initiierten Schritten zur Konsolidierung der Staatsfinanzen einen Prozeß eingeleitet, der mittelfristig Steuerentlastungen ermöglicht.

35. Abgeordneter **Ludwig Eich** (SPD) Wie wird sich die Steuerlastquote in der kommenden Legislaturperiode rechnerisch entwickeln, wenn die Deckungslücke von etwa 6 Mrd. DM bei der Bahnreform durch Anhebung der Mineralölsteuer geschlossen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 13. September 1994

Eine Entscheidung über die Deckung des Finanzbedarfs aus der Bahnreform ab 1996 steht erst in der kommenden Legislaturperiode an. Es gibt keine Festlegungen oder Vorentscheidungen in die Richtung, wie sie in der Frage angesprochen wird.

Davon abgesehen kann die Auswirkung einer einzelnen steuerpolitischen Maßnahme auf die Steuerquote nicht isoliert dargestellt werden, da neben der sogenannten „Primärwirkung“ bei der direkt von der Maßnahme betroffenen Steuerart auch alle Rückwirkungen von Anpassungsreaktionen im volkswirtschaftlichen Kreislauf auf alle übrigen Steuern zu berücksichtigen wären. Diese werden implizit von der Steuerschätzung nach Änderung des Steuerrechts erfaßt.

36. Abgeordneter **Dr. Franz-Josef Mertens (Böttrop)** (SPD) Wie sehen die Abweichungen bei den Steuerschätzungen 1991 bis 1995 für die alten und die neuen Bundesländer (entsprechend und ergänzend zu der Tabelle in Drucksache 12/694, S. 17) aus?

37. Abgeordneter
**Dr. Franz-Josef
Mertens
(Bottrop)
(SPD)**

Wie sehen die Abweichungen bei den Steuer-
schätzungen 1991 bis 1995 für die Gemeinden in
den alten und den neuen Bundesländern aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 14. September 1994**

Die gewünschten Angaben sind in den folgenden Tabellen zusammenge-
stellt. Abweichungen für das Jahr 1995 sind nicht darstellbar, da die Schät-
zung vom Dezember 1990 nur den Zeitraum bis 1994 umfaßte.

Abweichungen der Schätzergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 1991 vom Ergebnis Dezember 1990 (in Mio. DM)					
1. Länder, Gebiet A *)	1991	1992	1993	1994	1995
1.1 vor Umverteilung West/Ost					
Erg. AK Dez. 1990	210 300	223 200	238 100	254 900	
darin enthalten: Zerlegung West/Ost	– 595	– 680	– 765	– 850	
Erg. AK Dez. 1990, vor Zerlegung	210 895	223 880	238 865	255 750	
Steuerrechtsänderungen	906	2 604	2 196	2 977	
Abweichung AK Mai 1991	2 499	3 516	2 977	2 773	
Erg. AK Mai 1991	214 300	230 000	244 038	261 500	279 600
1.2 nach Umverteilung West/Ost					
Erg. AK Dez. 1990, vor Zerlegung	210 895	223 880	238 865	255 750	
Zerlegung	– 595	– 680	– 765	– 850	
Verteilung der Umsatzsteuer	– 6 115	– 6 198	– 6 199	– 6 142	
Erg. AK Dez. 1990, nach Verteilung	204 185	217 002	231 901	248 758	
Steuerrechtsänderungen	906	2 604	2 196	2 977	
Abweichung AK Mai 1991	498	1 024	242	377	
davon: Änderung Zerlegung	213	– 85	– 170	– 340	
Änderung Umsatzsteuerverteilung	– 2 214	– 2 407	– 2 565	– 2 810	
Schätzabweichung	2 499	3 516	2 977	2 773	
Erg. AK Mai 1991, nach Verteilung	205 589	220 630	234 339	251 358	269 099
nachrichtlich: Umverteilung AK Mai 1991					
Erg. AK Mai 1991	214 300	230 000	244 038	261 500	279 600
Zerlegung	– 383	– 765	– 935	– 1 190	– 1 445
Verteilung der Umsatzsteuer	– 8 329	– 8 605	– 8 764	– 8 952	– 9 056
Erg. AK Mai 1991, nach Verteilung	205 589	220 630	234 339	251 358	269 099

*) Gebiet A umfaßt den Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland bis zum
2. Oktober 1990.

2. Länder, Gebiet B*)	1991	1992	1993	1994	1995
2.1 vor Umverteilung West/Ost					
Erg. AK Dez. 1990	12 800	15 700	19 200	23 000	
darin enthalten: Zerlegung West/Ost	595	680	765	850	
Erg. AK Dez. 1990, vor Zerlegung	12 205	15 020	18 435	22 150	
Steuerrechtsänderungen	– 704	– 1 033	– 1 352	– 1 060	
Abweichung AK Mai 1991	– 1 601	– 287	– 323	– 64	
Erg. AK Mai 1991	9 900	13 700	16 760	21 026	24 914
2.2 nach Umverteilung West/Ost					
Erg. AK Dez. 1990, vor Zerlegung	12 205	15 020	18 435	22 150	
Zerlegung	595	680	765	850	
Verteilung der Umsatzsteuer	6 115	6 198	6 199	6 142	
Erg. AK Dez. 1990, nach West/Ost-Vert.	18 915	21 898	25 399	29 142	
Steuerrechtsänderungen	– 704	– 1 033	– 1 352	– 1 060	
– 20 v. H. an Gemeinden	– 3 642	– 4 173	– 4 809	– 5 616	
rev. Erg. AK Dez. 1990, nach Verteilung	14 569	16 692	19 238	22 466	
Abweichung AK Mai 1991	320	1 764	1 929	2 468	
davon: Änderung Zerlegung	– 215	85	170	340	
Änderung Umsatzsteuerverteilung	2 214	2 407	2 565	2 810	
Änderung Beteilig. Gemeinden	– 80	– 441	– 482	– 617	
Schätzabweichung	– 1 601	– 287	– 324	– 65	
Erg. AK Mai 1991, nach Verteilung	14 889	18 456	21 167	24 934	28 332
nachrichtlich:					
Umverteilung AK Mai 1991					
Erg. AK Mai 1991	9 900	13 700	16 760	21 026	24 914
Zerlegung	383	765	935	1 190	1 445
Verteilung der Umsatzsteuer	8 329	8 605	8 764	8 952	9 056
Erg. AK Mai 1991, nach West/Ost-Vert.	18 612	23 070	26 459	31 168	35 415
– 20 v. H. an Gemeinden	– 3 722	– 4 614	– 5 292	– 6 234	– 7 083
Erg. AK Mai 1991, nach Verteilung	14 889	18 456	21 167	24 934	28 332

*) Gebiet B umfaßt die neuen Länder einschl. Berlin (Ost).

3. Gemeinden, Gebiet A	1991	1992	1993	1994	1995
3.1 vor Umverteilung West/Ost					
Erg. AK Dez. 1990	80 000	84 900	89 800	95 300	
darin enthalten: Zerlegung West/Ost	– 210	– 240	– 270	– 300	
Erg. AK Dez. 1990, vor Zerlegung	80 210	85 140	90 070	95 600	
Steuerrechtsänderungen	– 261	– 205	– 316	– 58	
Abweichung AK Mai 1991	– 49	– 335	– 291	– 342	
Erg. AK Mai 1991	79 900	84 600	89 463	95 200	101 400
3.2 nach Umverteilung West/Ost					
Erg. AK Dez. 1990, vor Zerlegung	80 210	85 140	90 070	95 600	
Zerlegung	– 210	– 240	– 270	– 300	
Erg. AK Dez. 1990, nach Zerlegung	80 000	84 900	89 800	95 300	
Steuerrechtsänderungen	– 261	– 205	– 316	– 58	
Abweichung AK Mai 1991	26	– 365	– 351	– 462	
davon: Änderung Zerlegung	75	– 30	– 60	– 120	
Schätzabweichung	– 49	– 335	– 291	– 342	
Erg. AK Mai 1991, nach Verteilung	79 765	84 330	89 133	94 780	100 890
nachrichtlich:					
Umverteilung AK Mai 1991					
Erg. AK Mai 1991	79 900	84 600	89 463	95 200	101 400
Zerlegung	– 135	– 270	– 330	– 420	– 510
Erg. AK Mai 1991, nach Verteilung	79 765	84 330	89 133	94 780	100 890

4. Gemeinde, Gebiet B	1991	1992	1993	1994	1995
4.1 vor Umverteilung West/Ost					
Erg. AK Dez. 1990	3 300	4 500	5 800	7 100	
darin enthalten: Zerlegung West/Ost	210	240	270	300	
Erg. AK Dez. 1990, vor Zerlegung	3 090	4 260	5 530	6 800	
Steuerrechtsänderungen	– 279	– 336	– 343	– 178	
Abweichung AK Mai 1991	– 311	176	138	27	
Erg. AK Mai 1991	2 500	4 100	5 325	6 649	7 988
4.2 nach Umverteilung West/Ost					
Erg. AK Dez. 1990, vor Zerlegung	3 090	4 260	5 530	6 800	
Zerlegung	210	240	270	300	
Erg. AK Dez. 1990, nach West/Ost-Vert.	3 300	4 500	5 800	7 100	
Steuerrechtsänderungen	– 279	– 336	– 343	– 178	
+ 20 v. H. von Ländern	3 642	4 173	4 809	5 616	
rev. Erg. AK Dez. 1990, nach Verteilung	6 663	8 337	10 266	12 538	
Abweichung AK Mai 1991	– 306	647	681	765	
davon: Änderung Zerlegung	– 75	30	60	120	
Änderung Bet. an 20 v. H. Ldr. St.	80	441	482	617	
Schätzabweichung	– 311	176	139	28	
Erg. AK Mai 1991, nach Verteilung	6 357	8 984	10 947	13 303	15 581
nachrichtlich:					
Umverteilung AK Mai 1991					
Erg. AK Mai 1991	2 500	4 100	5 325	6 649	7 988
Zerlegung	135	270	330	420	510
Erg. AK Mai 1991, nach West/Ost-Vert.	2 635	4 370	5 655	7 069	8 498
+ 20 v. H. von Ländern	3 722	4 614	5 292	6 234	7 083
Erg. AK Mai 1991, nach Verteilung	6 357	8 984	10 947	13 303	15 581

38. Abgeordneter
Kurt
Palis
(SPD)

Hält die Bundesregierung es für nötig und rechtmäßig, daß der Lohnsteuerabzug eines Arbeitnehmers in Steuerklasse I bei einem Monatslohn von 1400 DM sich im Vergleich von Oktober 1993 zu Januar 1994 mehr als verdoppelt hat, und wie rechtfertigt sie dies?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 14. September 1994

Für 1993 und 1994 gelten die gleichen allgemeinen und besonderen Lohnsteuertabellen. Bei Anwendung der Zusatztabelle zur allgemeinen Lohnsteuertabelle ergibt sich 1994 bei einem Monatsbruttolohn von 1400 DM eine monatliche Lohnsteuer von 32,50 DM in Steuerklasse I/0.

Die Zusatztabelle 1993, nach der sich keine monatliche Lohnsteuer ergeben hatte, beruhte auf einer vorläufigen Verwaltungsregelung, die nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. September 1992 zur Freistellung des Existenzminimums erfolgte und in der Grundtabelle (Steuerklasse I) eine Freistellung von Erwerbsbezügen bis 12000 DM vorsah. Der Gesetzgeber hat im Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms im Zusammenhang mit Änderungen des Sozialhilferechts (u. a. Freibetrag für Arbeitseinkommen) die freizustellenden Erwerbsbezüge für 1993 auf 10500 DM festgesetzt. Durch eine Billigkeitsregelung ist aber sichergestellt worden, daß es bei den betreffenden Steuerpflichtigen bei der Steuerfreistellung gemäß Lohnsteuerabzug bleibt.

39. Abgeordneter
**Josef
Vosen**
(SPD)

Was ist der Grund dafür, daß gemäß § 11 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) eine halb- bzw. vierteljährliche Zahlung der Kfz-Steuer nur bei einer Jahressteuer von mehr als 1 000 DM bzw. 2 000 DM zulässig ist, und ab welcher Hubraumgröße kommt für schadstoffarme Personenwagen mit Otto- oder Dieselmotor hier- nach eine halb- oder vierteljährliche Zahlung in Betracht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 15. September 1994

Die Kraftfahrzeugsteuer durfte früher bei den nach Hubraum besteuerten Fahrzeugen – unabhängig von der Höhe der Steuer – auch für die Dauer eines Halbjahres oder Vierteljahres, bei gewichtsbesteuerten Fahrzeugen außerdem für die Dauer eines Monats entrichtet werden. Diese Regelung wurde bereits mit Wirkung vom 1. Juni 1979 mit Zustimmung der Länder durch die derzeit gültige Regelung ersetzt, um insbesondere eine spürbare Vereinfachung für die Finanzverwaltungen der Länder zu erreichen. Im Ergebnis führte die Neuregelung dazu, daß nur noch bei größeren Nutzfahrzeugen ein kürzerer Entrichtungszeitraum als ein Jahr möglich war.

Wegen der inzwischen geänderten Steuersätze kommt ein kürzerer Entrichtungszeitraum bei schadstoffarmen Personenkraftwagen ab folgenden Hubraumgrößen in Betracht:

	halbjährliche Zahlungsweise	vierteljährliche Zahlungsweise
Otto-Pkw	7 501 cm ³	– *)
Diesel-Pkw	2 601 cm ³	5 301 cm ³

*) rechnerisch ab 15 101 cm³

40. Abgeordneter
**Josef
Vosen**
(SPD)

Hält die Bundesregierung die bestehende gesetzliche Regelung zur Zahlung von Kraftfahrzeugsteuer im Hinblick auf die in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen bei der Kraftfahrzeugsteuer noch für sinnvoll, oder plant die Bundesregierung ggf. eine Änderung der Regelung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 15. September 1994

Die geltende gesetzliche Regelung hat sich auch aus der Sicht der Länder bewährt. Die Bundesregierung sieht deshalb keine Veranlassung für eine Änderung.

41. Abgeordneter
**Gunter
Weißgerber**
(SPD)

Wie hoch hätte nach der Auffassung des Bundesministers der Finanzen (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20. August 1994) die Lohnsteigerungen bei einem durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmer seit 1990 in den neuen Ländern sein dürfen, wenn sie den Produktivitätszuwächsen entsprochen hätten?

42. Abgeordneter
Gunter Weißgerber
(SPD)
- Wie hoch würden dann 1993 und 1994 die Lohn-
einkommen eines durchschnittlich verdienenden
Arbeitnehmers in den neuen und in den alten
Ländern sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach
vom 20. September 1994**

In der zitierten Redepassage ging es darum, auf die Mitverantwortung der Tarifpartner für den Arbeitsplatzverlust in Ostdeutschland in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung hinzuweisen. Eine Empfehlung für bestimmte, quantifizierbare Lohnerhöhungen, die einen Arbeitsplatzabbau verhindert hätten, ist diesem Hinweis nicht zu entnehmen. Lohnentscheidungen sind vielmehr von den Tarifpartnern zu treffen, die dabei im eigenen Beschäftigungsinteresse den Zusammenhang zwischen Produktivität und Lohnhöhe berücksichtigen sollten.

43. Abgeordneter
Dr. Norbert Wieczorek
(SPD)
- Entspricht die Vorsorgepauschale des Einkommensteuerrechtes in Höhe von 18% des Arbeitslohnes noch der bei ihrer Einführung gegebenen Begründung angesichts der Tatsache, daß in vielen Fällen die Vorsorgeaufwendungen eines Arbeitnehmers bereits über 20% seines Arbeitslohnes betragen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 14. September 1994**

Es trifft zu, daß der Vomhundertsatz der Vorsorgepauschale im Hinblick auf die Entwicklung der Sozialversicherungsbeiträge regelmäßig nicht mehr über den Arbeitnehmeranteil am Gesamtbeitragssatz hinausgeht. Das Problem ist bereits in dem von Bundesminister Dr. Theodor Waigel vorgelegten Diskussionspaket zur Steuervereinfachung angesprochen worden. Es soll danach durch eine Anhebung des Vomhundertsatzes der Vorsorgepauschale ausgeräumt werden.

44. Abgeordneter
Dr. Norbert Wieczorek
(SPD)
- Täuscht die Bundesregierung die Arbeitnehmer, wenn angesichts der zu geringen Höhe der Vorsorgepauschale in der Broschüre „Einkommen und Lohnsteuer“ auf Seite 27 ausgeführt wird: „Diese Pauschale berücksichtigt insbesondere die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung als Vorsorgeaufwendungen.“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 14. September 1994**

Die angesprochene Darstellung in der vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Broschüre ist zutreffend. Von einer Täuschung der Arbeitnehmer kann keine Rede sein. Aus dem Ihrem Zitat vorangehenden Satz ergibt sich eindeutig, „daß nur ein Teil der möglichen Vorsorgeaufwendungen als Vorsorgepauschale in die Lohnsteuertabellen eingearbeitet“ ist.

45. Abgeordneter
Dr. Norbert Wieczorek
(SPD)
- Könnten Arbeitnehmer, insbesondere mit niedrigem Einkommen, die dieser Information nicht vertrauen, durch einen Antrag auf Veranlagung (früher: Lohnsteuerjahresausgleich) mehr Vorsorgeaufwendungen geltend machen, als in der Vorsorgepauschale berücksichtigt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 14. September 1994

Auf Seite 28 der bezeichneten Broschüre wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Beträge, die die Vorsorgepauschale übersteigen, im Rahmen der Höchstbeträge bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zu einer steuerlichen Ermäßigung führen. Es ist deshalb selbstverständlich, daß die durch die Vorsorgepauschale nicht abgedeckten Vorsorgeaufwendungen im Rahmen einer Antragsveranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

46. Abgeordneter
Achim Großmann
(SPD)
- Welche gesetzgeberischen Schritte plant die Bundesregierung angesichts der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach die kreditgebende Bank grundsätzlich nicht dazu verpflichtet ist, den Darlehensnehmer hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Kreditnahme oder der Risiken der von ihm beabsichtigten Verwendung des Darlehns aufzuklären?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 16. September 1994

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Entschliebung über die Aufnahme eines Kredits, die Art seiner Verwendung, aber auch die Beurteilung der daraus folgenden Risiken zunächst allein Sache des Kreditnehmers. Der Kreditnehmer muß zur Beurteilung des Kredits über eine ausreichende Informationsgrundlage verfügen. Nach § 4 Abs. 1 Satz 4 des Verbraucherkreditgesetzes ist der Kreditgeber zu umfangreichen schriftlichen Informationen über alle wesentlichen Merkmale des Kredits (Nettokreditbetrag, Gesamtbetrag aller zu leistenden Zahlungen, Rückzahlungsmodalitäten, Kosten und Nebenkosten, effektiver Jahreszins, Sicherheiten) verpflichtet. Darüber hinaus wird dem Kreditnehmer nach § 7 Abs. 1 des Verbraucherkreditgesetzes auch die Möglichkeit eingeräumt, seine Vertragserklärung binnen einer Woche ohne Angabe von Gründen frei zu widerrufen. Die Einführung weiterer gesetzlicher Aufklärungspflichten von kreditgebenden Banken wird von der Bundesregierung nicht in Betracht gezogen. Die Bundesregierung prüft aber, ob nicht in Gesprächen mit den betroffenen Verbänden auf eine verbesserte Beratung Bauwilliger hingewirkt werden kann.

Außerdem kam sich in besonderen Fällen (z. B. Angebot eines Festdarlehens in Kombination mit einer Kapitallebensversicherung) aus Treu und Glauben eine Pflicht der kreditgebenden Bank ergeben, von sich aus den Kreditnehmer auf die spezifischen Risiken und Nachteile einer solchen Vertragskombination hinzuweisen (BGH Juristenzeitung 1991, Seite 147). Aus derartigen Sonderfällen läßt sich aber keine allgemeine Aufklärungspflicht der Bank über die Zweckmäßigkeit und Risiken der Kreditaufnahme ableiten. Die Entscheidung über die Aufnahme und Verwendung eines Kredites soll beim Verbraucher verbleiben; zusätzliche Aufklärungspflichten würden die Risiko- und Entscheidungssphäre eher verwischen.

47. Abgeordneter
**Achim
Großmann**
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer staatlichen Förderung qualifizierter Baufinanzierungsberatungs-Stellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 16. September 1994**

In der Bundesrepublik Deutschland sind es private Einrichtungen wie die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände und die Stiftung Warentest, die sich eine anbieterunabhängige Verbraucherinformation und eine das gesamte Spektrum von Verbraucherproblemen abdeckende Verbraucherberatung zum Ziel gesetzt haben. In der individuellen Verbraucherberatung werden dabei vor allem die Verbraucherzentralen der Länder mit ihren Beratungsstellen vor Ort tätig. Diese Einrichtungen werden schon heute mit öffentlichen Mitteln von Bund und Ländern in ihrer Arbeit – die auch den Bereich der Finanzberatung und die Herausgabe von Veröffentlichungen zu diesem Thema umfaßt – unterstützt. Für die Schaffung von speziellen Beratungsstellen, deren Aufgabenstellung auf die Baufinanzierung beschränkt bleibt, sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit.

48. Abgeordneter
**Achim
Großmann**
(SPD)
- Wie denkt die Bundesregierung über die Förderung bzw. Schulung unabhängiger Finanzberater, die nicht provisionsabhängig, sondern gemäß ihres Arbeitsaufwandes durch den Bauwilligen bezahlt werden, um die Förderung unseriöser Baufinanzierungen von vornherein auszuschließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 16. September 1994**

Eine unabhängige, nicht an den Provisionen für bestimmte Vertragsabschlüsse orientierte Beratung ergibt eher die Möglichkeit für den Bauwilligen, sich eine objektive Entscheidungsgrundlage zu verschaffen. Der Anstoß hierfür muß aber – auch vor dem Hintergrund zusätzlich anfallender Entgelte – von dem Bauwilligen ausgehen, wenn er meint, daß ihm die Informationen der unmittelbar anbietenden Finanzinstitutionen nicht ausreichen. Für die zusätzliche Information kann sich der Bauwillige nicht nur an Finanzberater – oder auch an Architekten seines Vertrauens – wenden, sondern auch eine – in einzelnen Fällen sogar persönliche – Beratung

durch die Verbraucherzentralen nachsuchen. Angesichts dieser Möglichkeiten sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit, darüber hinaus auch noch die gewerblichen, ggf. auch freiberuflichen Tätigkeiten von Finanzberatern speziell zu fördern. Unabhängig davon werden aus Gewerbeförderungsmitteln nicht nur die Existenzgründungen, sondern auch Informations- und Schulungsveranstaltungen (Fort- und Weiterbildung) bezuschußt, die auch für gewerblich oder freiberuflich tätige Finanzberater in Betracht kommen können.

- | | |
|---|--|
| 49. Abgeordnete
Gabriele Iwersen
(SPD) | Welche Informationen liegen der Bundesregierung über Banken und Bausparkassen vor, die unseriöse Baufinanzierungen vermittelt haben? |
| 50. Abgeordnete
Gabriele Iwersen
(SPD) | Welche Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, um eine seriöse Beratung von Bauwilligen zu gewährleisten? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 16. September 1994**

Der Bundesregierung liegen keine ausreichenden Informationen vor, daß Bausparkassen und Banken „unseriöse“ Baufinanzierungen vermitteln bzw. anbieten. Die Stiftung Warentest hat zwar in der Januar- wie auch in der September-/Oktoberausgabe ihrer Zeitschrift „Finanztest“ eine kritische Untersuchung über Beratung durch Bausparkassen veröffentlicht, in der bei relativ vielen der stichprobenmäßig untersuchten Beratungsleistungen Mängel oder sogar Fehler aufgezeigt wurden. Die Bundesregierung hält es jedoch nicht für sachdienlich, aufgrund dieser Sachverhalte pauschal von der Vermittlung „unseriöser“ Baufinanzierungen zu sprechen. Im übrigen hat der Verband der Privaten Bausparkassen Kritik an der Methodik der Untersuchung geäußert und das Testergebnis als nicht repräsentativ beurteilt.

Verbraucherpolitisch kommt es der Bundesregierung darauf an, durch Verbraucheraufklärung – wie in dieser Untersuchung durch die Stiftung Warentest, oder in vielen Einzelfällen durch die ebenfalls anbieterunabhängige Beratung durch die Verbraucherzentralen – die Märkte transparenter zu machen und so zum besseren Funktionieren von Marktwirtschaft beizutragen.

Dies dürfte im Falle der Untersuchung über die Beratungsdienste der Bausparkassen – wie auch schon in zahlreichen anderen Fällen – schon dadurch erreicht werden, daß die Verbraucher nicht nur das angebotene Produkt, sondern auch die damit verbundenen Beratungsdienstleistungen kritisch prüfen. Davon sind auch – marktwirtschaftlich erwünschte – Rückkopplungseffekte auf das Verhalten der Anbieter zu erwarten. So haben bereits einige Bausparkassen erklärt, daß sie die interne Schulung ihrer Kundenberater überprüfen und ggf. verbessern wollen. Auch ist im Februar 1994 das Berufsbildungswerk der privaten Bausparkassen (BWB) mit dem Ziel gegründet worden, qualifizierte Bauspar- und Finanzfachleute auszubilden.

Im übrigen kann bei Bekanntwerden unseriöser Beratung durch Bausparkassen und Banken auch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen aufgrund seiner aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen einschreiten. Die Bundesregierung ist darüber hinaus bereit zu prüfen, ob nicht in Gesprächen mit den betroffenen Verbänden auf eine verbesserte Beratung Bauwilliger hingewirkt werden kann.

51. Abgeordneter
Dr. Uwe Jens
(SPD)
- Wie haben sich die Insolvenzen in Europa – aufgeschlüsselt nach den Ländern Deutschland, Italien, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Belgien, Österreich, Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden, Schweiz, Spanien und Irland – in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte das Ergebnis sowohl in absoluten Zahlen als auch in Prozent angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 21. September 1994**

Über die Entwicklung der Insolvenzen in einzelnen europäischen Ländern liegen der Bundesregierung aus der amtlichen Statistik Ergebnisse nicht vor. Das Statistische Amt der EG, EUROSTAT, veröffentlicht keine Insolvenzstatistik.

Der Informationsdienst D & B Schimmelpfeng GmbH veröffentlicht allerdings diesbezügliche Angaben und hat Anfang September 1994 die in Anlage 1 *) beigefügte Presse-Information herausgegeben.

Der Informationsdienst schweigt sich über die Quellen seiner nach Ländern gegliederten Zahlen über Firmeninsolvenzen im Zeitraum 1991 bis 1994 aus; zudem basieren die Angaben für 1994 auf Hochrechnungen des ersten Halbjahres. Andere Informationsdienste geben ebenfalls Zahlen über Firmeninsolvenzen bekannt, so z. B. der „Verband der Vereine Creditreform e. V.“, der „Kreditschutzverband von 1870“ in Wien. Die Angaben dieser Dienste weichen teilweise voneinander ab.

Aus der Bundesstatistik liegen die amtlich ermittelten Insolvenzen für das frühere Bundesgebiet und für die neuen Länder und Berlin-Ost (hier ab 1991) vor; über die Entwicklung gibt die in Anlage 2 *) beigefügte Übersicht Auskunft.

52. Abgeordneter
Dr. Uwe Jens
(SPD)
- Wie erklärt sich die Bundesregierung diese Entwicklung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 21. September 1994**

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte die Aussagekraft der im D & B Schimmelpfeng-PresseDienst veröffentlichten Insolvenzzahlen nicht überschätzt werden. Die Angaben für die einzelnen Länder dürften kaum

*) Vom Abdruck der Anlagen wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

miteinander vergleichbar sein. Indiz hierfür sind die enormen Unterschiede im Niveau, z. B. zwischen den deutschen und den sehr viel höheren britischen und französischen Zahlen über Insolvenzen. Solche Diskrepanzen dürften auf das unterschiedliche Insolvenzrecht sowie teilweise auf definitorische und methodische Abweichungen zurückzuführen sein.

Bei der Betrachtung der Zahlen der Insolvenzfälle im Zeitablauf spielt die vermutlich mangelnde Vergleichbarkeit der Angaben ebenfalls eine Rolle, wenn auch nicht in gleichem Ausmaß wie beim Niveauvergleich. Hier kommt am aktuellen Rand hinzu, daß die Angaben für das Jahr 1994 keine effektiven Zahlen, sondern Hochrechnungen auf der Basis des ersten Halbjahres darstellen.

Unter dem Vorbehalt dieser eingeschränkten Aussagefähigkeit deuten die Insolvenzzahlen im Ländervergleich darauf hin, daß die „Kämme“ der Insolvenzwellen in einer Reihe von europäischen Ländern überschritten sein könnten – so z. B. in Frankreich, Großbritannien, Österreich, Dänemark –, während sie in anderen europäischen Ländern – so wahrscheinlich in Italien, den Niederlanden, Belgien und auch in Deutschland – im laufenden Jahr oder sogar erst später erreicht werden.

Die Entwicklung der jährlichen Zahl der Insolvenzen in der Bundesrepublik Deutschland, gemessen an den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (Anlage 2), weist in den zurückliegenden Jahren 1992 bis 1993 für das frühere Bundesgebiet ebenfalls einen Anstieg aus. Die gleiche Beobachtung machte man im Zeitraum 1980 bis 1985. In der dazwischenliegenden Periode waren die Insolvenzfälle rückläufig. Ein Vergleich dieser Entwicklung mit dem allgemeinen Konjunkturverlauf belegt eine Erkenntnis der Wirtschaftswissenschaften, wonach die Insolvenzwellen zeitlich versetzt zu den Konjunkturtälern ihre Höhepunkte erreichen. Allerdings ist der Konjunkturverlauf nur einer unter verschiedenen Bestimmungsgründen für die Entwicklung der Firmeninsolvenzen. Weitere wichtige Einflußfaktoren sind z. B. eine unzureichende Ertragskraft und Kapitalausstattung, ein hohes Tempo des Strukturwandels sowie eine große Zahl von Unternehmensneugründungen, da sich im nachhinein meist zeigt, daß ein Teil der neuen Firmen den Anforderungen des Marktes nicht gewachsen ist. Eine weitere wesentliche Rolle spielen stets auch strategische Fehlentscheidungen der Unternehmen, etwa in der Investitionspolitik, bei der Produktauswahl, den angestrebten Absatzmärkten und bei den Arbeitsabläufen.

Angesichts der seit dem Frühjahr 1993 zu beobachtenden Konjunkturerholung und der im ersten Halbjahr 1994 merklich beschleunigten Aufwärtsentwicklung könnte der westdeutsche Insolvenzwellenkamm in 1994 erreicht und aufgrund der günstigen Konjunkturerwartungen ggf. überwunden werden. Hierauf deutet auch der prozentual abgeschwächte Anstieg der Insolvenzzahlen im ersten Halbjahr 1994 im Vorjahresvergleich hin.

Die Entwicklung der Insolvenzen in den neuen Ländern und Berlin-Ost wird von Sonderfaktoren bestimmt, die insbesondere mit den strukturell tiefgreifenden wirtschaftlichen Umbrüchen zusammenhängen. Im übrigen sollte man den Insolvenzzahlen in Ostdeutschland das Gründungsgeschehen in den neuen Ländern und Berlin-Ost gegenüberstellen, das die Dynamik der Fluktuation beleuchtet. Eine diesbezügliche Übersicht und Grafik in Anlage 3 *) macht diese Entwicklung transparent.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

53. Abgeordneter
**Walter
Schöler**
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung ernstzunehmende Hinweise von einer Vielzahl von Geschädigten, aber auch von neutralen Sachverständigen, daß ein Teil der Zwangsversteigerungen von Häusern und Eigentumswohnungen verursacht wird durch fehlerhafte Beratungen der Bauwilligen durch Banken und Bausparkassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 16. September 1994**

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Informationen vor, wonach eine fehlerhafte Beratung durch Banken und Bausparkassen zu falschen finanziellen Dispositionen privater Bauherren und in der Folge zu einer relevanten Zahl von Zwangsversteigerungen geführt hätten. Die Bundesregierung sieht daher derzeit keinen Anlaß für spezielle Maßnahmen auf diesem Gebiet.

Generell haben die Bausparkassen – verglichen mit anderen Kreditinstituten – eine relativ geringe Zahl von Zwangsversteigerungen zu verzeichnen. Ein Zusammenhang zwischen der Beratungsqualität einzelner Bausparkassen und Zwangsversteigerungen ist nicht signifikant. Im übrigen haben auch Banken und Sparkassen ein eigenes Interesse daran, daß ihre Kreditnehmer die Finanzierung des Wohneigentums auf eine solide Basis stellen; dies bietet am ehesten Gewähr, daß sie ihre Kreditverpflichtungen erfüllen.

54. Abgeordneter
**Walter
Schöler**
(SPD)
- Welche Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, um Bundesbürgern zu helfen, die durch falsche Beratung von Banken und Bausparkassen in massive finanzielle Not geraten sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 16. September 1994**

Die Bundesregierung unterstützt die Verbraucherorganisationen in ihrem Bemühen, eine kritische Situation der einzelnen privaten Haushalte durch Verbraucheraufklärung schon im Vorfeld finanzwirksamer Entscheidungen zu vermeiden. Die Förderung der anbieterunabhängigen Verbraucherinformation ist deshalb heute schon ein wesentlicher Bestandteil der Verbraucherpolitik der Bundesregierung. Diese Politik wird die Bundesregierung auch in Zukunft fortsetzen.

Schuldnerberatung wird in allen Bundesländern auch in Beratungsstellen der – maßgeblich von den Ländern geförderten – Verbraucherzentralen durchgeführt. Die einzelnen Beratungsstellen, die sich in aller Regel auf die grundlegende Finanz- und Kreditberatung bzw. Budgetberatung des einzelnen Haushalts beschränken, arbeiten eng mit sozialen Einrichtungen in den Ländern und Kommunen zusammen, die ggf. eine längerfristige Betreuung der Schuldner übernehmen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

55. Abgeordneter
**Dr. Eberhard
Brecht**
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß nach Inkrafttreten des novellierten Arbeitsförderungsgesetzes ab 1. Januar 1995 Altersübergangsgeldempfänger, die mit Erreichen des 60. Lebensjahres einen Rentenantrag stellen müssen, dadurch Einbußen von ca. 400 DM erleiden, daß in dem Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag die Zahlungen aus dem Montanunionsvertrag nicht berücksichtigt werden, und ist sie bereit, z. B. durch eine entsprechende Sonderregelung für die Betroffenen in den Montanbranchen auf andere Weise eine Gleichbehandlung mit den übrigen ALÜG-Empfängern sicherzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 14. September 1994**

Nach der geltenden Rechtslage, die europaweit aufgrund von bilateralen Abkommen zwischen der Europäischen Kommission und den einzelnen Mitgliedstaaten der EGKS gilt, ist mit der Zuerkennung einer Rente wegen Alters grundsätzlich die Zahlung aller Beihilfen nach Artikel 56 § 2 b) des Montanunionvertrages einzustellen. Die gleiche Rechtsfolge tritt auch bei den sozialen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz ein. Damit wäre auch die Übergangsbeihilfe, die entlassene Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie zusätzlich zum Altersübergangsgeld erhalten, nicht mehr zu zahlen.

Mit der Einführung eines Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrages in § 249 e Abs. 4 a des Arbeitsförderungsgesetzes (tritt ab 1. Januar 1995 in Kraft) wurde jedoch eine Ausnahmeregelung geschaffen.

Auf dieser Basis ist entschieden worden, daß die Übergangsbeihilfe nach Zuerkennung einer Rente wegen Alters in den Fällen weiter gezahlt werden kann, in denen Arbeitnehmer zu ihrer Rente den Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag erhalten. Diese Regelung gilt, solange der Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag gewährt wird, jedoch nicht über die individuelle Förderungsdauer für den einzelnen Arbeitnehmer hinaus.

Damit wird erreicht, daß – wie von den meisten Stahlunternehmen in den neuen Ländern ermittelt – der größte Teil der Empfänger von Übergangsbeihilfen – nämlich die Empfänger von Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag – vor einem Absinken ihrer sozialen Leistungen bewahrt wird.

56. Abgeordneter
**Michael
Habermann**
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund ihrer dieser Tage veröffentlichten familienpolitischen Leistungsbilanz der Jahre 1991 bis 1994 die familienpolitische Argumentation und Begründung der Verfassungsbeschwerde zur Pflegeversicherung, und stimmt sie der in diesem Zusammenhang von Koalitionsabgeordneten gemachten Auffassung zu, daß die Pflegeversicherung einer zusätzlichen Kinderkomponente bedarf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 14. September 1994**

Die Bundesregierung steht nach wie vor zu ihrer familienpolitischen Leistungsbilanz vom 28. August 1994. Hieran ändert auch die Verfassungsbeschwerde gegen die Pflegeversicherung nichts.

Sie sieht auch keine Veranlassung dafür, das Pflege-Versicherungsgesetz im Sinne einer zusätzlichen „Kinderkomponente“ nachzubessern. Die Beiträge von Familien mit Kindern zur Pflegeversicherung führen zu keiner Benachteiligung gegenüber Kinderlosen, sondern sind sozial ausgewogen und berücksichtigen im besonderen Maße die Situation der Familien.

Bei der Pflegeversicherung haben Familien mit Kindern – ebenso wie in der gesetzlichen Krankenversicherung – sowohl auf der Beitrags- als auch auf der Leistungsseite erhebliche Vorteile gegenüber kinderlosen Versicherten. Auf der Beitragsseite sind dies folgende Vorteile:

- Ehegatte und Kinder des Versicherten mit einem Einkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze sind beitragsfrei mitversichert. Gegenüber einem kinderlosen Ehepaar, bei dem nur ein Ehegatte verdient, erhält eine Familie je nach Kinderzahl einen vielfachen Versicherungsschutz zu demselben Beitrag. Dieser Versicherungsschutz greift sofort von Geburt eines Kindes an und nicht erst im Alter. Das Risiko einer altersunabhängigen Pflegebedürftigkeit – z. B. infolge eines Unfalls oder einer schweren Krankheit – ist bei Familien mit Kindern ungleich höher als bei Kinderlosen und dennoch beitragsfrei mitversichert.
- Bei einem Beitragssatz von 1% mit Beginn der ambulanten Leistungen am 1. April 1995 sind von 1000 DM Bruttoeinkommen gerade 10 DM Beitrag zur Pflegeversicherung zu leisten. Hiervon trägt der Versicherte als Arbeitnehmer 50%, also 5 DM. Ein niedrigerer Beitrag ist zur Finanzierung der Pflegeversicherung nicht möglich. Ein auf diesem Beitrag eingeräumter Rabatt würde angesichts des insgesamt niedrigen Beitrags zu keiner spürbaren finanziellen Entlastung der Familie führen und könnte die angeblich notwendige zusätzliche „Kinderkomponente“ nicht bewirken.

Auch der ab 1. Juli 1996 geltende Beitragssatz von 1,7% (bei Beginn der stationären Leistung) führt nicht zu einer übermäßigen Beitragsbelastung, da sich der monatliche Beitrag für Arbeitnehmer auf 8,50 DM je 1000 DM Bruttoeinkommen erhöht. Die Pflegeversicherung ist bei dieser Sachlage nicht das geeignete Feld, in irgendeiner Form Kosten der Kindererziehung auszugleichen, denn auch eine Beitragsermäßigung von 50% würde die Familien angesichts der ohnehin sehr niedrigen Beiträge nicht spürbar entlasten. Sogar eine völlige Freistellung von den Beiträgen zur Pflegeversicherung könnte dieses Ziel nicht erreichen. Das beweist eindeutig, daß die Verfassungsbeschwerde die Pflegeversicherung nur als Vehikel benutzt, um andere Ziele durchzusetzen. Deshalb haben es alle Antragsteller auch bisher vermieden, zur Höhe des Beitrags-Rabatts einen konkreten Antrag zu stellen. Hätten sie das nämlich getan, dann wäre die Ungereimtheit der Verfassungsbeschwerde für jedermann erkennbar geworden.

Auch die Leistungsseite der Pflegeversicherung ist familienfreundlich:

- Die ambulanten Leistungen der Pflegeversicherung kommen 1,2 Millionen häuslich Gepflegten zugute, die überwiegend in der Familie versorgt werden.

- Beitragsfrei mitversicherte Familienangehörige erhalten im Versicherungsfall dieselben Leistungen in derselben Höhe wie ein beitragszahlendes Mitglied.
- Pflegende Familienangehörige werden durch Beitragszahlungen der Pflegeversicherung an die Rentenversicherung sozial abgesichert.
- Auch die stationären Leistungen der Pflegeversicherung kommen nicht nur den Pflegebedürftigen selbst, sondern auch den unterhaltszahlenden Kindern der stationär Pflegebedürftigen zugute.

Die Familienfreundlichkeit der sozialen Pflegeversicherung zeigt sich insbesondere auch bei einem Vergleich mit dem bisherigen Angebot privater Pflegeversicherungen:

Dort muß bislang für jedes Familienmitglied ein eigenständiger Versicherungsbeitrag entrichtet werden. Aber auch hier hat der Gesetzgeber im Interesse der Familien bei der künftigen privaten Pflegepflichtversicherung vorgesorgt. Ab 1. Januar 1995 werden Verheiratete, bei denen nur ein Ehepartner erwerbstätig ist oder die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird, für maximal 150% des Höchstbeitrages der sozialen Pflegeversicherung in der privaten Pflegeversicherung abgesichert. Die Kinder sind ebenfalls beitragsfrei mitversichert. Insoweit stellt auch hier die Pflegeversicherung eine familienfreundliche Beitragsgestaltung sicher – das ist einmalig in der privaten Versicherung.

Im Hinblick auf die umfangreiche und ausreichende Berücksichtigung der „Familienkomponente“ bei den Beiträgen und Leistungen der Pflegeversicherung kann der weitere Verfahrensgang der Verfassungsbeschwerde mit Gelassenheit abgewartet werden; zumal das Bundesverfassungsgericht die entsprechenden Beitragsregelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung bisher nicht beanstandet hat.

57. Abgeordneter
**Hans-Peter
Kemper**
(SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, durch eine Änderung des Pflege-Versicherungsgesetzes oder durch eine sonstige Regelung sicherzustellen, daß in grenznahen Gemeinden pflegebedürftige Personen, die den Wunsch haben, in einem benachbarten ausländischen Pflegeheim untergebracht zu werden, ab 1. Juli 1996 Leistungen nach dem Pflege-Versicherungsgesetz erhalten können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 20. September 1994**

Die Pflegekassen haben gemäß § 69 SGB XI im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Pflegestandard entsprechende Versorgung der Versicherten zu gewährleisten (Sicherstellungsauftrag). Die Pflegekassen dürfen dazu ambulante und stationäre Pflege nur durch Pflegeeinrichtungen gewähren, die einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI mit den Landesverbänden der Pflegekassen abgeschlossen haben. Die Pflegeversicherung erbringt ebenso wie die Krankenversicherung Sachleistungen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Systems. Dies erfordert hoheitliche Maßnahmen am Ort der Leistungserbringung. Die Ausübung deutscher Hoheitsgewalt im Ausland ist nicht möglich. Die deutsche Pflegeversicherung kann daher keinen Versorgungsvertrag mit einem niederländischen

Pflegeheim abschließen, da sich dessen Zulassung zur pflegerischen Versorgung nach niederländischem Recht und nicht nach deutschem Recht richtet. Ebenso wenig wäre das Vergütungsrecht des SGB XI auf das niederländische Pflegeheim anwendbar.

58. Abgeordneter
**Hans-Peter
Kemper**
(SPD)

Falls nein, wie will die Bundesregierung es den Bewohnern des Stadtteils Bocholt-Suderwick, der nur durch eine Straße von der benachbarten niederländischen Gemeinde Dinxperlo getrennt ist, erklären, daß es nach den Vorschriften des oben genannten Gesetzes nicht möglich ist, die Kosten für die Unterbringung von pflegebedürftigen Personen, die in das auf der gegenüberliegenden Straßenseite gelegene niederländische Dr. Jenny-Verzorgingshuis aufgenommen werden möchten, zu übernehmen, obwohl dieses Pflegeheim einen günstigeren Pflegesatz hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 20. September 1994**

Unter welchen Voraussetzungen die Versicherten eines Sozialsystems in einem EG-Land die Leistungen in einem anderen EG-Land beanspruchen können, ist in der VO (EWG) 1408/71 geregelt.

Danach können Versicherte nur in ganz bestimmten ausdrücklich geregelten Fällen Sachleistungen eines Gesundheitssystems in einem anderen EG-Land beanspruchen (z. B. in medizinischen Notfällen).

Innerhalb der EG besteht für die Versicherten des deutschen Gesundheitssystems grundsätzlich nicht die Möglichkeit, Leistungen eines anderen Gesundheitssystems zu beanspruchen und hierfür Kostenerstattung beim deutschen Sozialversicherungsträger zu verlangen.

Dies schließt allerdings nicht aus, daß bestimmte Personengruppen, z. B. Rentner, sofern sie vom niederländischen Pflegeheim aufgenommen werden und ihren Wohnsitz in die Niederlande verlegen, im Rahmen der sogenannten Sachleistungsaushilfe in den Niederlanden Pflegeleistungen, die im niederländischen System vorgesehen sind, erhalten können.

Im Fall der Sachleistungsaushilfe erhält der in einem niederländischen Heim untergebrachte Versicherte der deutschen Pflegeversicherung also keine Leistungen der deutschen Pflegeversicherung. Er erhält vielmehr Leistungen nach niederländischem Recht wie die dort untergebrachten Niederländer, so daß dort z. B. auch die niederländischen Vorschriften über die einkommensbezogene Eigenbeteiligung Anwendung finden.

Es erfolgt hierfür eine auf pauschaler Basis berechnete Erstattung durch die deutsche Kasse. Eine Rechtsbeziehung zwischen dem Heim und der deutschen Pflegeversicherung ergibt sich daraus aber nicht. Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen werden nicht geschlossen.

Das EG-rechtliche System der Sachleistungsaushilfe bedingt, daß Deutsche in den Niederlanden nur in solchen Heimen Leistungen der niederländischen Pflegeversicherung (AWBZ) zu Lasten der deutschen Pflegeversicherung erhalten können, die ihrerseits in das niederländische Gesundheitssystem eingebunden sind. Handelt es sich bei dem Heim um eine private Einrichtung, in der auch niederländische Bewohner ihre Kosten selbst tragen müssen, kann ein deutscher Versicherter weder bei der niederländischen Pflegeversicherung noch bei der deutschen Pflegeversicherung Kostenerstattung verlangen.

59. Abgeordneter
**Hans-Peter
Kemper**
(SPD)

Hält es die Bundesregierung für mit dem europäischen Einigungsgedanken vereinbar, daß nach der derzeitigen Fassung des Pflege-Versicherungsgesetzes die Einbeziehung im EG-Ausland ansässiger Leistungserbringer in das öffentlich-rechtliche Pflegeversicherungssystem auch dann nicht möglich ist, wenn der Leistungserbringer in einer Grenzgemeinde ansässig ist, die mit der deutschen Gemeinde auf fast allen Gebieten zusammenwächst?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 20. September 1994**

Nach dem derzeitigen Stand der europäischen Einigung sind die europäischen Gesundheitssysteme national organisiert. Es ist daher EG-Konform und stimmt mit dem europäischen Einigungsgedanken überein, wenn die deutsche Kranken- und Pflegeversicherung im Ausland ansässige Leistungserbringer nicht zur Versorgung Pflegebedürftiger miteinbezieht. Ausländische Leistungserbringer können sich jedoch, sofern sie eine vergleichbare Qualifikation aufweisen, im Inland niederlassen und haben dann einen Anspruch auf Zulassung zur pflegerischen Versorgung. Ein in den Niederlanden ansässiger ambulanter Pflegedienst könnte daher bei Errichtung einer Niederlassung in Deutschland Pflegeleistungen auch in Deutschland erbringen.

60. Abgeordnete
**Sigrun
Löwisch**
(CDU/CSU)

In welchem Umfang sind in den einzelnen Arbeitsamtsbezirken der alten Bundesländer schon Anträge auf die mit Wirkung vom 1. August 1994 eingeführten produktiven Lohnkostenzuschüsse nach § 242s AFG gestellt oder angekündigt worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 13. September 1994**

Die Bundesanstalt für Arbeit berichtet, daß vereinzelt Anfragen zu § 242s AFG vorliegen. Anträge auf eine Förderung sind allerdings bislang nicht gestellt worden. So sind auch seitens der Länder bisher keine konkreten Zusagen hinsichtlich einer Übernahme der Kofinanzierung von Maßnahmen nach § 242s AFG gegeben worden. Wenn auch mit einer gewissen Anlaufzeit bei der Förderung nach § 242s AFG gerechnet werden muß, so ist doch zu hoffen, daß die Verantwortlichen in allen Bereichen sich alsbald für eine Nutzung dieser neuen arbeitsmarktpolitischen Möglichkeit einsetzen.

61. Abgeordnete
**Sigrun
Löwisch**
(CDU/CSU)

In welchem Umfang sind in den einzelnen Arbeitsamtsbezirken in ganz Deutschland schon Verfahren der Weiterzahlung von Arbeitslosenhilfe bei Ausführung zusätzlicher Gemeinschaftsarbeiten in Gang gekommen oder angekündigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 13. September 1994**

Die von Ihnen angesprochene Möglichkeit, während des Bezugs von Arbeitslosenhilfe freiwillig gemeinnützige und zusätzliche Arbeiten (Gemeinschaftsarbeiten) zu verrichten, besteht ebenfalls erst seit dem Inkrafttreten des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994 am 1. August 1994. Dem Grundsatz der Freiwilligkeit entsprechend geht die Regelung davon aus, daß die Initiative zu den Gemeinschaftsarbeiten von den Arbeitslosenhilfebeziehern oder von Dritten ausgeht und die Gelegenheit zu Gemeinschaftsarbeiten nicht von der Bundesanstalt für Arbeit, sondern von Dritten geschaffen wird.

Eine repräsentative fernmündliche Umfrage der Bundesanstalt für Arbeit bei ihren nachgeordneten Dienststellen hat keine Hinweise darauf erbracht, daß die Arbeitsämter bislang um Zustimmung zur Verrichtung von Gemeinschaftsarbeit bei Weiterzahlung der Arbeitslosenhilfe ersucht worden sind; derartige Ersuchen dürften dementsprechend allenfalls in Einzelfällen an die Arbeitsämter herangetragen worden sein.

Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit hat die Arbeitsämter gebeten, die Möglichkeit, Arbeitslosenhilfe während Gemeinschaftsarbeiten weiter zu gewähren, mit den Trägern der Sozialhilfe zu erörtern. Den bislang geführten Gesprächen konnten noch keine konkreten Ankündigungen zur Schaffung von Gemeinschaftsarbeiten entnommen werden.

62. Abgeordnete
**Sigrun
Löwisch**
(CDU/CSU)

In welchem Umfang ist in den einzelnen Arbeitsamtsbezirken in ganz Deutschland seit seiner Einführung von der Möglichkeit des Überbrückungsgeldes bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch Arbeitslose gemäß § 55a AFG Gebrauch gemacht worden, und zeichnet sich ab, welche Auswirkungen die Erweiterung dieser Möglichkeit durch das Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 13. September 1994**

Überbrückungsgeld gibt es seit 1986.

Der Umfang der Bewilligungen von Überbrückungsgeld nach § 55a AFG in den einzelnen Arbeitsamtsbezirken in ganz Deutschland bis Ende Juli 1994 ergibt sich aus der anliegenden Tabelle.*) Informationen über die Inanspruchnahme von Überbrückungsgeld im August 1994 werden erst Ende September vorliegen.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat jedoch nach Inkrafttreten des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994 eine rege Antragstellung registriert, was auf eine deutliche Steigerung der Anträge auf Überbrückungsgeld 1994 schließen läßt. Diese Einschätzung deckt sich auch mit der Einschätzung des zuständigen Referats im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung aufgrund einer großen Zahl von Eingaben und Telefonanrufen im Zusammenhang mit der Leistungsverbesserung beim Überbrückungs-

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

geld, die durchweg positiv waren. Aufgrund des erforderlichen Verwaltungsverfahrens bei der Bewilligung von Überbrückungsgeld – so muß die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung eingeholt werden – kann aber mit einem deutlichen Anstieg der Bewilligungen nicht vor Oktober 1994 gerechnet werden.

63. Abgeordneter
Kurt Palis
(SPD)
- Wann ist mit dem Erscheinen der für 1989 (Drucksache 11/2278 Frage 22) und 1991 (Drucksache 11/8546 Fragen 59 und 60) angekündigten Neuauflage der Broschüre „Die Einkommens- und Vermögensverteilung in der Bundesrepublik Deutschland“ zu rechnen, und weshalb hat sich die Neuauflage der seit zwölf Jahren nicht mehr gedruckten Broschüre verzögert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Worms
vom 16. September 1994**

Die Arbeiten an der Broschüre „Einkommens- und Vermögensverteilung“ sind in den letzten Jahren fortgeführt worden. Unverändert ist das Ziel eine möglichst aktuelle und aussagefähige Zusammenstellung und Aufbereitung von Verteilungsdaten. Die Neuauflage konnte jedoch insbesondere wegen anderer dringlicher Arbeiten bisher noch nicht erscheinen. Weitere Gründe waren der Zeitaufwand für die Umstellung der umfangreichen Tabellensammlung auf leistungsfähigere Verfahren der Datenverarbeitung und die späte Verfügbarkeit wichtiger Basisstatistiken (zum Beispiel lag die Vermögensteuerstatistik 1989 erst im Dezember 1993 vollständig vor, und bis heute sind noch nicht alle Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1988 verfügbar). Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ist trotz dieser teilweise weiter bestehenden Schwierigkeiten bemüht, die Broschüre oder zumindest wesentliche Teile davon im nächsten Jahr fertigzustellen und zu veröffentlichen.

64. Abgeordneter
Rolf Schwanitz
(SPD)
- Trifft es zu, daß Gesundheitsschäden von Opfern der NS-Diktatur nach Kriterien des Bundesentschädigungsgesetzes begutachtet werden, während bei Opfern der DDR-Diktatur die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz“ zur Anwendung kommen, womit gesundheitliche Schäden durch politisch motivierte Haft in der SBZ/DDR nach den gleichen Kriterien wie (oftmals leichter zu erkennende) Gesundheitsschäden durch Kriegseinwirkung begutachtet werden, und welche Ursache hat diese Differenzierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 20. September 1994**

Für NS-Opfer mit Wohnsitz im Beitrittsgebiet finden die speziellen Regelungen des Entschädigungsrentengesetzes vom 22. April 1992 (BGBl. I S. 906) sowie die vom Bundesministerium der Finanzen erlassenen außer-gesetzlichen Richtlinien für eine ergänzende Regelung über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 3. Mai 1992 (Bundesanzeiger Nr. 95 S. 4186) Anwendung.

Gesundheitliche Schäden bei Opfern der DDR-Diktatur werden bereits seit 1956 in den alten Bundesländern nach dem Häftlingshilfegesetz und seit kurzem nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen, die hinsichtlich der Beurteilung auch des Kausalzusammenhangs sowie der Leistungen auf die Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) verweisen, beurteilt. Die jahrzehntelangen Erfahrungen mit dem HHG haben gezeigt, daß sich die bestehenden Schädigungsfolgen nach den „Anhaltspunkten“ durchaus sachgerecht beurteilen lassen, zumal es bei der Begutachtung nach dem BVG nicht nur um Gesundheitsschäden durch direkte Kriegseinwirkung, sondern auch um Haftschäden aus einer Kriegsgefangenschaft oder Internierung geht, und zudem bei den jeweiligen Überarbeitungen der „Anhaltspunkte“ und der Fortentwicklung dieser Richtlinien durch die Beschlüsse der Sektion „Versorgungsmedizin“ des Ärztlichen Sachverständigenbeirats beim BMA auch haftspezifische Gesichtspunkte berücksichtigt worden sind.

Warum in den 50er Jahren eine Differenzierung für die Begutachtung von Gesundheitsschäden nach dem BEG bzw. nach BVG/HHG getroffen wurde, läßt sich heute nicht mehr nachvollziehen. Die Differenzierung ist jedoch, wie oben dargelegt, für die Betroffenen in der Sache unschädlich.

65. Abgeordneter
**Rolf
Schwanitz**
(SPD)

Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, daß nach der „Statistik der Versorgung von Kriegsopfern und gleichgestellten Personen“ in den neuen Bundesländern – gemessen an deren Einwohnerzahl gegenüber den alten Bundesländern – relativ weniger Betroffene als Versorgungsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) anerkannt sind und Versorgung in Anwendung des BVG (insbesondere aufgrund des Häftlingshilfegesetzes) erhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 20. September 1994**

In den alten Bundesländern werden zur Zeit 1 061 762 Personen nach Vorschriften des BVG und der Gesetze, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen, versorgt. Dies entspricht einem prozentualen Anteil an der Bevölkerung von ca. 1,6%.

In den neuen Bundesländern erhalten 209 676 Personen Versorgung nach dem BVG und den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen. Der Anteil an der Gesamtbevölkerung beträgt 1,3%. Bei einem Vergleich ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Bearbeitungsquote trotz großer Bemühungen der Versorgungsverwaltungen der Länder erst bei ca. 90% liegt. Nach derzeitigen Erkenntnissen würde der Anteil der Versorgungsberechtigten bei einer Bearbeitungsquote von 100% auf voraussichtlich ca. 1,4% steigen. Im übrigen darf nicht außer acht gelassen werden, daß viele Versorgungsberechtigte aus den neuen Bundesländern – zum Teil bereits vor 1990 als Rentner – ihren Wohnsitz in den alten Bundesländern genommen haben und so den Anteil der Versorgungsberechtigten an der Gesamtbevölkerung in den alten Bundesländern erhöht und in den neuen Bundesländern gesenkt haben.

Im Bereich des Häftlingshilfegesetzes (HHG) beträgt der Anteil der Versorgungsberechtigten in den alten Bundesländern 0,0041%, in den neuen Bundesländern 0,0038% bei einer derzeitigen Bearbeitungsquote von

rd. 73%. Nach Entscheidung über die bisher nicht abschließend bearbeiteten Anträge ist in den neuen Bundesländern damit zu rechnen, daß dort die Quote der alten Bundesländer überschritten wird. Im übrigen kann jedoch gerade im Bereich des HHG ein Vergleich der Fallzahlen mit der Wohnbevölkerung zu keiner vernünftigen Schlußfolgerung führen, da die zugrundeliegenden Tatbestände sich alle auf dem Gebiet der DDR ereignet haben und es sich bei den Anspruchsberechtigten in den alten Bundesländern nahezu ausschließlich um Übersiedler handelt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

66. Abgeordneter
**Dr. Burkhard
Hirsch**
(F.D.P.)
- Seit wann und wodurch sind dem Verteidigungsministerium die in der Monitor-Sendung vom 11. Juli 1994 dargestellten faschistoiden Vorgänge im Bonner Wachbatallion bekanntgeworden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert
vom 20. September 1994**

Die Juli-Sendung Monitor (die am 7. Juli, nicht am 11. Juli ausgestrahlt wurde) behandelte vier rechtsradikale fremdenfeindliche Äußerungen, die Hauptfeldwebel G. in den Jahren 1990/1991 getan haben soll. Bereits in einer früheren Monitor-Sendung (Monitor – Im Kreuzverhör am 2. Juni 1994) war dieser Vorgang angesprochen worden.

67. Abgeordneter
**Dr. Burkhard
Hirsch**
(F.D.P.)
- Wann hat das Verteidigungsministerium dazu dienstliche bzw. disziplinarische Untersuchungen eingeleitet, und zu welchem Ergebnis sind sie gekommen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert
vom 20. September 1994**

Sofort nach Bekanntwerden der Vorwürfe vom 2. Juni 1994 hat der Bundesminister der Verteidigung im Interesse aller Beteiligten eine schnelle und rückhaltlose Sachverhaltsaufklärung durch die dazu berufenen Stellen der Bundeswehr einschließlich ihrer Rechtspflegeorgane angeordnet. Dabei hat er die Ausschöpfung aller disziplinarrechtlichen Möglichkeiten gefordert. Die Bundeswehr wird entschieden gegen Soldaten vorgehen, die rechtsradikalem Gedankengut anhängen oder sich mit rechtsradikalen Großsprechereien brüsten.

Die Ermittlungen zur Sachverhaltsaufklärung wurden bisher wie folgt durchgeführt:

1 - Bereits am Sonntag, dem 5. Juni 1994, wurde HptFw G. zu den telefonischen Aussagen des damaligen Gefr U. in der Sendung „Monitor – Im Kreuzverhör“ vernommen. HptFw G. bestritt dabei energisch, die in Rede stehenden Äußerungen getan zu haben. Seiner Aussage nach entbehren die gegen ihn erhobenen Vorwürfe „jeglicher Grundlage“.

2 - Am 6. Juni 1994 informierte der Kommandeur des Wachbataillons das BMVg unverzüglich über die ersten Ergebnisse seiner Ermittlungen und kündigte Zeugenvernehmung an.

3 - Im Zeitraum 6. bis zum 9. Juni 1994 wurden zwei Offiziere und fünf Feldwebel als Zeugen vernommen, die zu dem vom Gefr d.Res. U. eingegrenzten Zeitraum (Oktober 1990 bis September 1991) mit dem damaligen OFw G. zusammen Dienst getan haben. HptFw G. wurde als sehr korrekter Soldat geschildert, der auch ein guter Ausbilder sei. Ein „lockerer Spruch“ wurde G. durchaus attestiert, der aber niemals Nazi-Parolen enthalten hätte. Auch ausländerfeindliche bzw. sonstige diskriminierende Äußerungen von G. seien „nie gehört worden“.

4 - Fünf Gefreite aus dem von HptFw G. geführten III. Zug der 2. Kompanie wurden ebenfalls als Zeugen vernommen. Die allgemeine Aussage aller Vernommenen ging dahin, daß Sprüche und Aussagen des HptFw G. „nie tendenziös“ waren.

5 - Auch die Vertrauensperson der Mannschaften der 2. Kompanie bestätigte dies und ergänzte, daß bis zum heutigen Tage „nie einer der Soldaten“, deren Interessen er vertrete, sich an ihn gewandt habe, um ihn – die Vertrauensperson – über verbale Entgleisungen oder Fehlverhalten des HptFw G. zu informieren.

6 - Am 8. Juni 1994 schrieb der Kommandeur des Wachbataillons drei ehemalige Soldaten aus dem Jahrgang Oktober 1990/September 1991, die mit dem damaligen Gefr U. in der gleichen Kompanie gedient hatten, an und bat sie, zu den in der Fernsehsendung erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

7 - In einem Telefongespräch mit dem Gefr d.Res. U. erfuhr der Kommandeur des Wachbataillons die Namen dreier weiterer ehemaliger Soldaten, die nach Auskunft des Zeugen U. die inkriminierten Äußerungen des HptFw G. ebenfalls gehört haben sollen. Auch diese Zeugen wurden unverzüglich angeschrieben und um Auskunft gebeten.

8 - Bis zum heutigen Tage liegen nur die schriftlichen Stellungnahmen der beiden damaligen Soldaten des Jahrgangs Oktober 1990/September 1991 vor, die in der „Monitor-Sendung“ am 7. Juli 1994 befragt wurden. Der eine ehemalige Soldat bestätigte die Vorwürfe insgesamt, während der andere sich an zwei der inkriminierten Äußerungen erinnern kann.

9 - Am 20. Juni 1994 erließ das Landgericht Köln auf Antrag des HptFw G. eine einstweilige Verfügung, in der dem Gefr d.Res. U. verboten wurde, seine in der „Monitor-Sendung“ vom 2. Juni 1994 erhobenen Vorwürfe zu wiederholen. HptFw G. erwirkte die einstweilige Verfügung unter anderem durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, in der er erklärte, die inkriminierten Äußerungen nicht gemacht zu haben. HptFw G. hat auf die Verfügung des Landgerichts Köln vom 1. Juli 1994 Klage in der Hauptsache erhoben.

10 - In der „Monitor-Sendung“ vom 7. Juli 1994 bekundeten die beiden ehemaligen Soldaten, daß HptFw G. sich auch vor ihnen in der vom Gefr d.Res. U. beschriebenen Weise geäußert hätte. „Monitor“ führte in dieser Sendung noch aus, daß der Redaktion insgesamt „drei eidesstattliche Versicherungen“ für die Richtigkeit der Angaben des Gefr d.Res. U. vorlägen.

11 - Am 12. und 13. Juni 1994 wurden alle Angehörigen des Zuges von HptFw G. – insgesamt 47 Soldaten – vom Rechtsberater beim Inspekteur des Heeres als Zeugen förmlich vernommen. Alle Soldaten haben übereinstimmend ausgesagt, daß sich HptFw G. während ihrer Zugehörigkeit zum Wachbataillon (also seit Oktober 1993) weder wörtlich noch sinngemäß so geäußert habe, wie in den Sendungen behauptet wurde.

12 - Im Anschluß daran wurde der Vorgang am 26. Juli 1994 zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das für die Einleitung eines disziplinarrechtlichen Verfahrens zuständige Wehrbereichskommando IV/5. Panzerdivision in Mainz abgegeben. Der Befehlshaber hat den Wehrdisziplinaranwalt bei dem Truppendienstgericht – zur Vorbereitung der Entschließung über die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens – am 29. Juli 1994 um die Vornahme von Vorermittlungen ersucht (§ 86 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung). Zur Zeit werden – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – die Namen und Anschriften möglichst aller ehemaliger Angehöriger des Zuges von HptFw G. seit 1990 ermittelt. Die so ermittelten Soldaten werden dann vom Wehrdisziplinaranwalt angeschrieben, um eingehende Auskünfte gebeten und ggf. förmlich vernommen.

13 - HptFw G. wird seit der 24. Kalenderwoche (13. bis 17. Juni 1994) nicht mehr beim protokollarischen Ehrendienst verwendet und leistet zur Zeit auch nicht als Zugführer Dienst. Es ist beabsichtigt, ihn künftig im Wachbataillon als Kompanietruppenführer/ABC-Abwehrfeldwebel einzusetzen.

Ich gehe davon aus, mit diesen Auskünften dargelegt zu haben, daß der Bundesminister der Verteidigung allen in Rede stehenden Vorwürfen gegen HptFw G. unverzüglich nachgegangen ist. Sobald das zur Zeit noch ausstehende Ermittlungsergebnis des Wehrdisziplinaranwalts vorliegt, werde ich Sie über das Ergebnis der Entschließung der Einleitungsbehörde unterrichten.

- | | |
|--|---|
| 68. Abgeordnete
Ilse
Janz
(SPD) | Wie ist der gegenwärtige Stand der Übertragung von Bewirtungsrechten für Mannschaftsheime zu welchem Kaufpreis an private Investoren? |
|--|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 19. September 1994**

Die Verhandlungen zur Privatisierung der Heimbetriebsgesellschaft mbH (HBG) werden mit dem Kaufinteressent Bundesverband der Heimbetriebsleiter und Kantinenpächter e. V. (BHK) geführt. Zur Zeit befindet sich das Vertragswerk zur Zustimmung beim Bundesministerium der Finanzen und zur kartellrechtlichen Prüfung beim Bundesministerium für Wirtschaft. Gleichzeitig werden die Personalvertretungen sowie Gewerkschaften und Verbände beteiligt.

- | | |
|--|--|
| 69. Abgeordnete
Ilse
Janz
(SPD) | Wie hoch werden die Einsparungen im Haushalt veranschlagt, die durch diese Privatisierung erzielt werden können? |
|--|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 19. September 1994**

Regelmäßige Einsparungen im Haushalt können durch die Privatisierung der Heimbetriebsgesellschaft nicht erzielt werden. Die derzeitige, noch im Bundesbesitz gehaltene Gesellschaft hat sich aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Lediglich einmalige Sonderzuwendungen des Bundes, wie beispielsweise die im Haushalt 1993 eingestellten 3 Mio. DM zur Stützung der Heimbetriebe in den neuen Bundesländern in der Übergangs- und Aufbauphase, waren in der Vergangenheit zu erbringen.

70. Abgeordnete Wurde im Rahmen der vorgesehenen Privatisierung eine Ausschreibung durchgeführt, und wenn ja, welche Investoren haben sich beworben?
- Ilse**
Janz
(SPD)

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 19. September 1994**

Aufgrund des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 25. November 1992, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, die völlige Privatisierung der Heimbetriebsgesellschaft einzuleiten und dabei die Versorgung der Soldaten in entlegenen und kleinen Standorten weiter zu gewährleisten und weiterhin ein preisgünstiges Angebot für wehrdienstleistende Wehrpflichtige sicherzustellen, kamen nur Investoren in Frage, die die notwendigen Qualifikationen zur Erfüllung dieser Kernforderungen besaßen. In Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen wurde deshalb keine Ausschreibung vorgenommen.

71. Abgeordnete Wem wurde der Zuschlag erteilt?
- Ilse**
Janz
(SPD)

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 19. September 1994**

Ihr Interesse zur Übernahme der Heimbetriebsgesellschaft haben der Bundesverband der Heimbetriebsleiter und Kantinenpächter e. V. (BHK) sowie die Bundeswehr-Selbsthilfewerk GmbH (unterstützt von den Bundesvereinigungen der Offizier- und Unteroffiziergesellschaften und vom Deutschen Bundeswehrverband) bekundet. Mit beiden Kaufinteressenten wurden Verhandlungen geführt. Nach eingehender Bewertung des Sachstands und nach einer nochmaligen Erörterung der Privatisierung der Heimbetriebsgesellschaft im Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages wurde am 4. Februar 1994 entschieden, daß der Verkauf der Heimbetriebsgesellschaft an die im BHK zusammengeschlossenen Heimbetriebsleiter dem Ziel einer völligen Privatisierung der Gesellschaft am besten entspricht und die abschließenden Verhandlungen mit diesem Bewerber erfolgen sollen.

72. Abgeordnete Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß die privaten Betreiber an Betreuungsmaßnahmen beteiligt werden, und wie will die Bundesregierung die Benachteiligung der Wehrdienstleistenden verhindern, die durch eine neue Preisfestsetzung durch die privaten Pächter entsteht?
- Ilse**
Janz
(SPD)

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 19. September 1994**

Mit folgenden vertraglichen Regelungen wird sichergestellt, daß die derzeitige Bewirtschaftungs- und Betreuungssituation – vor allem im Interesse der Wehrdienstleistenden – aufrechterhalten bleibt:

1. Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der neuen Gesellschaft.
2. Bewirtschaftungs- und Überlassungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem jeweiligen Heimbetriebsleiter und der neuen Gesellschaft.
3. Dienstleistungsvertrag zwischen der neuen Gesellschaft und dem jeweiligen Heimbetriebsleiter
4. Bestimmungen für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Mannschafts- und nicht eigenbewirtschafteten Unteroffizierheime sowie über die Verwendung der selbstbewirtschafteten Betreuungsmittel (Heimbewirtschaftungsbestimmungen).

Es wird auch weiterhin ein Grundsortiment von Artikeln des täglichen Bedarfs geben, das gegenüber dem derzeitigen Grundsortiment nur geringfügig um sechs Artikel, die keine wesentliche Preisleitfunktion besitzen, reduziert wird. Die Preise bleiben derzeit unverändert.

Zukünftige Änderungen des Grundsortiments (inhaltlich und preislich) werden zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der neuen Gesellschaft verhandelt. In strittigen Fällen entscheidet eine paritätisch besetzte Schiedskommission mit qualifizierter Mehrheit. Neben der preisgünstigen Versorgung der Soldaten wird auch der flächendeckenden Versorgung – gegebenenfalls durch finanzielle Unterstützung der Heimbetriebsleiter in umsatzschwachen Standorten seitens der Gesellschaft – Rechnung getragen.

73. Abgeordnete
Ilse
Janz
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherigen Versorgungs- und Betreuungsmaßnahmen der Heimbetriebsgesellschaften, Offizierheimgesellschaften und der Unteroffizierheimgesellschaften, und will die Bundesregierung die personelle und finanzielle Ausstattung der Offizierheimgesellschaften und Unteroffizierheimgesellschaften sicherstellen, um damit auch weitere kulturelle, soziale und freizeitorientierte Besetzung zu ermöglichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 19. September 1994**

Die Heimgesellschaft e. V. für die Bewirtschaftung von eigenbewirtschafteten Heimen der Offiziere und Unteroffiziere sowie die Heimbetriebsgesellschaft mbH für Mannschafts- und nicht eigenbewirtschaftete Unteroffizierheime haben sich bewährt und sind auch künftig unverzichtbar.

Weil die Heimgesellschaften eigenbewirtschafteter Offizier- und Unteroffizierheime grundsätzlich nicht in der Lage sind, die Kosten für eigenes Bewirtschaftungspersonal für Koch- und Servicearbeiten zu erwirtschaften, ist es erforderlich, es ihnen auch künftig zur Verfügung zu stellen. Dies ist unabdingbar, wenn auch künftig die Attraktivität der Heime der Offiziere und Unteroffiziere aufrechterhalten und somit die nach den Vorschriften vorgesehenen Betreuungsaufgaben wie z. B. Kameradschafts- und Kontaktpflege in dienstlichen und privaten Veranstaltungen durchgeführt werden sollen.

74. Abgeordneter
Dr. Karl-Heinz Klejdzinski
(SPD)
- Wie hoch ist die Anzahl der Soldaten der ehemaligen NVA, die einen Übernahmeantrag als Berufssoldaten in der Bundeswehr gestellt haben, und wie viele Soldaten (aufgegliedert nach Offizieren, Fachoffizieren und Unteroffizieren) haben aufgrund von Bedenken des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes ihre Entlassung beantragt, ihren Übernahmeantrag zurückgezogen oder sind nicht von der Bundeswehr übernommen worden?
75. Abgeordneter
Dr. Karl-Heinz Klejdzinski
(SPD)
- Wie viele Soldaten sind vom unabhängigen Ausschuß für Eignungsprüfung für eine Übernahme als Berufssoldat in der Bundeswehr empfohlen worden, und wie hoch ist die Zahl derjenigen, die dann im weiteren Verlauf aufgrund von Bedenken des MAD oder des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes entlassen worden sind (aufgegliedert nach den Teilstreitkräften)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 19. September 1994**

Von den zunächst für die Dauer von zwei Jahren in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit übernommenen früheren Zeit- und Berufssoldaten der ehemaligen NVA haben

3 712 Offiziere des Truppendienstes,
215 Offiziere des Sanitätsdienstes,
1 521 Offiziere des militärfachlichen Dienstes,
6 324 Unteroffiziere mit Portepee

die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten beantragt.

Bis zum Abschluß der Auswahlkonferenzen der zentralen personalbearbeitenden Stellen haben 81 Offiziere und 72 Unteroffiziere mit Portepee die Entlassung aus persönlichen Härtegründen beantragt; ob die Anträge auf Sicherheitsbedenken des Militärischen Abschirmdienstes bzw. des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR zurückzuführen sind, ist von hier nicht nachvollziehbar, da diese Gründe von den Soldaten nicht ausdrücklich benannt worden sind.

Ihren Antrag auf Übernahme zum Berufssoldaten zurückgenommen haben 334 Offiziere des Truppendienstes, 6 Offiziere des Sanitätsdienstes, 73 Offiziere des militärfachlichen Dienstes und 175 Unteroffiziere mit Portepee. Auch hier kann keine Angabe gemacht werden, ob diesen Anträgen Sicherheitsbedenken zugrunde lagen, da eine Begründung für die Antragsrücknahme nicht gefordert war.

Abgelehnt aufgrund von Sicherheitsbedenken des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR wurde die Übernahme zum Berufssoldaten von

179 Offizieren des Truppendienstes,
23 Offizieren des Sanitätsdienstes,
79 Offizieren des militärfachlichen Dienstes,
10 Unteroffizieren mit Portepee.

Nach persönlicher Anhörung sowie nach positiver Entscheidung aufgrund der Aktenlage wurden vom „Ausschuß Eignungsprüfung“

1 478 Offiziere (Heer),
878 Offiziere (Luftwaffe),
141 Offiziere (Marine),
119 Offiziere (Sanitätsdienst)

für die Übernahme als Berufssoldat empfohlen.

Von den auf der Grundlage dieses Votums in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten übernommenen Offizieren mußten bis heute wegen nachträglicher Erkenntnisse über eine offizielle oder informelle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR

42 Offizier (Heer),
28 Offiziere (Luftwaffe),
5 Offiziere (Marine),
7 Offiziere (Sanitätsdienst)

entlassen werden, weil sie ihre Ernennung durch arglistige Täuschung infolge wahrheitswidriger Angaben in dem Zusatzfragebogen bei der erstmaligen Ernennung zum Soldaten auf Zeit bzw. der dienstlichen Erklärung bei der Übernahme zum Berufssoldaten herbeigeführt hatten.

76. Abgeordneter
**Dr. Volkmar
Köhler
(Wolfsburg)
(CDU/CSU)**

Stellen die Probleme während des Somalia-Einsatzes und die Erfahrungen mit dem deutschen Lazarettschiff während des Vietnam-Krieges für die Bundesregierung eine ausreichende Begründung dar, die Marine wieder mit einem Lazarett-/Hospitalschiff auszustatten, um bei Einsätzen wie in Somalia in Küstennähe ein Hospitalschiff zur Verfügung zu haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 15. September 1994**

Der Einsatz deutscher Marineeinheiten zur Rückführung deutscher Soldaten aus einem humanitären Einsatz in einem befriedeten Gebiet in Somalia hat gezeigt, daß selbst in solchen Einsätzen die bewegliche medizinische Versorgung jederzeit erforderlich sein kann. Angesichts des Aufgabenspektrums der Bundeswehr, wie es im Weißbuch 1994 und in den konzeptionellen Leitlinien zur Weiterentwicklung der Bundeswehr vom 16. Juli 1994 beschrieben ist, wird man längerfristig auf seegestützte Sanitätseinrichtungen nicht verzichten können.

Neben dem Schiffslazarett auf einem Kriegsschiff, das keinen völkerrechtlichen Schutz genießt, kommen das militärisch besetzte Lazarettschiff und das zivil besetzte, nicht zu den Streitkräften gehörende Hospitalschiff in Betracht. Diese genießen nach dem humanitären Völkerrecht besonderen rechtlichen Schutz.

Die einstige Entsendung eines Hospitalschiffes nach Vietnam, die nicht durch das Bundesministerium der Verteidigung erfolgte, unterstreicht neben der humanitären auch die politische Bedeutung solcher Schiffe.

77. Abgeordneter
**Dr. Volkmar
Köhler
(Wolfsburg)
(CDU/CSU)**
- Welche Gründe sprechen nach Ansicht der Bundesregierung für und gegen die Ausstattung der Marine mit einem Lazarettsschiff?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 15. September 1994**

Für die Ausstattung der Streitkräfte mit einem von der Marine betriebenen Lazarettsschiff spricht der unter Frage 76 dargestellte grundsätzliche Bedarf.

Dagegen spricht nach vorläufiger rechtlicher Bewertung, daß es weitaus von der Kampfzone stehen muß, weil zumindest beim Einsatz moderner, weitreichender Waffensysteme eine akute Gefährdung des Schiffes, seiner Besatzung und seiner Patienten besteht, da die Waffen die Art der Ziele nicht unterscheiden können. Der völkerrechtliche Schutz könnte in einem solchen Fall nur mit großem militärischen Aufwand sichergestellt werden, der jedoch dem Status des Schiffes widerspricht.

Ein weiterer Nachteil ist dabei, daß die Zufuhr Verwundeter usw. über eine große Distanz eine erhebliche Transportkapazität erfordert, die durch Bordhubschrauber nicht erfüllt werden kann. Die Verbringung durch Schiffe führt zur Bindung militärischer Kräfte, während die Patienten unter Umständen über Stunden in einem dafür nicht ausgerüsteten Transportmittel lebenswichtige Zeit verlieren.

Bei längeren Einsatzpausen, deren Dauer in der Regel nicht absehbar ist, dürfte schon aus Kostengründen eine Umrüstung für eine andere militärische Nutzung wenig sinnvoll sein; auch die zwischenzeitliche Nutzung im Inland ist wegen der jederzeitigen Abrufbarkeit insbesondere bei überraschend eintretenden Katastrophenlagen nicht sinnvoll.

78. Abgeordneter
**Dr. Volkmar
Köhler
(Wolfsburg)
(CDU/CSU)**
- Welche Gründe sprechen nach Ansicht der Bundesregierung für und gegen die Kombination eines solchen Schiffes mit anderen Aufgaben zu einem multifunktionalen Führungs- und Kommandoschiff?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 15. September 1994**

Ein Lazarettsschiff, das auch Aufgaben eines multifunktionalen Führungs- und Kommandoschiffes wahrnimmt, verwirkt seinen völkerrechtlichen Schutz. Dagegen hat die Einrüstung einer umfassenden medizinischen Kapazität in ein genügend großes militärisches Mehrzweckschiff den Vorteil, daß dieses bei Kampfeinsätzen in unmittelbarer Nähe des Kampfeschehens stehen kann, während es mit modernsten Abwehrwaffen seinen Eigenschutz sicherstellt. Die medizinische Versorgung erfolgt also unmittelbar dort, wo sie benötigt wird; Verwundete usw. erhalten verzugslos qualifizierte Hilfe. Die Pflicht des Staates, seine Soldaten bestmöglich zu schützen, wäre damit erfüllt.

Zudem entfällt die aufwendige und kostenintensive Abrüstung der Waffensysteme einschließlich der meisten Selbstverteidigungssysteme bei einer evtl. Umwandlung in ein Lazarettsschiff. Außerdem würde sich die Bundeswehr in einem solchen Fall eines wichtigen, gut ausgerüsteten und im militärischen Einsatz benötigten Schiffes begeben.

Bei humanitären Einsätzen ist der fehlende völkerrechtliche Schutz eines Kriegsschiffes (auch mit erweitertem Schiffslazarett) von untergeordneter Bedeutung.

Eine abschließende Entscheidung über das Lazarettsschiff ist noch nicht gefallen.

- | | |
|--|---|
| 79. Abgeordneter
Gerhard
Neumann
(Gotha)
(SPD) | Wann teilte das Bundesministerium der Verteidigung der Thüringer Landesregierung die für 1995 vorgesehenen Nachttiefflugpläne mit, und in welcher Form wurde von der Thüringer Landesregierung eine diesbezügliche Stellungnahme erbeten? |
|--|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 14. September 1994**

Das neue Nachttiefflugsystem wurde den Bundesländern im November 1993 im Bund/Länder-Fachausschuß Luftfahrt vorgestellt. Die detaillierte Streckenplanung wurde den Luftfahrtbehörden der Länder Mitte Dezember 1993 zur Stellungnahme übersandt. Auf Wunsch der Thüringer Landesregierung wird über die genaue Streckenführung innerhalb Thüringens noch gesprochen.

- | | |
|--|--|
| 80. Abgeordneter
Gerhard
Neumann
(Gotha)
(SPD) | Aus welchen Gründen hält das Bundesministerium der Verteidigung Nachttiefflüge über dem Thüringer Wald für notwendig, und welche Folgen für die wirtschaftliche Entwicklung dieser aufstrebenden Fremdenverkehrsregion wurden bei den Plänen berücksichtigt? |
|--|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 14. September 1994**

Ein wesentliches Ziel des Bundesministeriums der Verteidigung ist eine ausgewogene Verteilung des Flugaufkommens auf alle Bundesländer. Daher wurden im Hinblick auf die nach dem Abzug der russischen Truppen zu vollziehende Vereinheitlichung der Luftraumstruktur in der Bundesrepublik Deutschland unter Beteiligung aller betroffenen Länder erste Pläne zur Einbindung der neuen Bundesländer in das Nachttiefflugsystem entwickelt.

Da die meisten militärischen Flugplätze in den alten Bundesländern liegen, müssen zur Einbeziehung der neuen Bundesländer in den Ländern Niedersachsen, Hessen und Bayern Verbindungsstrecken zwischen dem alten und dem neuen Streckensystem eingerichtet werden.

Im Gebiet des Thüringer Waldes entstehen keine anderen Probleme oder Belastungen als in vergleichbaren Regionen der anderen Bundesländer. Fremdenverkehr findet auch in der Lüneburger Heide, der Eifel, im Voralpenland und im Schwarzwald statt, um nur einige Gebiete zu nennen.

81. Abgeordneter
**Gerhard
Neumann
(Gotha)
(SPD)**
- Wie sieht die geplante Tiefflug- und Nachttiefflugbelastung der Ferien- und Erholungsregion Thüringer Wald im Sommer- und im Winterhalbjahr im Vergleich zu ähnlichen Regionen, wie z. B. dem Bayerischen Wald, aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 14. September 1994**

Da sich in den Sommermonaten die notwendige Nachtflugausbildung wegen des Sonnenuntergangs in die späten Abendstunden verschiebt, führt die Luftwaffe den größten Anteil der Nachtflugausbildung (ca. 75 %) aus Rücksicht auf die Bevölkerung im Winterhalbjahr durch.

Der größte Teil der Nachttiefflüge ist daher vor 22.00 Uhr beendet.

Bei den neuen Strecken handelt es sich um Verbindungsstrecken zwischen Bayern und Thüringen. Aus diesem Grunde ist im Thüringer Wald keine größere Belastung als im Bayerischen Wald zu erwarten.

82. Abgeordneter
**Gerhard
Neumann
(Gotha)
(SPD)**
- Sind die Auswirkungen von Tiefflügen am Tage in der Bewertung des Bundesministeriums der Verteidigung weniger schädlich für den Tourismus bzw. weniger erschreckend für die Bevölkerung als Nachttiefflüge?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 14. September 1994**

Alle Erfahrungen mit dem Tagtiefflug und dem Routensystem des Nachttiefflugs in den alten Bundesländern zeigen, daß der Fremdenverkehr hierunter nicht gelitten hat.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie und Senioren

83. Abgeordneter
**Michael
Habermann
(SPD)**
- Ist es die Auffassung der Bundesregierung, daß die wesentlichen familienpolitischen Vorgaben des „Familienurteils“ des Bundesverfassungsgerichts von 1992 bereits erfüllt sind, weshalb eine Verfassungsbeschwerde im Zusammenhang mit der Einführung der Pflegeversicherung unbegründet ist, und hält sie in diesem Zusammenhang eine detaillierte, vergleichende Gegenüberstellung der Lebenssituation von Kinderlosen und Familien mit Kindern vor dem Hintergrund der belastenden Auswirkungen der Gesetzgebung seit 1992 für unangebracht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk
vom 13. September 1994**

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Urteil vom 7. Juli 1992 fest, daß das bestehende Alterssicherungssystem zu einer Benachteiligung von Personen führt, die sich innerhalb der Familie der Kindererziehung widmen, gegenüber kinderlosen Personen, die durchgängig einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Diese Feststellung führt zu einer Verpflichtung des Gesetzgebers, die Benachteiligung im weiteren Umfang als bisher schrittweise abzubauen. Das Bundesverfassungsgericht stellt ausdrücklich fest, daß der Gesetzgeber in seiner Entscheidung, wie er die Benachteiligung der Familie beseitigen will, grundsätzlich frei ist.

Für die Bundesregierung hat die Berücksichtigung von Kindererziehung in der Altersversorgung einen hohen Stellenwert. Dies beweist das bisher Erreichte.

Der erstmaligen Einführung von Kindererziehungsjahren im Rentenrecht im Jahr 1986, mit der eine grundlegende sozialpolitische Verbesserung vor allem zugunsten der Frauen verbunden war, folgte bereits im Jahr 1989 ein weiterer Ausbau im Rahmen des Rentenreformgesetzes 1992. Obwohl das Rentenreformgesetz 1992 von der allgemeinen Zielsetzung bestimmt war, den Ausgabenanstieg in der Rentenversicherung zu dämpfen, dehnte es die Kindererziehungszeiten für Geburten ab 1992 auf drei Jahre aus. Zusätzlich führte es Kinderberücksichtigungszeiten bis zum 10. Lebensjahr eines Kindes ein.

Daneben war und ist es der Bundesregierung aus familienpolitischen Gründen wichtig, die rentenrechtliche Anerkennung von Pflegezeiten zu verbessern.

Nach Auffassung der Bundesregierung wurde mit den im Pflege-Versicherungsgesetz enthaltenen weitreichenden Verbesserungen bei den Pflegezeiten der in dieser Legislaturperiode gegebene Handlungsspielraum für eine Verbesserung der Alterssicherung von Frauen, die Familienarbeit leisten, voll ausgeschöpft. Über weitere Verbesserungen muß in der nächsten Legislaturperiode entschieden werden.

In der Familienpolitik hat die Bundesregierung seit 1991 das durchgesetzt und verwirklicht, was angesichts der angespannten Finanzlage des Bundes zu erreichen war.

Bei dem heute in der Familienpolitik Erreichten wird die Bundesregierung nicht stehenbleiben.

Eine der vordringlichen Aufgaben in den nächsten Jahren wird sein, den Familienlastenausgleich zu einem sozial ausgewogenen Familienleistungsausgleich weiterzuentwickeln.

84. Abgeordneter
**Michael
Habermann**
(SPD)

Teilt die Bundesregierung die im „Familienreport“ vorgenommene Beschreibung der wirtschaftlichen Situation von Familien einschließlich der dort daraus abgeleiteten Forderungen an eine Weiterentwicklung der Politik beim Kinder- und Familienlastenausgleich, und welchen Stellenwert räumt sie dieser, unter Mitwirkung von vielen Experten/Expertinnen, Organisationen und Verbänden vorbereiteten und der Vorsitzenden

der Deutschen Nationalkommission für das Internationale Jahr der Familie, Bundesministerin Hannelore Rönsch, in der Öffentlichkeit vertretenen Auffassung im Verhältnis zur Stimmigkeit der familienpolitischen Argumentation und Begründung in der Verfassungsbeschwerde zur Pflegeversicherung ein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk
vom 13. September 1994**

Der Familienreport 1994 der Deutschen Nationalkommission für das Internationale Jahr der Familie 1994 stellt einen wesentlichen Beitrag dar zur Beschreibung der wirtschaftlichen Lebenssituation von Familien und zur Zielrichtung der Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs. Der Familienreport befaßt sich jedoch ausdrücklich nicht mit der konkreten Ausgestaltung von Gesetzeskomplexen. Deshalb sind hier auch nicht generelle Aussagen zu speziellen Gesetzesregelungen – auch nicht zur gesetzlichen Pflegeversicherung – in Verbindung zu bringen.

85. Abgeordneter
**Michael
Habermann**
(SPD)

Mit welcher Begründung geht die Bundesregierung davon aus, daß in der Gruppe der 18- bis 25jährigen Sozialhilfeempfänger/-empfängerinnen ein größeres Potential von „Erwerbsunwilligen“ vorhanden ist, denen die Kommunen ein Arbeitsangebot unterbreiten sollen, und mit welchen statistischen Angaben zu der Struktur der Zusammensetzung der Sozialhilfeempfänger/-empfängerinnen sowie der Struktur der Ursachen des Sozialhilfebezugs stützt die Bundesregierung ihre diesbezügliche o. g. Annahme?

**Antwort des Staatssekretärs Heribert Scharrenbroich
vom 15. September 1994**

Über das Ausmaß der subjektiven und objektiven Hemmnisse der Chancen der Überwindung der Sozialhilfebedürftigkeit junger Erwachsener liegen keine umfassenden statistischen Daten vor. Insofern liegt es der Bundesregierung fern, eine generelle Erwerbsunwilligkeit unterstellen zu wollen. Die vorliegenden Erfahrungen legen jedoch nahe anzunehmen, daß die Sozialhilfebedürftigkeit nicht allein mit der allgemeinen Situation des Arbeitsmarktes erklärt werden kann, sondern auch auf die Vermittlung der Arbeit erschwerende subjektive Faktoren wie besondere persönliche Schwierigkeiten zurückzuführen sind. Das Instrumentarium der Arbeitsmarktpolitik reicht insbesondere bei diesen Personen daher allein nicht aus, die Ursachen der Sozialhilfebedürftigkeit zu beseitigen.

Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß die Sozialhilfe auch die Aufgabe hat, gerade für die Zielgruppe der jüngeren Erwachsenen und auch für besondere Problemgruppen unter ihnen Hilfen zu entwickeln und anzuwenden, die eine Integration in den Arbeitsmarkt erleichtern und zur Schaffung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen beitragen. Ein wichtiges Instrument hierfür ist die im Bundessozialhilfegesetz vorgesehene Hilfe zur Arbeit. Es ist durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 und durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 neu gestaltet worden. Danach

gehört es zu den Aufgaben der Kommunen, vor allem für jüngere Sozialhilfeempfänger, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine Arbeit finden können, verstärkt Arbeitsgelegenheiten – in der Regel von vorübergehender Dauer – für eine möglichst anschließende Eingliederung des Sozialhilfeempfängers in das Arbeitsleben zu schaffen. Das Bundesministerium für Familie und Senioren hat in der Vergangenheit an die Kommunen appelliert, die vom Deutschen Bundestag beschlossenen gesetzlichen Hilfen – möglichst im Interesse gerade auch der jüngeren Hilfeempfänger – zu nutzen. Das Bundesministerium hat die Bestrebungen der Kommunen inzwischen mit einer Fachtagung über die Hilfe zur Arbeit unterstützt.

Die Bundesregierung verspricht sich davon, daß die Motivation zur Selbsthilfe gestärkt, Entwöhnung von Arbeit verhindert, berufliche Qualifikationen erhalten und entwickelt und insbesondere diejenigen, die bislang außerhalb des Arbeitsmarktes standen, an Arbeit herangeführt werden können. Die Hilfe zur Arbeit kann daher dazu beitragen, die Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern und damit zur Überwindung einer durch Sozialhilfebedürftigkeit gekennzeichneten Lebenslage beizutragen.

86. Abgeordneter **Hinrich Kuessner** (SPD) Welche Mittel erhält das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) für welchen Zweck aus dem Bundeshaushalt 1994?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk vom 21. September 1994

Unter Berücksichtigung der in § 4 Abs. 13 HG 1994 verankerten haushaltsrechtlichen Sperre wird dem DZI aus Kapitel 18 02 Titel 684 07 des Bundeshaushalts eine Zuwendung nach den §§ 23, 44 BHO im Wege der Projektförderung bis zur Höhe von 448 200 DM gewährt werden. Die Zuwendung ist zur Deckung eines Drittels der Personalkosten des DZI bestimmt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

87. Abgeordneter **Hans Büttner** (Ingolstadt) (SPD) Hält es die Bundesregierung mit den Aufgaben gesetzlicher Krankenversicherungen für vereinbar, daß diese PR-Aktionen von Politikern oder deren Parteien und Untergliederungen im Rahmen von Wahlkämpfen personell, materiell und finanziell unterstützen?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner vom 19. September 1994

Die gesetzlichen Krankenkassen wie auch die übrigen Sozialversicherungsträger dürfen nur Geschäfte zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben führen und ihre Mittel nur für diese Aufgaben sowie die Verwaltungskosten verwenden (§ 30 Abs. 1

des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Werbemaßnahmen für die Kasse selbst gehören zu den zulässigen Aufgaben. Die zuständigen Aufsichtsbehörden – dies sind die jeweiligen Landesministerien, für bundesweite Krankenkassen das Bundesversicherungsamt – haben dafür Sorge zu tragen, daß die Krankenkassen lediglich in diesem gesetzlich vorgegebenen Rahmen tätig werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

88. Abgeordneter
**Robert
Antretter**
(SPD)
- Bis wann rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluß des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der B 314 zwischen Stühlingen und Grimmelshofen, und kann davon ausgegangen werden, daß die Maßnahme im Anschluß an den Planfeststellungsbeschluß in den Fünfjahresplan aufgenommen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 21. September 1994

Das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der B 314 zwischen Stühlingen und Grimmelshofen ist abgeschlossen. Der Beschluß ist am 30. Juni 1994 ergangen und seit 13. September 1994 rechtskräftig.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Um- und Ausbaumaßnahme, die außerhalb des Fünfjahresplanes finanziert wird. Nach dem Entwurf des Bundesfernstraßenhaushaltes 1995 (Kapitel 12 10 Titel 741 25) ist eine Anfinanzierung vorgesehen.

89. Abgeordneter
**Wolfgang
Börnsen**
(Bönstrup)
(CDU/CSU)
- Welche weiteren Vorhaben werden im Rahmen der EU-Verkehrspolitik, neben dem am 9. Februar 1994 unter anderem von der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark unterzeichneten Übereinkommen zeitabhängiger Straßenbenutzungsgebühren, in diesem Jahr und in 1995 zwischen diesen beiden Staaten voraussichtlich realisiert werden, und welche Konsequenzen werden diese Vorhaben für die einzelnen Verkehrsträger nach sich ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 21. September 1994

Das Programm der Bundesregierung für die deutsche EU-Präsidentschaft sieht für den Bereich der Verkehrspolitik folgendes vor:

Die deutsche Präsidentschaft will Anstöße in Richtung auf eine rationellere Nutzung der Verkehrsmittel und der Infrastruktur durch den Einsatz von Telematik geben.

Im Bereich der Verkehrssicherheit sollen die Arbeiten auf die Konkretisierung und Umsetzung der Aktionsprogramme zur Sicherheit im Seeverkehr, ferner auf Regelungen zur Beförderung gefährlicher Güter konzentriert werden.

Weitere wesentliche Punkte sind die Leitlinien für europäische Verkehrsnetze und die Eisenbahnpolitik. Auf der Grundlage rasch festzulegender Leitschemata wird dem Auf- und Ausbau transeuropäischer Verkehrsnetze besondere Bedeutung zukommen. Im Bereich der Eisenbahnpolitik sollen Rechtsakte über den Zugang zum Beruf und den Zugang zu den Netzen sowie Fortschritte bei der technischen Harmonisierung einen neuen Anstoß zur Stärkung des Eisenbahnverkehrs im internationalen Wettbewerb geben.

Die anschließende französische Präsidentschaft wird diese Arbeiten fortführen und einige weitere Schwerpunkte setzen.

90. Abgeordneter
**Dr. Peter
Eckardt**
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Einkaufspolitik der Deutsche Bahn AG, die gesamte Neubestellung, Räderauswechslung und Neubeschreibung von Radsätzen aus dem Radsatzwerk Ilsenburg der Vereinigten Schmiedewerke Bochum abzuziehen und an Betriebe in die Slowakei und Ukraine zu vergeben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 15. September 1994**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 20. Dezember 1993 und dem Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 wurde das Verhältnis des Bundes zu seinen Eisenbahnen auf eine neue Grundlage gestellt. Die Bundeseisenbahnen sind nicht mehr Teil der bundeseigenen Verwaltung. An die Stelle der Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn ist am 5. Januar 1994 weitgehend die Deutsche Bahn AG (DB AG) in Frankfurt am Main getreten.

Die Geschäfte des Wirtschaftsunternehmens DB AG leitet der Vorstand nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes selbständig. Die unternehmerische Verantwortung für alle Beschaffungen liegt nunmehr allein beim Vorstand der DB AG. Er vergibt seine Aufträge entsprechend dem Bedarf und der Verkehrsnachfrage grundsätzlich im Wettbewerb. In- und ausländische Bewerber werden dabei gleichbehandelt.

Mit der Bahnreform ist die Instrumentalfunktion der Bahn im Bereich der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderungspolitik aufgegeben worden. Die Bundesregierung kann weder die Geschäftspolitik des Unternehmens beeinflussen noch dem Vorstand hinsichtlich der Betriebsführung bzw. Materialbeschaffungen Vorgaben machen, weil dies ein unzulässiger Eingriff in die Unternehmensführung wäre.

91. Abgeordneter
**Dr. Peter
Eckardt**
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Vergabe von Radsatzaufträgen der Deutsche Bahn AG in die Ukraine und Slowakei unter dem Gesichtspunkt, daß damit trotz minimaler Preisvorteile der osteuropäischen Anbieter die Arbeitsplätze von 260 Mitarbeitern in den neuen Ländern wegfallen und Arbeitslosengeld gezahlt werden muß?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 15. September 1994**

Auf die Antwort zur Frage 90 wird verwiesen.

92. Abgeordneter
**Dr. Karl-Heinz
Klejdzinski**
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß in Einzelfällen Bundesbahnbedienstete bereits länger als 1,5 Jahre auf die Gewährung von Bundesbahnmitteln zur Vorfinanzierung von Bausparverträgen warten mußten, und beabsichtigt die Bundesregierung diesen Zustand zu ändern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 15. September 1994**

Die Freigabe von Mitteln für die Vorfinanzierung von Bausparverträgen im Rahmen der Familienheimförderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Geprüfte förderungswürdige Anträge werden in eine Warteliste aufgenommen. Die Mittel werden jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgezahlt. Auf diese Weise wird erreicht, daß förderungswürdige Anträge nicht aufgrund bereits erschöpfter Wirtschaftsmittel abgelehnt werden müssen.

Mit Gründung der Deutsche Bahn AG (DB AG) ging die Verpflichtung, die von den Mitarbeitern der ehemaligen DB eingereichten Anträge auf Vorfinanzierung eines Bausparvertrages abzuwickeln, auf das Bundes-eisenbahnvermögen über. Da die für das Geschäftsjahr 1993 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Vorfinanzierungsdarlehen bereits gebunden waren, konnten ab diesem Zeitpunkt keine weiteren Bindungen eingegangen werden. Deshalb kam es für die betroffenen Antragsteller zu Wartezeiten. Die Budgetfreigabe für 1994 konnte aufgrund der durch die Bahnreform entstandenen neuen Rechtslage und die damit verbundene Neuorganisation des Eisenbahnwesens erst im August dieses Jahres erfolgen. Der Rückstau an förderungswürdigen Anträgen kann daher voraussichtlich bis Ende September 1994 abgebaut werden.

93. Abgeordneter
**Dr. Karl-Heinz
Klejdzinski**
(SPD)
- Wie haben sich die zur Verfügung stehenden Mittel zur Vorfinanzierung von Bausparverträgen im Vergleich zu den beantragten Mitteln im Laufe der letzten fünf Jahre entwickelt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 15. September 1994**

Die ehemalige Deutsche Bundesbahn hat in den letzten fünf Jahren (1989 bis 1993) jeweils 19,5 Mio. DM für die Familienheimförderung in ihre Planung eingestellt und an die Antragsteller ausgezahlt. Ab April 1992 wurde auch im Bereich der ehemaligen Deutschen Reichsbahn mit der Familienheimförderung begonnen. Im Anlaufjahr 1992 kamen rund 1 Mio. DM zur Auszahlung, im Jahr 1993 waren es 20 Mio. DM. Für 1994 wurden 35 Mio. DM in die Wirtschaftsplanung des Bundeseisenbahnvermögens eingestellt. Ein Vergleich mit „beantragten Mitteln“ ist deshalb nicht möglich, weil die Anträge nicht auf eine bestimmte Summe lauten, sondern aufgrund von Tatbestandsmerkmalen entschieden werden.

94. Abgeordnete
Christa Lörcher
(SPD)
- Nach welchen Förderkriterien wird der Bund künftig Güterverkehrszentren und Umschlagbahnhöfe für den Kombinierten Verkehr fördern, und wird er insbesondere auch kleinere Umschlagbahnhöfe in ländlichen Räumen finanziell unterstützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 21. September 1994**

Die Bundesregierung hat zur Förderung des Kombinierten Verkehrs für den Aus- bzw. Neubau von Umschlagterminals im Bundesverkehrswegeplan 1992 rd. 4 Mrd. DM vorgesehen.

Voraussetzung für den Einsatz der Bundesmittel ist eine ausreichende Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Maßnahme, d. h. das Aufkommen in den Umschlagterminals muß die Höhe der Investitionen rechtfertigen. Aus diesem Grund haben die Deutschen Bahnen gemeinsam mit den Verkaufsgesellschaften des Kombinierten Verkehrs im Jahr 1992 auf der Grundlage regionalisierter und relationsspezifischer Verkehrsmengenanalysen ein Netz von 44 Standorträumen für Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs definiert. Hier sollen bestehende Terminals ausgebaut bzw. neue Terminals errichtet werden. Mit dieser „Standortkonzeption Kombiniertes Verkehr Schiene/Straße 2010“ verfolgt die Bahn das Ziel, den Kombinierten Verkehr auf aufkommensstarke Schwerpunkte zu konzentrieren. Damit soll die Wirtschaftlichkeit der Investition – wie auch der mittel- bis langfristig zu erwartenden Betriebskosten einschließlich Schienenbedienung – sichergestellt werden.

Ferner fördert der Bund nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) öffentliche Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene Güterverkehrszentren einschließlich der in diesen Verkehrsflächen liegenden zugehörigen kommunalen Erschließungsanlagen. Voraussetzung ist, daß sie in der Baulast von Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zusammenschlüssen, die anstelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind, liegen.

Dabei ist die Ausführung des GVFG allein Sache der Länder. Die Länder entscheiden in eigener Zuständigkeit, welche Vorhaben sie in ihre GVFG-Förderprogramme aufnehmen und mit welchem Fördersatz sie Güterverkehrszentren zu fördern bereit sind.

95. Abgeordnete
Christa Lörcher
(SPD)
- Welche Fördermittel sind für ein Terminal für den kombinierten Verkehr in Villingen-Schwenningen vorgesehen, und ab wann werden diese Mittel bereitgestellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 21. September 1994**

Villingen-Schwenningen ist aufgrund des derzeitigen – und prognostizierten – geringen Mengenaufkommens nicht in der „Standortkonzeption Kombiniertes Verkehr Schiene/Straße 2010“ enthalten.

Ein Ausbau der bestehenden Umschlaganlage bzw. der Neubau eines Terminals im Raum Villingen-Schwenningen mit Mitteln des Bundesverkehrswegeplanes 1992 ist nicht vorgesehen.

96. Abgeordnete
**Ulrike
Mehl**
(SPD)

Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, die zur Auswahl des Standortes „Nordsee“ für das Radarexperiment (X-SAR/SIR-C) zur satellitengestützten Identifikation von biogenen und Mineralöl-Filmen auf Meeresoberflächen führten, bei dem etwa 30 Kilometer westlich der Insel Sylt künstlich Ölfilme ausgebracht werden sollen, und wie kann nach Auffassung der Bundesregierung sichergestellt werden, daß keine Schädigung für das Ökosystem Nordsee und das Wattenmeer erfolgt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 21. September 1994**

Die Wahl des Standortes für das Radarexperiment zur satellitengestützten Identifikation von biogenen- und Mineralöl-Filmen auf Meeresoberflächen erfolgte durch den Projektführer (Universität Hamburg/Deutsche Agentur für Raumfahrtangelegenheiten, DARA) im Hinblick auf die Flugbahn und Blickrichtung des Space-Shuttles, die einen ca. 18 km breiten Streifen in Ost-West-Richtung über die Nordsee abdecken, sowie unter Berücksichtigung ökologischer und technischer Randbedingungen (z. B. Reichweiten der Hubschrauber).

Der Versuchsort ist unter Berücksichtigung aller Randbedingungen soweit seewärts wie möglich gelegt worden. Er liegt außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes. Das dort einschlägige internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL 73/78) hat das Einleiten von Stoffen „für Zwecke der rechtmäßigen wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Bekämpfung oder Überwachung von Verschmutzungen“ ausdrücklich von den Verbotsvorschriften freigestellt.

Im Rahmen des Versuches ist vorgesehen, neben den für die Umwelt unschädlichen biogenen Testflüssigkeiten zur Simulation natürlicher Oberflächenfilme, die in einer Reihe von fünf „Spots“ ausgebracht werden, je ein Spot mit 100 l Dieselöl und 400 l Schweröl zwischen den drei Bekämpfungsschiffen „Mellum“, „Scharhorn“ und „Eversand“ auszubringen und zirka zwei Stunden später, nach Überflug des Space-Shuttles, wieder aufzunehmen. Dadurch wird der Schutz des vorhandenen Ökosystems gewährleistet. Der Versuch wird zudem nur durchgeführt, wenn die äußeren Rahmenbedingungen dieses zulassen.

97. Abgeordnete
**Ulrike
Mehl**
(SPD)

Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung die Durchführung des Experiments in diesem Gebiet für vereinbar mit dem Vorschlag der meereskundlichen Arbeitsgruppe „Umweltfolgen der Seeschifffahrt“, nach dem ein vollständiges Einleitungsverbot für Öl innerhalb der 20 Meter Tiefenlinie gelten soll, die als Grenze für besonders empfindliche Gebiete (Particular sensitive Area) angesehen wird, und ist die Bundesregierung bereit, ggf. eine Verlegung des Experiments zu veranlassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 21. September 1994**

Der Vorschlag der informellen Arbeitsgruppe, die sich mit den Umweltfolgen der Seeschifffahrt befaßt hat, bezieht sich auf die betriebsbedingte Einleitung von Öl durch die Schifffahrt. Die international gültigen Vorschriften für die Einleitung ölhaltiger Rückstände aus der Schifffahrt schreiben z. Z. vor, daß ein Ölgehalt von 15 ppm nicht überschritten werden darf. Das Experiment soll gerade dazu dienen, solche Einleitungen künftig aufdecken zu können.

Angesichts der ökologischen Schäden, die durch illegale Einleitungen durch die Schifffahrt (weltweit geschätzt: zirka 200 000 bis 300 000 t/Jahr) verursacht werden, unterstützt die Bundesregierung dieses Projekt, weil bei Gelingen des Versuches eine weitere Möglichkeit besteht, illegale Öleinleiter festzustellen und der Strafverfolgung zuzuführen. Der Versuch stellt zudem eine hervorragende Gelegenheit dar, die neuen Sensoren der 2. Generation des für die Luftüberwachung eingesetzten Flugzeuges, die Anfang dieses Jahres in Betrieb genommen wurden, vergleichend zu erproben.

Die Bundesregierung setzt sich zudem im Rahmen der 4. Internationalen Nordseeschutz-Konferenz für die Ausweisung der Nordsee als Sondergebiet nach Anlage I (MARPOL 73/78) ein. Hierdurch will sie unabhängig von Tiefwasserlinien den Schutz vor Ölverschmutzung durch die Schifffahrt gegenüber dem jetzigen Zustand weiter verbessern.

- | | |
|---|---|
| 98. Abgeordnete
Dr. Margrit
Wetzel
(SPD) | Aufgrund welcher gravierenden Mängel wurde das unter zypriotischer Flagge fahrende Frachtschiff „MacDonald“ in Hamburg von der See-Berufsgenossenschaft im Zuge der Hafenstaatkontrolle mit einem Auslaufverbot belegt? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 14. September 1994**

Die Verfügung der See-Berufsgenossenschaft (SeeBG) vom 26. August 1994 gegenüber dem Kapitän des MS „MacDonald“ nennt als Grund für die Untersagung des Auslaufens und der Weiterfahrt des Schiffes, daß der Zustand der Lukensülle und Lukenverschlüsse nicht dem vorgeschriebenen Zustand entspricht.

- | | |
|---|--|
| 99. Abgeordnete
Dr. Margrit
Wetzel
(SPD) | Welche Rechtsgrundlage hatte der Reeder des Schiffes, seinerseits eine weitere Inspektion durch einen Besichtiger des Germanischen Lloyd zu veranlassen? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 14. September 1994**

Der Besichtiger des Germanischen Lloyd wurde nicht im Rahmen der Hafenstaatkontrolle, sondern als Vertreter der für das Schiff zuständigen Klassifikationsgesellschaft „Korean Register of Shipping“ tätig. Da auch den Versicherungsschutz berührende Punkte beanstandet wurden, ist der Reeder verpflichtet gewesen, sich die Erledigung dieser Punkte durch die zuständige Klassifikationsgesellschaft bestätigen zu lassen, um die Gültigkeit der (staatlichen) zypriotischen Schiffssicherheitspapiere und den (privaten) Versicherungsschutz nicht zu verlieren.

100. Abgeordnete
Dr. Margrit Wetzel
(SPD)
- Durfte der vom Reeder beauftragte Besichtiger das Auslaufverbot der See-Berufsgenossenschaft unter Nutzung des Dienstsiegels der SeeBG aufheben, obgleich weder die festgestellten Mängel behoben waren, die Seetüchtigkeit nicht gewährleistet war und darüber hinaus nicht sicher ist, wohin das Schiff unter Gefährdung des Lebens der Seeleute und der Umwelt tatsächlich fährt, und wenn ja, aus welchen Gründen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 14. September 1994**

Die deutschen Besichtiger des Germanischen Lloyds sind auch nebenamtliche technische Aufsichtsbeamte der See-Berufsgenossenschaft (SeeBG). Zwischen dem Germanischen Lloyd und der SeeBG besteht Einigkeit, daß die SeeBG alleiniger Herr des Verfahrens bei der Durchführung der Hafenstaatkontrolle ist. Der Besichtiger hat die Erledigung der Mängelpunkte irrtümlich in seiner Eigenschaft als nebenamtlicher technischer Aufsichtsbeamter bestätigt. Das Bundesministerium für Verkehr hat Vorkehrungen dafür getroffen, daß solche Verfahrensfehler sich nicht wiederholen.

101. Abgeordnete
Dr. Margrit Wetzel
(SPD)
- Wie will die Bundesregierung ihre Vorstellung zur Verschärfung der Hafenstaatkontrolle unter solchen Umständen glaubwürdig durchsetzen und ihre Fürsorgepflicht für die Sicherheit in den Küstenrevieren nachkommen, wenn schon bei der Lotsenübernahme beim Auslaufen des Schiffes weitere gravierende technische Mängel festgestellt wurden, die eine erhebliche Gefährdung darstellten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 14. September 1994**

Die Lotsen, die das MS „MacDonald“ beim Auslaufen beraten haben, haben den Hafenstaatkontrollbehörden keine technischen Mängel mitgeteilt.

Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit anderen Staaten der EU nachdrücklich für die Intensivierung der Hafenstaatkontrolle ein. Sie hat im Rahmen ihrer gegenwärtigen Präsidentschaft in Abstimmung mit der Kommission und den Mitgliedstaaten der EU einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Hafenstaatkontrolle vorgelegt und geht davon aus, daß diese möglichst bald in Kraft treten kann. Auf der heute in Kopenhagen stattfindenden Hafenstaatkontroll-Konferenz verfolgt die Bundesregierung das Ziel, daß Schiffe, die den allgemeingültigen Sicherheitsstandard nicht erfüllen, aus europäischen Gewässern nach Möglichkeit ganz verbannt werden. Durch intensivere und gezielte Kontrollen der Seeschiffe sollen die Flaggenstaaten und die Schiffseigner mit Nachdruck an ihre Verantwortung zur Einhaltung der internationalen Normen erinnert und jeder Anreiz, aus Kostengründen Schiffe unterhalb dieser Norm einzusetzen, ausgeschlossen werden. So sollen künftig alle einen Hafen zum erstenmal anlaufenden Seeschiffe im Rahmen der 25%-Quote untersucht werden. Besondere Aufmerksamkeit der Kontrolleure wird auch den Seeschiffen gelten, die von nichtanerkannten Klassifikationsgesellschaften zertifiziert worden sind. Zu den vorrangig zu überprüfenden Seeschiffen gehören die Fahrgastschiffe und die gefahrgutbefördernden Frachter.

102. Abgeordnete
**Gudrun
Weyel**
(SPD)

Bezug nehmend auf die Beantwortung meiner Frage 72 in Drucksache 12/8472 frage ich die Bundesregierung, ob ihr bekannt ist, daß die Bundesstraße B 260 im Bereich der Gemeinden Nassau, Dausenau, Ems, Fachbach und Lahnstein von enger Wohnbebauung mit zum Teil fehlenden Möglichkeiten des Gegenverkehrs geprägt ist und insofern, durch zunehmenden Lkw-Verkehr auf dieser Strecke durch die geplante Schließung der Güterabfertigung Nassau, Maßnahmen des Straßenbaus für notwendig hält, soweit sie über die im Bau befindliche Umgehung Bad Ems hinausgeht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 21. September 1994**

Die Linienführung der Bundesstraße B 260 im Bereich der Gemeinden Nassau, Dausenau, Ems, Fachbach und Lahnstein ist der Bundesregierung bekannt.

In meiner Antwort vom 5. September 1994 zu Ihren Fragen 72 und 73 in Drucksache 12/8472 habe ich bereits ausgeführt, daß sich die künftige Mehrbelastung auf dem in Rede stehenden Streckenabschnitt arbeits-täglich auf zwei Lkw-Fahrten beläuft. Diese Größenordnung ist unerheblich und erfordert keine besonderen straßenbaulichen Maßnahmen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

103. Abgeordneter
**Bartholomäus
Kalb**
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß in verschiedenen Städten der Vereinigten Staaten von Amerika die Pflicht besteht, künftig Mais-Ethanol dem Benzin beizumischen?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 19. September 1994**

In den USA müssen ab 1995 in neun Ozonbelastungsgebieten Ottokraftstoffe einen Sauerstoffgehalt von mindestens 2 Gew.-% aufweisen.

Dies kann durch Zusatz von Alkoholen oder Ethern erreicht werden. In der Europäischen Union darf der Sauerstoffgehalt von Benzin maximal 2,5 Gew.-% bzw. 5 Vol.-% Ethanol betragen.

Sowohl in den USA als auch in der EU wird nicht unterschieden, ob die Sauerstoffverbindungen auf pflanzlicher Basis oder Mineralölbasis hergestellt wurden. Insofern besteht nach Kenntnis der Bundesregierung auch in den USA keine Pflicht, künftig nur sogenannte Bioalkohole, z. B. Mais-Ethanol, dem Benzin beizumischen.

104. Abgeordneter
**Bartholomäus
Kalb**
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung ein ähnliches Vorgehen?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 19. September 1994**

Ein solches Vorgehen wäre allenfalls nur EU-weit möglich. In der EU besteht derzeit keine Absicht, eine entsprechende Regelung einzuführen.

105. Abgeordneter
**Bartholomäus
Kalb**
(CDU/CSU)
- Welche Schritte gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um ggf. einen entsprechenden Richtlinienentwurf in der EG durchzusetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 19. September 1994**

Ziel der Bundesregierung ist die Verbesserung der Umweltqualität des Ottokraftstoffes, insbesondere durch eine Herabsetzung des Benzolgehaltes. Diese Maßnahme wird zu einem verstärkten Einsatz von sauerstoffhaltigen Verbindungen zur Erhöhung der Oktanzahl führen. Solche Verbindungen können auch auf pflanzlicher Basis hergestellt werden.

106. Abgeordneter
**Steffen
Kampeter**
(CDU/CSU)
- Wie reagiert die Bundesregierung auf die Aktivitäten vieler Kommunen, die im Vorgriff auf das Inkrafttreten einer Elektronik-Schrott-Verordnung große Anstrengungen zur Sammlung und Wiederverwertung von Elektronikschrott unternehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 19. September 1994**

Der von Bundesminister Dr. Klaus Töpfer 1991 vorgelegte Entwurf für eine Elektronik-Schrott-Verordnung löste in der Bundesrepublik Deutschland Aktivitäten in der produzierenden Industrie, beim Handel, in der Entsorgungswirtschaft und natürlich auch bei den entsorgungspflichtigen Körperschaften aus.

Diese begrüßenswerten Maßnahmen berücksichtigen die Zielsetzung des Verordnungsentwurfs,

- den Eintrag gefährlicher Stoffe aus gebrauchter Elektronik in den Hausmüllpfad zu unterbrechen,
- Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme, Verwertung und Entsorgung ihrer Erzeugnisse zu verpflichten,
- die Entwicklung von Geräten zu fördern, die am Ende ihrer Gebrauchsdauer umweltverträglich verwertet und entsorgt werden können,
- auch den Verbraucher nach den Grundsätzen des Verursacherprinzips an den Kosten zu beteiligen,

und gewährleisten bereits die teilweise Umsetzung der abfallwirtschaftlichen Vorgaben.

Bei einer am Prinzip der Kreislaufwirtschaft orientierten Entsorgung solcher Geräte müssen Industrie, Handel, die entsorgungspflichtigen Körperschaften, die Sekundärrohstoffwirtschaft und die Verbraucher eng zusammenwirken.

Gegenwärtig werden die Kosten für die umweltverträgliche Entsorgung der Altgeräte vom Bürger über einen Kostenbeitrag bei der Rückgabe oder über die Müllgebühren aufgebracht.

Die im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verankerte Produktverantwortung erfordert, daß Industrie und Handel ihre Verantwortung für die Rücknahme, Verwertung und Beseitigung ihrer Produkte grundsätzlich selbst tragen. Künftig wird sich daher die Rolle der Kommunen eher auf die Sammlung und Bereitstellung von Elektronikschrott, insbesondere der sog. „mülltonnengängigen“ Kleingeräte aus privaten Haushalten beschränken. Nach dem Willen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit soll die daran anschließende Aufbereitung, Verwertung und Beseitigung nichtverwertbarer Restabfälle durch die Produkthersteller erfolgen.

107. Abgeordneter
**Michael
Müller
(Düsseldorf)**
(SPD)

Welche Auswirkungen hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. August 1994 in der Rechtssache C 396/92 B 15 neu auf die Genehmigungsverfahren von Projekten, die vor Inkrafttreten des UVP-Gesetzes (1. August 1990), aber nach dem 3. Juli 1988 (Tag des Ablaufs der Umsetzungsfrist der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) eingeleitet wurden, und was wird die Bundesregierung unternehmen, um die Anwendung des seit 1988 geltenden europäischen Rechts in Deutschland unter anderem durch Vorlage der anstehenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Kriterien, Verfahren und Grundsätze bei Bewertung und Darstellung der Umweltauswirkungen sicherzustellen?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 19. September 1994**

Die Bundesregierung prüft z. Z., welche Auswirkungen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. August 1994 auf die in der Frage angesprochenen Verfahren hat. Sie hat die Länder zunächst um Stellungnahme gebeten mit dem Ziel, anschließend eine Erörterung durchzuführen.

Der Entwurf der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVP VwV) liegt z. Z. dem Bundeskabinett zur Beschlußfassung vor. Er ist durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht berührt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post
und Telekommunikation**

108. Abgeordneter
**Dr. Hans
de With**
(SPD)
- Hält es die Bundesregierung für hinnehmbar, daß die Deutsche Bundespost TELEKOM zur Weitervermittlung von nicht übernommenen Kommunikationselektronikern ab dem Prüfungsjahrgang Januar/Februar 1994 eine Übernahmehilfe gewährt, diese Übernahmehilfe jedoch den Kommunikationselektronikern verweigert, die ihre Lehrzeit um ein halbes Jahr verkürzten und statt im Februar 1994 bereits im Juli 1993 ihre Lehrzeit beendeten?

**Antwort des Bundesministers Dr. Wolfgang Bötsch
vom 15. September 1994**

Die Aktion der Deutschen Bundespost TELEKOM zur Weitervermittlung der ausgebildeten Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerinnen des Prüfungsjahrgangs Januar/Februar 1994 in das Handwerk war ausdrücklich als Fördermaßnahme für diese Gruppe von ca. 3500 ehemaligen Auszubildenden gedacht, die nicht in ein Beschäftigungsverhältnis beim Unternehmen Deutsche Bundespost TELEKOM übernommen werden konnten.

Für die „Ausbildungsverkürzer“ im Juli 1993 hat die Deutsche Bundespost TELEKOM für einen Teil Übernahmeangebote zur Einstellung in ein Arbeitsverhältnis abgegeben. Das Unternehmen geht davon aus, daß die übrigen Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerinnen dieser Prüfungsgruppe im Laufe des Jahres 1993 in Beschäftigungsverhältnisse der Wirtschaft vermittelt werden konnten oder weiterführende Bildungsgänge belegt haben. Eine Einbeziehung dieser Gruppe in die mit dem Handwerk vereinbarte Vermittlungsaktion war daher nicht vorgesehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau**

109. Abgeordneter
**Peter
Conradi**
(SPD)
- Wann wird die Bundesregierung zu den Mitteilungen des Bundesrechnungshofs über die Prüfung der Investoren-Ausschreibung für die Deutsche Welle vom 9. August 1994 Stellung nehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 20. September 1994**

Die Stellungnahme der Bundesregierung soll nach Vorlage der für Ende September angekündigten Teilgutachten der gerichtlichen Gutachter zur Schadensursache und zur Dokumentation der Schäden im Hochbau und im 1. Untergeschoß abgegeben werden, um diese Aussagen in die Stellungnahme einbeziehen zu können.

110. Abgeordneter Wann beginnt die Bundesregierung mit dem
Peter Leerpumpen des Bauwerks an der Kurt-Schuma-
Conradi cher-Straße („Schürmann-Bau“), und wie lange
(SPD) soll das Leerpumpen dauern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 20. September 1994**

Das Leerpumpen der Besuchertiefgarage wird voraussichtlich in der 38. KW (19. bis 23. September 1994) beendet sein.

Der Beginn des Leerpumpens der Hauptbaugrube hängt von dem Meßprogramm ab, mit dessen Installierung das Landgericht Bonn ein Ingenieurbüro betraut hat. Zur Dauer des Leerpumpens ist eine exakte Angabe noch nicht möglich.

111. Abgeordneter Wann wird das Beweissicherungsverfahren zum
Peter Hochwasserschaden am „Schürmann-Bau“ be-
Conradi endet sein?
(SPD)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 20. September 1994**

Neben dem Bund sind die Rohbau-Argen A, B und F Antragsteller in selbstständigen Beweisverfahren, die mit verfahrensleitenden Handlungen die Verfahrensdauer mitbestimmen können. Auch hängt das Ende des Beweisverfahrens von dem Vorgehen der gerichtlichen Gutachter, u. a. deren Personaleinsatz auf der Baustelle ab, auf die der Bund als Mitantragsteller keinen Einfluß nehmen kann. Aus diesen Gründen ist eine Aussage über das Ende des selbstständigen Beweisverfahrens noch nicht möglich.

112. Abgeordneter Wie beurteilt die Bundesregierung die gegen-
Lothar wärtig nach Inkrafttreten des § 8a des Bundes-
Ibrügger naturschutzgesetzes unverändert anhaltende
(SPD) Diskussion über grundsätzliche Rechtsfragen, in
 welchem Bereich und in welchem Umfang Aus-
 gleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Wiederher-
 stellung gestörter Funktionen und Werte von
 Natur und Landschaft in der Bauleitplanung der
 Gemeinden vorzusehen sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 21. September 1994**

Die Rechtsauffassung der Bundesregierung ist im Muster-Einführungserlaß zu den Artikeln 1, 2, 3, 5, 11 und 13 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 20. Juli 1993. – erarbeitet von der Fachkommission „Städtebau“, der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder unter Mitwirkung der Bundesregierung – dargestellt. Dieser Muster-Einführungserlaß ist in einem Teil der Länder allerdings noch nicht umgesetzt und kann insoweit noch nicht zu einer Vereinheitlichung der Rechtsanwendung beitragen.

113. Abgeordneter
**Lothar
Ibrügger**
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Möglichkeit besteht, Bebauungspläne mit einem Geltungsbereich aus zwei räumlich getrennten Teilen zu beschließen, dessen einer z. B. die möglichen Eingriffe enthält, während der andere zugehörige Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft festsetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 21. September 1994**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen regelmäßig in einem einheitlichen, in sich geschlossenen Bebauungsplangebiet vorgenommen werden sollen.

Zum Teil wird allerdings die Auffassung vertreten, daß die Möglichkeit eines zweigeteilten Bebauungsplans eröffnet werden müßte, um den Ausgleich für den durch den Bebauungsplan zu erwartenden Eingriff zumindest an anderer Stelle im Gemeindegebiet zu gewährleisten. Diese Auffassung geht von der unzutreffenden Annahme einer vollen Kompensationspflicht für den Eingriff aus und übersieht, daß im Wege der Abwägung sachgerechte Ergebnisse auch innerhalb eines einheitlichen Plangebiets erzielt werden können.

Die Konstruktion eines zweigeteilten Plangebiets birgt mit zunehmender Entfernung beider Teile voneinander die Gefahr einer Beliebigkeit der Zuordnung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zu dem das Vorhaben zulassenden „Teil“-Bebauungsplan in sich. Die vom Gesetzgeber auf das Plangebiet beschränkte Refinanzierung von Ausgleichsmaßnahmen durch die Vorhabenträger wäre daher bei einem an anderer Stelle im Gemeindegebiet gelegenen, räumlich-funktional nicht unmittelbar zuordnungsfähigen zweiten Bebauungsplanteilgebiet, rechtlich höchst angreifbar.

114. Abgeordneter
**Lothar
Ibrügger**
(SPD)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die unterschiedlichen Festlegungen der erforderlichen Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft in den einzelnen Bundesländern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 21. September 1994**

Nach Auffassung der Bundesregierung und der überwiegenden Zahl der Länder unterliegt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wegen ihrer Einbeziehung in das Verfahren der Bauleitplanung – wie alle anderen dort zu prüfenden Belange auch –, dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 6 BauGB. Um dies deutlich zu machen, hat der Gesetzgeber in § 8a Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ausdrücklich darauf hingewiesen, daß über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter entsprechender Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Abwägung nach § 1 BauGB zu entscheiden ist.

Für den konkreten Planungsfall gilt damit, daß sich eine Gemeinde bei der Aufstellung oder auch Änderung eines Bauleitplans zunächst um eine Kompensation des durch ihre Planung zu erwartenden Eingriffs in Natur

und Landschaft bemühen soll. Stellt sich im Rahmen der Abwägung heraus, daß ein voller Ausgleich nicht möglich ist (z. B. weil der Gemeinde nicht ausreichend Flächen zur Verfügung stehen oder andere Belange vorgehen), so ist sie nach § 1 Abs. 6 BauGB berechtigt, auch Abstriche hinsichtlich des Ausgleichs für aufgrund des Plans zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft zu machen.

115. Abgeordneter
**Lothar
Ibrügger**
(SPD)
- Gibt es Bemühungen der Bundesregierung, bei Flächen ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz wie Äcker, Grasäcker und Intensivgrünland einen bundesweit gleichwertigen Zahlenschlüssel für die Größenordnung von Ausgleichsflächen bei Eingriffen in Natur und Landschaft herbeizuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 21. September 1994**

Äcker, Grasäcker und Intensivgrünland können je nach spezieller Ausprägung und naturräumlichem Funktionszusammenhang unter anderem für Tierlebensräume, das Landschaftsbild und die Erholungseignung sehr wohl erhebliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes haben. Äcker können je nach Standort und Intensität der Bewirtschaftung zum Teil höchst wertvolle Florenbestände aufweisen.

Im Rahmen von landschafts- und stadtökologischer Forschung wird derzeit untersucht, inwieweit Beurteilungsmethoden für Eingriffe bzw. Standardisierungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Umsetzung der Eingriffsregelung auch in der Bauleitplanung vereinheitlichen und vereinfachen können.

116. Abgeordneter
**Otto
Reschke**
(SPD)
- Trifft es zu, daß die Bundesregierung den vom Ingenieurbüro Obermeyer/München vorgeschlagenen Hochwasserschutz (ohne Arbeitsraum) jetzt in Angriff nehmen will, obwohl die Gerichtsgutachter diese Konzeption als nicht sinnvoll abgelehnt und den von den Architekten und Ingenieuren des „Schürmann-Baus“ vorgeschlagenen Hochwasserschutz (mit Arbeitsraum) empfohlen haben, und zu welchen Ergebnissen ist innerhalb der Bundesregierung die Abstimmung der beteiligten Ressorts über die Grundlagen und Inhalte eines Grundstückskaufvertrages und eines Mietvertrages hinsichtlich des „Schürmann-Baus“ unter besonderer Berücksichtigung des Gutachtens des Bundesrechnungshofes gekommen?

**Antwort des Staatssekretärs Herbert Schmülling
vom 15. September 1994**

Das trifft nicht zu. Zur Ausführung kommt ein Hochwasserschutz, der der Variante 1a der Gerichtsgutachter weitestgehend entspricht.

Zum zweiten Teil Ihrer Frage:

Die Bundesregierung arbeitet intensiv an der Umsetzung der Ergebnisse der Koalitionsrunde vom 25. August 1994.

117. Abgeordneter
Simon Wittmann
(Tännesberg)
(CDU/CSU)
- Welche Bedeutung hat für die Bundesregierung im Rahmen ihrer Wohnungsbaupolitik der Bau von Eigenheimen, und wie will sie den Eigenheimbau in Zukunft fördern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 22. September 1994**

Für die Bundesregierung hat der Bau von Eigenheimen unter familien- und vermögenspolitischen Zielsetzungen hohe Priorität. Er trägt zugleich zu einer nachhaltigen Entlastung der Wohnungsmärkte bei. Der Eigenheimbau wird daher weiterhin sowohl im Rahmen der direkten Förderung des sozialen Wohnungsbaus als auch durch steuerliche Instrumente gefördert.

Im Bereich der direkten Förderung können durch die im Rahmen des Wohnungsbauförderungsgesetzes 1994 vorgenommene Anhebung der Einkommensgrenzen, die auch die Zugangsvoraussetzungen für die Förderung von Eigenheimen erweiterte, künftig Haushalte mit mittlerem Einkommen stärker als bisher berücksichtigt werden.

Die steuerliche Förderung des Wohneigentums soll neu geregelt werden. Hierzu liegen bereits unterschiedliche Vorschläge vor. Vor endgültigen Entscheidungen ist das Gutachten der Expertenkommission Wohnungspolitik abzuwarten, das im Spätherbst 1994 vorliegen soll. Die Neuausrichtung der steuerlichen Wohneigentumsförderung wird eine wichtige Aufgabe der Gesetzgebung des 13. Deutschen Bundestages sein.

118. Abgeordneter
Dr. Christoph Zöpel
(SPD)
- Welche wohnungspolitische Bedeutung mißt die Bundesregierung dem genossenschaftlichen Wohnen in den alten und neuen Bundesländern bei für die Erhaltung und dauerhafte Sicherung von Wohnungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 21. September 1994**

Die Bundesregierung mißt dem genossenschaftlichen Wohnen für die Erhaltung und dauerhafte Sicherung von Wohnungen in der ganzen Bundesrepublik Deutschland ebenso große Bedeutung zu wie anderen Wohnformen.

Dementsprechend betrachtet die Bundesregierung auch die Bauleistungen der Wohnungsgenossenschaften als notwendigen und wichtigen Beitrag zur Wohnungsversorgung und -erhaltung; sie unterstützt insofern Bestrebungen, das genossenschaftliche Engagement im Wohnungsbau zu stärken.

119. Abgeordneter
Dr. Christoph Zöpel
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die derzeitig vorhandenen Instrumentarien zur Förderung des genossenschaftlichen Wohnens?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 21. September 1994**

Wohnungsgenossenschaften stehen – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – im Hinblick auf die Förderung des Wohnungsbaus grundsätzlich die gleichen weitreichenden Fördermöglichkeiten zur Verfügung wie anderen Wohnungsunternehmen.

Der Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften wird darüber hinaus derzeit – wie grundsätzlich auch andere Formen der Kapitalbeteiligung bzw. der Sparförderung für Wohnungsbauzwecke – durch das Wohnungsbau-Prämiengesetz bzw. das 5. Vermögensbildungsgesetz gefördert.

Die verschiedentlich erhobene Forderung nach einer erweiterten Förderung des genossenschaftlichen Wohnens, wie z. B. durch eine steuerliche Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen ähnlich der Wohneigentumsförderung, wirft vielfältige Fragen auf, die insbesondere den rechtlichen Status des Genossenschaftsmitglieds und Fragen der Erweiterung seiner rechtlichen Stellung umfassen. Die Bundesregierung wird sie im Zusammenhang mit einer Neuausrichtung der steuerlichen Wohneigentumsförderung, die für die nächste Legislaturperiode vorgesehen ist, prüfen. Ergebnisse der auf Antrag des Deutschen Bundestages von der Bundesregierung eingesetzten unabhängigen Expertenkommission zur Überprüfung der Wohnungspolitik, die für Ende dieses Jahres zugesagt sind, werden berücksichtigt.

120. Abgeordneter
**Dr. Christoph
Zöpel**
(SPD)

Sieht die Bundesregierung bei der derzeitigen Rechtslage eine Möglichkeit, die Zeichnung von Genossenschaftsanteilen bei der Höhe des Wohngeldes bzw. bei den Miethöchstgrenzen der Wohngeldtabellen zu berücksichtigen, um damit einen zusätzlichen Anreiz für genossenschaftliches Wohnen zu schaffen, wenn nein, welche Gesetzesänderungen wären dafür erforderlich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 21. September 1994**

Nach geltendem Wohngeldrecht besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung von Genossenschaftsanteilen bei der Wohngeldbemessung zu berücksichtigen, da das Ziel des Wohngeldsystems darin besteht, die laufenden Wohnkostenbelastungen sozialverträglich zu gestalten. Inhaber von Wohnungen aufgrund eines genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) als mietähnliche Nutzungsberechtigte für einen Mietzuschuß antragsberechtigt. Als Miete im Sinne des § 5 WoGG ist nur das im Nutzungsvertrag zwischen Genossenschaft und Genossen für die Gebrauchsüberlassung des Wohnraumes vereinbarte Entgelt anzusehen. Aufwendungen für den Erwerb oder die Erhöhung eines Genossenschaftsanteils sind damit kein zuschußfähiger Mietaufwand. Die Ausführungen gelten für den Anwendungsbereich des Wohngeldsondergesetzes (WoGSoG) entsprechend.

Da genossenschaftliche Mitgliedschaftsrechte nach geltendem Recht kein individuelles sachenrechtliches Wohnungseigentum vermitteln, kommt auch eine Wohngeldgewährung durch Lastenzuschuß nicht in Betracht.

Bisher bestand kein Anlaß, im Zusammenhang mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen entstehende Kapitalkosten für Fremdmittel bei der Bemessung des Wohngeldes zu berücksichtigen. Denn die als Voraussetzung für den Abschluß eines Nutzungsvertrages zu erbringenden Barleistungen zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen waren in der Regel ohne eine mittel- oder langfristige Kreditaufnahme zu finanzieren. Sollte im Rahmen der in der Antwort zur Frage 119 dargestellten Prüfungen Lösungen angestrebt werden, die im Zusammenhang mit einer deutlichen Ausweitung der Mitgliedschaftsrechte zu erheblichen Erhöhungen der Genossenschaftsanteile führen, wird zu prüfen sein, inwieweit eine wohngeldrechtliche Flankierung für Haushalte mit niedrigem Einkommen möglich ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung und Technologie

121. Abgeordneter
Horst Kubatschka
(SPD)
- Wie viele der noch freien Forschungsplätze am Hochflußreaktor des Instituts Laue Langevin (ILL) in Grenoble werden von deutschen Forschungsgruppen genutzt, und beabsichtigt die Bundesregierung, die weiteren ungenutzten Forschungsplätze für deutsche Forschungsgruppen zu finanzieren bzw. die Neueinrichtung von Forschungsplätzen finanziell zu unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 20. September 1994

Vor der Abschaltung des ILL-Reaktors (zum Zwecke der Erneuerung des Reaktorkerns) im Jahr 1991 betrieb das Institut für wissenschaftliche Experimente 32 Instrumente (= 32 Forschungsplätze im Sinne der Frage). Nach der Wiederinbetriebnahme des Reaktors, die noch in diesem Jahr erwartet wird, werden es noch 25 Instrumente (= Forschungsplätze) sein. Finanzengpässe des englischen Gesellschafters haben zu dieser Reduktion des Experimentierbetriebes geführt. Diese Instrumente werden nach Wiederinbetriebnahme voll belegt, in der Regel sogar mehrfach überbucht sein.

Die sieben Instrumente, die nun stillgelegt werden müssen, hat das ILL Interessenten zum Weiterbetrieb auf deren Kosten angeboten. Dieses Angebot richtet sich grundsätzlich an Arbeitsgruppen aus den drei Ländern, die das ILL gemeinsam betreiben (Deutschland, Frankreich und Großbritannien), sowie an Arbeitsgruppen aus Österreich, Schweiz und Spanien, die als wissenschaftliche Mitglieder Zugang zum ILL haben. Mit zusätzlichen BMFT-Mitteln soll eines dieser Instrumente gekauft und unter der Regie der KFA Jülich betrieben werden.

Theoretisch gibt es am ILL neben den künftig vom ILL und von externen Forschungsgruppen betriebenen Instrumenten weitere Positionen am Reaktor, an denen Instrumente neu eingerichtet werden könnten. Dies setzt jedoch zuvor umfangreiche bauliche Maßnahmen (z. B. kalte und heiße Quellen, Neutronenleiter) voraus, die von den ILL-Gesellschaftern gemeinsam finanziert werden müßten, was nicht durchsetzbar ist.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß eine erfolgreiche Forschung mit Neutronen in unserem Lande nicht allein auf einer Neutronenquelle im Ausland beruhen kann. Verschiedene Zwecke, vor allem die Anbindung an den universitären Forschungs- und Ausbildungsbetrieb, eine medizinische Nutzung sowie eine Einbindung der heimischen Industrie, erfordern den Betrieb eigener leistungsfähiger Forschungsreaktoren im Inland.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

122. Abgeordneter
**Horst
Sielaff
(SPD)**
- Wie lauten die Kriterien, die ein Vertreter der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Kyrgysztan für die Auswahl der Betriebe angekündigt hat, die von der Bundesrepublik Deutschland finanzielle Unterstützung erhalten sollen, und wem sind diese Kriterien in Kyrgysztan übermittelt bzw. zur Nutzung zur Verfügung gestellt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Peter Repnik vom 19. September 1994

Im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit führt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein Sektorprogramm Landwirtschaft (5,0 Mio. DM), ein Sektorprogramm Textilwirtschaft (5,0 Mio. DM) und ein Programm zur Investitionsförderung in der Privatwirtschaft (12,0 Mio. DM) durch.

Für das „Sektorprogramm Landwirtschaft“ hat die KfW keine Kriterien für die Auswahl der Betriebe angekündigt, die im Rahmen des Vorhabens finanzielle Unterstützung erhalten sollen.

Im Gegensatz zum „Sektorprogramm Landwirtschaft“ wurden für das „Programm zur Investitionsförderung in der Privatwirtschaft“ zwischen der KfW und dem Projektträger Goskominvest Kriterien vereinbart. Maßgeblich für die Kreditvergabe an kleinere und mittlere Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes sind folgende Hauptkriterien: mindestens zwei Drittel des Stammkapitals in privater Hand, Betriebsgröße kleiner als 500 Beschäftigte, Kreditvolumen pro Betrieb bis maximal 2 Mio. DM, 25% Eigenkapital, Rentabilität 15 % p. a.

Dieses Kreditprogramm in Höhe von insgesamt 12,0 Mio. DM ist geprüft und auszahlungsfähig und wurde in der kirgisischen Presse veröffentlicht. Inzwischen sind 200 Anträge beim Projektträger eingegangen. Ein Vorhaben mit einem Volumen von 900 000 DM ist bereits von der KfW genehmigt, zwei weitere liegen der KfW zur Genehmigung vor.

Im Rahmen des „Sektorprogramms Textilwirtschaft“ wurden die Unternehmen in Abstimmung mit dem Ministerium für Leichtindustrie und dem Projektträger „KIRGIZMASCHELEKTOPTORG“ nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit überschlagsmäßig beurteilt.

123. Abgeordneter
**Horst
Sielaff**
(SPD)
- Welche Firmen bzw. Landwirte haben aus den seit 1993 zur Verfügung gestellten Geldern für Programme in den Sektoren Landwirtschaft und Textilwirtschaft (jeweils 5 Mio. DM) in Kirgysztan Kredite erhalten, und wie hoch waren die einzelnen Beträge?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Peter Repnik
vom 19. September 1994**

Das Regierungsabkommen über die im November 1993 erfolgte FZ-Zusage wurde im Januar 1994 abgeschlossen.

Im Rahmen des „Sektorprogramms Landwirtschaft“ (nicht 8,0 Mio. DM, sondern 5,0 Mio. DM) ist die Beschaffung und der Verkauf von Ersatzteilen für aus der ehemaligen DDR gelieferte Landmaschinen vorgesehen. Um die Ersatzteilbeschaffung für die Ernte 1994 zu beschleunigen, hatte die KfW bereits im Dezember 1993 im Namen des Projektträgers „Kirgiz Ayil Komok“ eine Ausschreibung durchgeführt, bei der die in Berlin ansässige Handelsfirma „Landmaschinen und Transporttechnik Vertriebsgesellschaft mbH“ (LTV) als günstigster Bieter hervorging. LTV verfügt überdies in Almaty über eine Vertretung und stand bereits zu DDR-Zeiten in Geschäftskontakten zu Kirgisistan. Der Projektträger Kirgiz Ayil Komok akzeptierte jedoch das Ausschreibungsergebnis wegen vermeintlich zu hoher Preise nicht und versuchte durch Direktverhandlungen mit ostdeutschen Herstellern zu einem günstigeren Preisergebnis zu gelangen. Die hierbei vom Projektträger geschlossenen Kaufverträge weisen gravierende Mängel auf und müssen mit Unterstützung der KfW komplett überarbeitet werden. Aus diesem Grunde konnten aus dem Sektorprogramm Landwirtschaft bisher noch keine Ersatzteile beschafft und an landwirtschaftliche Betriebe verkauft werden.

Die Projektprüfung seitens der KfW für das „Sektorprogramm Textilwirtschaft“ (nicht 8,0 Mio. DM, sondern 5,0 Mio. DM) ist abgeschlossen, die Ausschreibung ist erfolgt und die Angebotseröffnung findet am 20. September 1994 durch den Projektträger „KIRGIZMASCHELEKTORTORG“ statt. Es kann davon ausgegangen werden, daß noch im Laufe dieses Jahres Textilbetriebe beim Projektträger Ersatzteile und Textilhilfsstoffe erwerben können.

Berichtigung

In der Drucksache 12/8472 muß die Antwort auf Frage 31 wie folgt korrigiert werden:

In Zeile 12 ist 2,5% durch zweieinhalb % und in Zeile 16 ist 0,5% durch einhalbes % zu ersetzen.

Desweiteren muß die Antwort auf Frage 34 wie folgt korrigiert werden:

Im Absatz 2 Zeile 4 ist Solidarität durch Solidität zu ersetzen.

Bonn, den 23. September 1994

